

BAND XX

*Beilage*

**Revue  
internationale  
de la  
Croix-Rouge**



1969

GENÈVE  
COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE  
FONDÉ EN 1863



# INHALTSVERZEICHNIS

Band XX (1969)

## ARTIKEL

	Seite
<b>Jacques Freymond:</b> Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am Werk, <i>Juni</i> . . . . .	82
<b>M. A. Naville:</b> 1869-1969 — Unsere Zeitschrift hundertjährig, <i>Oktober</i> . . . . .	146
<b>J. Pictet:</b> Die Notwendigkeit einer Bekräftigung der Gesetze und des Gewohnheitsrechts in bewaffneten Konflikten (I), <i>August</i> . . . . .	115
<b>C. Pilloud:</b> Die Genfer Abkommen — Ein denkwürdiger Jahrestag — 1949-1969, <i>September</i> . . . . .	130
<b>P.-E. Schazmann:</b> Die Flamme der Nächstenliebe, <i>Oktober</i> . . . . .	152
<b>Die Jugend und die Genfer Abkommen, Januar</b> . . . . .	2
<b>Das Rote Kreuz in Lateinamerika</b> (Pierre Jequier - José Gómez Ruiz), <i>Mai</i> . . . . .	66
<b>Rechte und Pflichten der Krankenschwestern, Juli</b> . . . . .	98
<b>Wie entstand das « Bulletin international »?</b> <i>Oktober</i> . . . . .	147
<b>Die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Resolutionen, Istanbul, 1969 (I), November</b> . . . . .	162
<b>Die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Resolutionen, Istanbul, 1969 (II), Dezember</b> . . . . .	178

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### JANUAR

<b>Die Hilfsaktion des IKRK auf der Arabischen Halbinsel</b> . . . . .	10
<i>In Genf</i>	
<b>Vizepräsidentschaft des IKRK — Präsidenschaftsrat</b> . . . . .	12
<b>Neujahrsbotschaft.</b> . . . . .	12

### FEBRUAR

<b>Präsidentschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (474. Rundschreiben)</b> . . . . .	18
--	----

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
MÄRZ	
Betreuung der Opfer des Nigeriakonflikts . . . . .	35
Betreuung politischer Häftlinge in Griechenland. . . . .	40
<i>In Genf</i>	
Eine bedeutende Sachverständigenberatung beim IKRK . . . . .	43
MAI	
Zweiundzwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille	75
AUGUST	
Anerkennung des Somalischen Roten Halbmonds (476. Rundschreiben) . . . . .	123
Lagos — Das Büro des Zentralen Suchdienstes des IKRK . . . . .	125
NOVEMBER	
Eine Veröffentlichung in deutscher Sprache . . . . .	175
DEZEMBER	
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES	
Was wird für die Verbreitung der Genfer Abkommen getan? (J. de Preux), <i>Februar</i> . . . . .	20
Eine für das Rote Kreuz wichtige Resolution, <i>März</i> . . . . .	45
Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und der Liga, <i>April</i> . . . . .	51
Unterricht über das Rote Kreuz in den afrikanischen Schulen, <i>April</i> . . . . .	54
Das Jugendrotkreuz in der heutigen Welt, <i>Juni</i> . . . . .	90
Das Henry-Dunant-Institut — Die Forschung (V.S.), <i>Juli</i> . . . . .	111
CHRONIK	
Hilfe für Körperbehinderte, <i>Januar</i> . . . . .	14
Die Achtung vor dem Kranken, <i>Februar</i> . . . . .	29
Die Vereinten Nationen und das Genfer Protokoll, <i>April</i> . . . . .	57
Rechtshilfe für Flüchtlinge, <i>April</i> . . . . .	59
Notifikation der Küstenrettungsboote, <i>Juni</i> . . . . .	96
Ein Henry-Dunant-Museum in Heiden, <i>September</i> . . . . .	142

# revue internationale de la croix-rouge

JANUAR 1969  
BAND XX, Nr. 1

beilage

## inhalt

	Seite
Die Jugend und die Genfer Abkommen . . . . .	2
Die Hilfsaktion des IKRK auf der Arabischen Halbinsel . . . . .	10
Vizepräsidentschaft des IKRK — Präsidentschaftsrat	12
Neujahrsbotschaft . . . . .	12
Hilfe für Körperbehinderte . . . . .	14

INTERNATIONAL  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE

## DIE JUGEND UND DIE GENFER ABKOMMEN

*Im Herbst 1967 fand in Montreal der Internationale Kongress französischsprachiger Ärzte statt. Sein Thema lautete « Medizin der Menschen », und das Internationale Komitee für die Neutralität der Medizin legte ihm mehrere Abhandlungen über Probleme vor, die mit dem Roten Kreuz und der Verbreitung der humanitären Abkommen in engem Zusammenhang stehen. Erwähnt sei jene von Professor Paul de La Pradelle « Kollektivverantwortung und Kollektivsicherheit bei der Anwendung der Genfer Abkommen ».*

*An dieser Stelle möchten wir besonders auf zwei Abhandlungen hinweisen, die sich auf die Jugend und den Unterricht im humanitären Völkerrecht beziehen. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Genfer Abkommen. Beide Autoren brachten zum Ausdruck, dass in der heutigen Zeit jeder die Bestimmungen dieser Abkommen kennen muss, vor allem die Jugend, damit ihr ganzes Leben von Wahrheiten geprägt wird, die unbestreitbar sind. So kann sie ihrerseits die hohen Werte der Menschlichkeit verteidigen, die die Macht haben, Klarheit für konkrete Probleme zu schaffen.*

*Dr. Raymond de Geouffre de La Pradelle, Rechtsanwalt am Pariser Gerichtshof, legte dar, dass man, wenn man darüber unterrichtet ist, worin die Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Völkergemeinschaft besteht, das Gefühl hat, dass die Genfer Abkommen uns angehen, denn sie können uns auch in einer von Konflikten gespaltenen Völkergemeinschaft schützen. Abschliessend sagte er:*

Wenn der junge Mensch weiss, dass man im modernen Krieg nicht nur Gefahr läuft, verkrüppelt oder getötet, sondern auch entehrt zu werden, wird er sich für die Genfer Abkommen interessieren und die Lehre daraus ziehen. Er wird danach streben, sie einzuhalten und für ihre Einhaltung zu sorgen.

Um der Jugend diese Ausbildung zu geben, muss man sie da ansprechen, wo sie sich befindet: in der Familie, u.a. über die Elternvereine; in der Schule und in den Jugendvereinigungen; in der Universität, im Heer.

Der Unterricht muss lebendig und gegenwartsnah sein, er kann z.B. bildlich veranschaulicht werden. Unser Planet wird von zuvielen blutigen Konflikten heimgesucht, als dass nicht täglich in den Nachrichten Beispiele von Gewalttätigkeit erschienen oder auch von Fällen, in denen die Vorschriften des humanitären Völkerrechts zur Anwendung gelangen.

Im Heer sollten praktische Übungen vom Kommando veranstaltet werden, um die Jugend so auszubilden, dass sie im Sinne der Genfer Abkommen reagiert. Auch sollten die Generalstäbe veranlasst werden, die Kampfhandlungen so zu planen, dass sie den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges entsprechen.

In dieser Hinsicht sei die im französischen Heer gebräuchliche neue Disziplinvorschrift gelobt, die viele Reaktionen hervorrief und die das Verdienst hat, dem Völkerrecht getreu zu sein.

Das humanitäre Völkerrecht ist kein utopisches Recht. Kein Recht ist realistischer, konkreter und notwendiger. Gerade weil es ständig übertreten wird, ist es zweifellos besonders wichtig, dass man es besser kennt. Kein Recht hat mehr Aussicht, geachtet zu werden, denn es ist weltweit anerkannt. Doch ist es notwendig, dass die in den Genfer Abkommen verankerten wesentlichen Grundsätze allen bekannt sind, dass sie jeder als Wahrheiten betrachtet und als geheiligte Gebote, die endgültig eingeführt sind und die man nicht übertritt.

Es liegt an uns allen, an uns Ärzten und Juristen der ganzen Welt, deren ständige Bemühungen auf das Wohlergehen des Menschen ausgerichtet sind, uns bei den öffentlichen Stellen unserer jeweiligen Länder dafür einzusetzen, dass der Unterricht in den Genfer Grundsätzen weitgehend eingeführt wird und darauf ausläuft, dass alle Jugendlichen eine echte humanitäre Ausbildung erfahren.

*Dr. Alain Piedelièvre, Professor der Rechte in Frankreich, ist seinerseits der Ansicht, dass auf dem Gebiet der Verbreitung der Genfer Abkommen noch bedeutende Anstrengungen zu unternehmen sind. Gewiss könnte man an die Ergebnisse erinnern, die das Jugendrotkreuz in der Welt erzielt hat, und um nur ein Beispiel zu nennen, an das segensreiche Werk, das in Japan unternommen wurde, worüber die Revue internationale einen Artikel veröffentlichte, der grossen Widerhall fand<sup>1</sup>.*

*Hier geht es um die Zukunft, wenn sich die junge Generation ihrer Pflichten wie auch ihrer Rechte bewusst werden soll. Wir halten es daher für angebracht, nachstehend grosse Auszüge aus der zweiten Abhandlung abzdrukken, in der der Autor betont, welch bedeutenden Platz das humanitäre Völkerrecht in den Jugendausbildungsprogrammen einnehmen sollte.*

Es erscheint schon jetzt als gewiss, dass der humanitäre Schutz verallgemeinert werden muss. Hiefür ist es notwendig, die gesamte Bevölkerung zu erziehen. In dieser Hinsicht ist der Unterricht in den Genfer Abkommen wesentlich. Es handelt sich hier um eine erzieherische Anstrengung, die unternommen werden muss und die offensichtlich bei der Jugend die meisten Früchte trägt, weil man im jugendlichen Alter leichter lernt und geistig aufgeschlossener ist. Zwar kann man die Notwendigkeit eines solchen Unterrichts ziemlich leicht feststellen, doch bleibt noch zu prüfen, welche praktischen Möglichkeiten hierfür geboten sind.

**I. Die Notwendigkeit des Unterrichts in den Genfer Abkommen.** — Die Notwendigkeit dieses Unterrichts lässt sich auf zwei Ebenen bestimmen : auf theoretischer und auf praktischer Ebene.

In der Theorie können gewisse Gründe zu dem Schluss führen, dass eine solche Erziehung notwendig ist.

Auf juristischer Ebene steht man einem entscheidenden Argument gegenüber. Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus weiss man nämlich, dass die vom Parlament ratifizierten Verträge in der innerstaatlichen Ordnung angewendet werden müssen ; folglich müssen die Genfer Abkommen von den Unterzeichnerstaaten angewendet werden. Für sie handelt es sich also um einen Text,

---

<sup>1</sup> Siehe deutsche Beilage der « Revue internationale », Februar 1962, S. Hashimoto: « Was tut das Japanische Jugendrotkreuz für die Verbreitung der Genfer Abkommen? »

der ebenso wie das innerstaatliche Gesetz obligatorisch ist und in einigen Gesetzgebungen sogar über dem innerstaatlichen Gesetz steht. Auf juristischer Ebene verpflichten die Genfer Abkommen folglich ebenso wie ein Gesetz. Man kann also leicht verstehen, dass die Kenntnis dieser Texte wegen ihres vorwiegend humanitären Interesses für die gesamte Bevölkerung unerlässlich ist. Es handelt sich nicht um etwas, das ausserhalb ihrer Interessen liegt, sondern um eine echte Verpflichtung, die alle angeht.

Bekanntlich hat jedoch eine Rechtsvorschrift im allgemeinen ein sittliches Substrat, das dem Rechtssubjekt übrigens ein leichteres geistiges Erfassen ermöglicht. Der sittliche Aspekt einer solchen Unterrichtung der Jugend ist nun aber gerade äusserst wahrnehmbar, und zwar ist es ein sittlicher Aspekt, weil es sich um ein humanitäres Recht handelt: die Achtung vor dem Menschen muss zum Bestreben der Jugend gehören, zu den Mitteln, sie auf eine geistige Ebene zu heben; sich des Menschseins seines Nächsten bewusst werden, ist bereits ein Mittel, ihn zu erkennen. Doch muss man auch berücksichtigen, dass ein derartiger Unterricht auf rein innerer Ebene der Jugend einen tiefen, dauerhaften Sinn für ihre Verantwortung vermitteln kann. Man hört heute oft sagen, die Jugend habe keine Ideale, sie habe nur rein materielle Ziele. Dem jungen Menschen die Achtung vor seinem Mitmenschen beibringen, ihm zeigen, dass jeder Einzelne an sich Achtung verdient, gleich ob es sich um Freund oder Feind handelt, kann ihm ein Gefühl für seine Verantwortung geben. Als Mensch ist jeder für den andern verantwortlich.

Eine solche Arbeit wird offenbar bei Jugendlichen besonders guten Nährboden finden.

Die in der Jugend empfangenen Eindrücke und Lehren sind nämlich sehr fruchtbar und prägen den Menschen mehr als jene, die im reiferen Alter empfangen werden. Der Geist junger Menschen lässt sich leichter formen. Diese Tatsache ist den Erziehern wohlbekannt. Doch nicht nur aus diesem Grunde soll der Unterricht des humanitären Völkerrechts hauptsächlich auf die Jugend ausgerichtet sein. Er ist ihr auch notwendig, um ihr zum Selbstbewusstsein zu verhelfen und die Jugendlichen auf die wesentlich menschliche Rolle vorzubereiten, die sie später in der Gesellschaft zu spielen haben. So kann man mit Bestimmtheit sagen, dass ein

derartiger Unterricht besonders bildend wäre, da er dem Einzelnen nicht nur gestattet, sich seiner Mitmenschen, sondern auch seiner selbst bewusst zu werden. Man kann daher behaupten, dass ein solches Unternehmen theoretisch notwendig wäre. Was ist von einer solchen Mission auf praktischer Ebene zu halten?

Unter diesem Gesichtspunkt lässt sich das Ziel äusserst leicht erkennen: Es handelt sich darum, die durch Konflikte entstehenden Schrecken und Greuel durch Erziehung auf ein Mindestmass zu beschränken oder sie vielleicht sogar ganz abzuschaffen. Es stimmt nicht, dass der Krieg « frisch und fröhlich » ist; der Krieg ist immer eine Quelle des Leidens für die Völker und die einzelnen Menschen, aus denen sich diese Völker zusammensetzen. In dieser Hinsicht ist es notwendig, dass man die grundlegenden Folgen dieser Idee der Achtung vor dem Menschen kennt. Jeder Konflikt ist an sich verabscheuungswürdig, und wenn man ihn nicht vermeiden kann, ist es erforderlich, dass man seine schrecklichen Folgen auf ein Mindestmass beschränkt.

Gewiss kann man leicht einwenden, es handle sich hierbei um utopische Gedanken, die praktisch nicht durchführbar wären. Man wird sagen, Kriege habe es schon immer gegeben und mit ihnen seine unheilvollen Folgen, seine Toten, seine Verwundeten und sogar seine Gefolterten. Soll man jedoch pessimistisch sein und nichts versuchen unter dem Vorwand, dass die Schrecken des Krieges schon immer bestanden haben? Eine solche Haltung kann man bestimmt nicht gutheissen, und man muss einen Versuch wagen, denn wenn auch anfangs nur ein Teilerfolg erzielt wird, so kann er nach und nach grösser werden.

Ein Argument scheint hier ziemlich überzeugend zu sein: bekanntlich regelten die primitiven Völker ihre Streitfragen gewaltsam; eine lange Entwicklung ermöglichte, die Gewaltanwendung zwischen Einzelnen zu vermeiden, indem man die Schiedsgerichtsbarkeit der staatlichen Macht in Anspruch nahm. Mit Ausnahme von Fällen, die zur Ausnahme gehören und die geahndet werden, denken die Zivilisierten gegenwärtig nicht daran, bei Unstimmigkeiten Gewalt anzuwenden. Warum sollte eine solche Entwicklung nicht auch bei den Beziehungen der Staaten untereinander möglich sein? Man kann offensichtlich einwenden, es handle sich dann nicht mehr um die gleiche Lage und man befände

sich im Bereich der Kollektivpsychologie, die sich von der Individualpsychologie unterscheidet. Dies ist jedoch kein ausschlaggebender Grund. Wenn die Individualpsychologie geändert werden konnte, so kann auch die Kollektivpsychologie geändert werden. Und diese notwendige Umwandlung kann eben durch den Unterricht des humanitären Völkerrechts erfolgen. Eine verallgemeinerte Erziehung würde zweifellos gestatten, die Grundideen der Genfer Abkommen in die Tat umzusetzen. Diese Notwendigkeit scheint also höher zu stehen. Es bleibt noch zu bestimmen, wie dieser Unterricht praktisch durchführbar ist.

## **II. Wie kann der Unterricht im humanitären Völkerrecht durchgeführt werden?**

— Diese Frage ist entscheidend ; es geht nämlich darum zu bestimmen, wie die Erziehung der Jugend am wirksamsten erfolgen kann. Dabei ist zwischen dem Unterrichtsstadium und den hierfür eingesetzten Mitteln zu unterscheiden.

Zunächst wäre zu klären, auf welchem Niveau dieser Unterricht erteilt werden soll. Da denkt man sofort an die Schulzeit. Dies ist jedoch nicht das einzige Stadium, in dem diese Ausbildung erfolgen kann. Auch die Militärdienstzeit kann dazu dienen.

Die Schulzeit ist wohlverstanden die beste Periode, und zwar aus mehreren äusserst einfachen Gründen. Zunächst, weil in den meisten Ländern die Schulpflicht besteht, wenn sie sich auch nicht auf die gleiche Zeitspanne erstreckt. Auf dem Niveau der Volksschule muss man folglich alle Kinder erreichen können, denn sie unterliegen alle dieser Schulpflicht. Es besteht also ein beachtliches Interesse an einem Unterricht in diesem Stadium, da er verallgemeinert wird und die gesamte junge Bevölkerung eines Landes erfasst. Gewiss bestehen einige praktische Schwierigkeiten. Am Anfang muss die Ausbildung von Lehrern vorgesehen werden, damit diese die Vorschriften des humanitären Rechts aufs wirksamste lehren können. Auch muss man die Zeit für diesen Unterricht finden, ohne die bereits ausgefüllten allgemeinen Programme zu überlasten. Diese praktischen Schwierigkeiten sind jedoch keineswegs unüberwindbar und müssen in Anbetracht der Wichtigkeit eines solchen Unterrichts gemeistert werden.

Wenn auch ein Unterricht auf Volksschulebene wegen seiner Allgemeinheit am interessantesten ist, so darf man ihn doch nicht auf dieses einzige Niveau beschränken. Es wäre ferner unerlässlich, dass er auf der Ebene der Mittel- und der Höheren Schulen erteilt wird: er geht nämlich alle jene an, die eine wichtige Rolle in der Führung der Nation zu spielen haben werden, und diese höheren Schüler müssen wegen ihrer zukünftigen Verantwortung falls möglich am stärksten vom humanitären Recht geprägt werden. Im Schulstadium wäre eine derartige Ausbildung besonders erfolgreich, doch auch im Stadium des Militärdienstes wäre sie sehr nützlich.

Besteht in einem Land die Militärpflicht, so lässt sich die Nützlichkeit einer Ausbildung auf diesem Niveau leicht erkennen. Alle Männer, oder fast alle, sind zu diesem Zeitpunkt besonders aufnahmefähig und aufgeschlossen. Es ist kein Paradox, eine Militärausbildung zu erhalten und gleichzeitig zu lernen, sich unter allen Umständen gegenüber seinen Mitmenschen als Mensch zu benehmen.

Auf rein praktischer Ebene scheint es nur wenige Schwierigkeiten zu geben. Die für diesen Unterricht erforderliche Zeit kann leicht gefunden, Lehrer könnten unter den Führungskräften der Armee leicht und rasch ausgebildet werden. In dieser Hinsicht wäre der Unterricht sehr leicht durchführbar und sehr fruchtbar.

Welches auch die Stadien des Unterrichts sein mögen, so bleiben noch die Mittel zu bestimmen.

An erster Stelle wäre die mündliche Erziehung anzuwenden. Hier gibt es keine besonderen Probleme, es sei denn die Ausbildung der Lehrer, die offensichtlich leicht durchführbar ist. Dieser Unterricht müsste jedoch durch Bücher und audio-visuelles Unterrichtsmaterial ergänzt werden.

Es dürfte nicht schwerfallen, Lehrbücher zu verfassen, die je nach dem Stadium verschieden wären und die der Jugend gestatten würden, die Probleme zu erfassen und das humanitäre Recht kennenzulernen. In diesem Sinne würde es sich, so denken wir, nicht darum handeln, eine Verordnung peinlich genau darzulegen, sondern vielmehr durch die Schilderung der grossen Grundgedanken der Genfer Abkommen darauf hinzuwirken, dass sich die Jugend dieser Grundsätze bewusst wird. Selbstverständlich muss man die schriftliche Darlegung, ihre mehr oder weniger grosse

Genauigkeit, dem jeweiligen Unterrichtsstadium anpassen. Das angestrebte Ziel muss jedoch identisch sein und dazu führen, dass sich die Jugend ihrer Verantwortung gegenüber der Menschengemeinschaft bewusst wird.

Auch wäre es, wie gesagt, wünschenswert, audio-visuelle Lehrmittel einzuschalten. Die jüngsten Studien hierüber haben gezeigt, dass das durch Bild und Ton Aufgenommene besonders stark im Gedächtnis haftet. Zweifellos bestünden praktische Schwierigkeiten auf diesem Gebiet. Jedoch würden Kino und Fernsehen das Vorhandensein und die Bedeutung des humanitären Rechts am besten veranschaulichen.

Wie man sieht, bestehen praktische Schwierigkeiten hinsichtlich der Unterrichtsmittel; sie sind indessen nicht unüberwindlich, und es ist zu wünschen, dass sie überwunden werden, denn vom humanitären Standpunkt aus sind die Genfer Abkommen von grösster Bedeutung.

Abschliessend ist sehr zu hoffen, dass dieser Unterricht in die Tat umgesetzt wird und dass dies rasch geschieht. Die Jugend muss sich dieser Probleme, die auf menschlicher Ebene wesentlich sind, bewusst werden. Es ist also unerlässlich, dass alle Menschen guten Willens, gleich welchem Volk sie angehören, nach besten Kräften darauf hinwirken, ihren führenden Persönlichkeiten diese Notwendigkeit klarzumachen. Diese werden dann dafür sorgen, dass der praktische Unterricht des humanitären Rechts erfolgt. Es handelt sich vielleicht um eine langjährige geduldige Arbeit; aber sie muss in Angriff genommen werden, wenn man Vertrauen in die Menschheit hat.

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Die Hilfsaktion des IKRK auf der Arabischen Halbinsel**

Die allgemeine Lage auf der Arabischen Halbinsel, besonders im Jemen und in Aden, veranlasste das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, seine Hilfstätigkeit im Jahre 1968 auf medizinischem Gebiet wie auch hinsichtlich der Häftlingsbetreuung fortzusetzen.

**Sana.** — Im Rahmen dieser Aktionen schickte das IKRK am 11. November 7 Tonnen Milchpulver und 2 Tonnen Käse mit einem bei einer norwegischen Fluggesellschaft gecharterten Flugzeug DC-6B via Kairo nach Sana.

Die Hilfsgüter sollen im Laufe des Winters an Waisenkinder, Kinder in den Krankenhäusern sowie an ein Wöchnerinnenheim und Tuberkulosekranke verteilt werden. Gegenwärtig befinden sich zwei IKRK-Delegierte in Sana, um diese Hilfsaktion zu organisieren und die Lebensmittel unter ihrer Kontrolle verteilen zu lassen. Die jemenitischen Behörden haben die Wiederaufnahme dieser Aktion dankbar begrüßt.

Auf einen Antrag der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik bemüht sich das IKRK seit mehreren Monaten, zwei Prothesentechniker zu finden, um in einer vom IKRK zu errichtenden Prothesenwerkstatt 100 bis 150 Kriegsversehrte an Ort und Stelle mit Prothesen zu versorgen. Es wandte sich in dieser Angelegenheit an mehrere nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds. Bisher waren die Bemühungen des IKRK leider noch nicht von Erfolg gekrönt.

Im Oktober 1968 evakuierte die IKRK-Delegation im Einvernehmen mit den zuständigen jemenitischen Behörden die letzte Gruppe von Frauen und Kindern, die der ehemaligen jemenitischen Königsfamilie angehören, aus dem Jemen. Dank der Mitwirkung des IKRK konnten diese Frauen und Kinder, die seit Konfliktsbeginn von ihren Angehörigen getrennt waren und in Sana und Taiz lebten, wieder mit den Ihren vereint werden. Für diese Familienzusammenführung war ein Sonderflugzeug gechartert worden.

**Nordjemen.** — In der Nähe der Kampfzonen wurde ein Sanitätsteam des IKRK eingesetzt, um die Verwundeten und Kranken zu pflegen. Zu ihm gehören ausser einem Delegierten ein Chirurg und vier Krankenpfleger, alle Schweizer Staatsangehörigkeit. Sie arbeiten unter schwierigen Bedingungen und verfügen nur über die notwendigste chirurgische Ausrüstung und Medikamente, mit denen sie eine Kriegschirurgie praktizieren und den Verwundeten und Kranken die erforderliche Pflege zuteil werden lassen können. Eine gewisse Anzahl Patienten können stationär behandelt werden. Bekanntlich gibt es in jener Gegend keinerlei Sanitätsdienst, und ohne die Anwesenheit der IKRK-Mission müssten diese Verwundeten und Kranken jegliche ärztliche Betreuung entbehren.

**Aden.** — Auch in Aden setzt das IKRK seit einem Jahr seine medizinische Hilfsaktion fort, indem es dort ein Chirurgenteam unterhält, das die Operationsdienste im Al-Gamhurian-Krankenhaus, dem früheren Queen-Elisabeth-Krankenhaus, praktisch allein sicherstellt. Es handelt sich dabei um das einzige Krankenhaus für Zivilpersonen, das bei einer Bevölkerung von rund 1,5 Millionen Einwohnern noch in Betrieb ist, während alle anderen Krankenhäuser wegen Personalmangels geschlossen werden mussten.

Zu dem Team gehören zwei Chirurgen und ein Narkosearzt, die das Rumänische Rote Kreuz dem IKRK zur Verfügung gestellt hat. Sie lösten Ende Oktober zwei vom Bulgarischen Roten Kreuz abgeordnete Chirurgen ab. Diese beiden aus hervorragenden Chirurgen bestehenden Teams waren bereits zu Beginn dieses Jahres abwechselnd drei Monate im Krankenhaus von Aden tätig, wo sie zahlreiche schwierige Operationen vornahmen.

Andererseits lieferte das IKRK dem genannten Krankenhaus dringend benötigte Medikamente und Sanitätsmaterial.

Gleichzeitig wurde die IKRK-Delegation ermächtigt, ihre Betreuung der aufgrund der politischen und militärischen Lage in der Südjemenitischen Volksrepublik verhafteten Personen wiederaufzunehmen. So konnte der IKRK-Missionschef für die Arabische Halbinsel, begleitet von zwei Mitarbeitern, die Haftbedingungen von rund 200 im Gefängnis von Mansura befindlichen Personen überprüfen.

*IN GENÈVE*

**VIZEPRÄSIDENTSCHAFT DES IKRK**

Dr. jur. Hans BACHMANN bleibt auch im Jahre 1969 Vizepräsident des Komitees, während Dr. phil. Jacques FREYMOND zum Vizepräsidenten für die Jahre 1969 und 1970 ernannt wurde.

**PRÄSIDENTSCHAFTSRAT**

Ausser dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten, die von Amtes wegen Mitglieder des Präsidenschaftsrats sind, wählte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für das Jahr 1969 folgende Mitglieder: Fräulein Marjorie DUVILLARD, Dr. jur. Roger GALLOPIN, Dr. med. Hans MEULI, Lic. phil. Marcel NAVILLE, Dr. jur. Jean PICTET und Dr. med. Jacques de ROUGEMONT.

---

**Neujahrsbotschaft**

*Wie alljährlich, sandte der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz folgende Botschaft an zahlreiche Länder:*

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat als Zeuge der tragischen Ereignisse, die seit über einem Jahrhundert Zerstörungen in der Welt verursacht haben, auch 1968 seine humanitäre Mission für die Kriegsgesamten fortgesetzt.

Westafrika, der Nahe Osten und Südostasien waren seine Haupteinsatzgebiete. Neben seinen traditionellen Aufgaben zugunsten der Verwundeten und der Kriegsgefangenen befasste es sich dort auch mit dem Los der Zivilbevölkerung. Mit der Unterstützung zahlreicher Rotkreuzgesellschaften und zwischenstaatlicher sowie privater Hilfsorganisationen konnten dank der Intervention des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vor allem in Nigeria und Biafra bisher nahezu eineinhalb Millionen Frauen und Kinder vor dem Hungertod bewahrt werden.

Gegenwärtig sind die finanziellen Mittel des Internationalen Komitees jedoch beinahe erschöpft. Das tragische Geschehen in diesem Teil Afrikas hat derartige Ausmasse angenommen, dass die zwangsläufig begrenzten Kräfte des Roten Kreuzes nicht mehr ausreichen. Das Problem stellt sich auf Weltebene. Nur durch die rasche Vereinigung aller verfügbaren Kräfte, seien sie staatlicher zwischenstaatlicher oder privater Natur, wird es gelingen, diese Millionen Notleidender, die von einer kleinen Gruppe wohltätiger Organisationen bisher am Leben erhalten werden konnten, endgültig dem Hungertod zu entreissen.

Zu Beginn des Neuen Jahres erlaube ich mir, alle Menschen guten Willens aufzurufen, das Werk des Roten Kreuzes zu unterstützen, damit es seine Mission für die leidende Menschheit fortsetzen kann.

# C H R O N I K

---

## HILFE FÜR KÖRPERBEHINDERTE

Gegenwärtig werden weltweite Anstrengungen zur Wiedereingliederung der Körperbehinderten unternommen. Die im Jahre 1922 gegründete International Society for Rehabilitation of the Disabled ist ein Weltverband freiwilliger Organisationen in 57 Ländern. Zu seinem Tätigkeitsbereich gehören Nachrichten über medizinische, erzieherische, soziale und berufliche Themen im Zusammenhang mit der Rehabilitation Behinderter, er strebt nach der Verbesserung der Wiedereingliederungsdienste in der ganzen Welt und fördert ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse der Behinderten. Er hat Sachverständigenausschüsse zusammengestellt, die sich mit Problemen spezifischer Behinderungen, der Rehabilitation Leprakranker, Arthritiskranker sowie an Gehirnparalyse, Sprach-, Hör- und Sehschwierigkeiten leidender Menschen befassen. Ferner setzt er sich für die berufliche Wiedereingliederung und die Förderung freiwilliger Dienste ein.

Die Zeitschrift obiger Gesellschaft erteilt interessante Auskünfte über die Rehabilitation in verschiedenen Gegenden und über die gegenwärtigen Strömungen in der einschlägigen Landesgesetzgebung <sup>1</sup>.

Die Grundprogramme für die Wiedereingliederung im Einklang mit dem Gesetz umfassen medizinische, erzieherische, soziale und berufliche Dienste. Zu den medizinischen Diensten gehören

---

<sup>1</sup> International Rehabilitation Review, New York, 1967, Nr. 4.

Konsultationen, Diagnostetests, chirurgische Eingriffe, Physiotherapie und Arbeitstherapie. Die Erziehungsdienste umfassen Schulen für Blinde, Taube und Krüppel, Sonderschulen für behinderte Kinder, getrennte Sonderklassen, beschleunigte Lehrgänge, und in Grossbritannien zum Beispiel Sonderschulung für Behinderte. Die Berufsdienste sorgen für Berufsberatung, berufliche Schulung und Stellenbeschaffung für die Behinderten. Diese Dienste sind in der Gesetzgebung aller Länder vorgesehen.

Hinzu kommen zahlreiche weitere Vergünstigungen für behinderte Angestellte wie Pensionen, Entschädigungen, ärztliche Behandlung, Lebensrenten, Wohnungen zu ermässigten Mieten, Krankenhausgelder, Vergütungen bei Arzt- und Zahnartzkosten, Vergünstigungen beim Erwerb von Spielzeug, Ausrüstungsgegenständen und Geschäftslizenzen, Stipendien, Hauskrankenpflege. Einige Länder gewähren ständige finanzielle Beihilfen, zusätzliche Arbeitslosenunterstützung für Amputierte und besondere Altersrenten.

Andere Wohlfahrtsleistungen bestehen in technischen Ausbildungslehrgängen in Sonderinstitutionen, bezahlten Ferienreisen, besonders niedrigen Produktionsnormen, verkürzter Arbeitszeit und Sonderurlaub, Freifahrten auf öffentlichen Verkehrsmitteln für Blinde und solche, die beide Hände verloren haben, Sonderzuwendungen für Wohnung, Heizung und Beleuchtung. In einigen Ländern werden staatliche Zuschüsse an Firmen und örtliche Behörden gezahlt, um Sonderpläne für die Beschäftigung Behinderter durchzuführen. In anderen Ländern werden zehn Arbeitsmonate als volles Jahr angerechnet und Steuerbefreiung für Blindenhunde gewährt.

Ein Vergleich lässt erkennen, dass die medizinischen, erzieherischen und beruflichen Vergünstigungen sich von einem Land zum andern nur wenig unterscheiden. In sozialer Hinsicht dagegen ist der Unterschied auffallend, und zwar deshalb, weil Ausmass und Art des Sozialdienstes von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eines jeden Landes abhängen.

Früher ergriffen freiwillige Organisationen und Privatpersonen die Initiative für die Förderung von Rehabilitationsdiensten, die für gewisse Kreise Behinderter wie blinde, taube und verkrüppelte Kinder arbeiteten. Nach und nach übernahmen die Regierungen

immer mehr die Verantwortung für die Rehabilitation, da sie erkannten, dass behinderte Menschen nicht unbedingt eine Last für die Gesellschaft sein müssen, sondern wie jeder Bürger in das Wirtschaftsleben eingegliedert werden können.

Die zunehmende Verantwortung der Staaten spiegelt sich in der jüngsten Gesetzgebung wider. Während Massnahmen zugunsten Behinderter gewöhnlich unter die allgemeinen Kosten der öffentlichen Wohlfahrt fielen, werden nun besondere Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit ihrer Wiedereingliederung erlassen. Die staatliche Intervention sollte jedoch nicht dazu führen, dass der freiwillige Dienst auf diesem Gebiet in Vergessenheit gerät.

In der *International Rehabilitation Review* werden zahlreiche Beispiele für seine hohe Bedeutung angeführt. U.a. erwähnt die Zeitschrift das segensreiche Wirken des Roten Kreuzes in mehreren Ländern, so die Einrichtung von Näh- und Webstuben, Malklassen, Taubstummenschulen, die Lieferung von Rollstühlen, künstlichen Gliedern und orthopädischen Geräten, Wohlfahrteinrichtungen für gelähmte Kinder und für geistig Behinderte sowie die Betreuung Betagter durch das Jugendrotkreuz.

---

# revue internationale de la croix-rouge

FEBRUAR 1969  
BAND XX, Nr. 2

beilage

## Inhalt

	Seite
Präsidentschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (474. Rundschreiben) . . . . .	18
Was wird für die Verbreitung der Genfer Abkommen getan? (J. de Preux) . . . . .	20
Die Achtung vor dem Kranken . . . . .	29

INTERNATIONAL  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## Präsidentschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

GENÈVE, den 9. Januar 1969

### *474. Rundschreiben*

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes,  
des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

vor einigen Monaten bat Herr Samuel A. Gonard das Internationale Komitee, aus Altersgründen von seinem Präsidentenamt, das er seit über vier Jahren innehatte, entbunden zu werden.

Mit grossem Bedauern gab das Internationale Komitee dieser Bitte statt und brachte Herrn Gonard seinen aufrichtigen Dank für die Hingabe zum Ausdruck, mit der er die ihm anvertraute Aufgabe erfüllt hat, und sprach ihm seine Anerkennung für die grossen Dienste aus, die er der Sache des Roten Kreuzes geleistet hat.

Zum Nachfolger Herrn Gonards wählte das Internationale Komitee einstimmig Herrn Marcel A. Naville, der seit 1967 Mitglied der Institution ist. Wegen seiner beruflichen Verpflichtungen wird er sein neues Amt erst Anfang des Sommers übernehmen. Bis dahin werden die beiden Vizepräsidenten Dr. jur. Hans Bachmann und Dr. phil. Jacques Freymond die Präsidentenaufgaben interimistisch wahrnehmen.

Marcel A. Naville wurde 1919 in Genf geboren, wo er auch studierte. Er ist Lizentiat in klassischer Philologie der Universität Genf.

Während des II. Weltkrieges war er Attaché der Abteilung für fremde Interessen des Eidgenössischen Politischen Departements in Bern und wurde anschliessend Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees, wo er Gelegenheit hatte, sich mit der Rotkreuztätigkeit in Genf und im Ausland vertraut zu machen.

Nach Studienaufenthalten in Rom und Paris schlug er eine Laufbahn im Bankwesen ein. Gegenwärtig ist er Direktor einer grossen Bank in Genf.

Das Internationale Komitee vertraute sein Präsidentenamt Herrn Marcel A. Naville an, weil es die Gewissheit hat, dass er alle seine Kräfte in den Dienst des Roten Kreuzes stellen wird, mit dem er bereits aus Familientradition verbunden ist. Er ist nämlich der Enkel Eduard Navilles, der 1917 zum interimistischen Präsidenten des Internationalen Komitees berufen wurde und Gustav Ador an der Spitze der Internationalen Kriegsgefangenen-Agentur vertrat.

Das Internationale Komitee freut sich, dass Herr Naville demnächst sein wichtigster Wortführer innerhalb der weltweiten Rotkreuzgemeinschaft wird, und rechnet wie auch in der Vergangenheit auf die treue Unterstützung der nationalen Gesellschaften.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
INTERNATIONALES KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ

---

### Präsidentschaft des IKRK

Marcel A. NAVILLE, der kürzlich zum Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ernannt worden ist, wird dieses Amt am 1. Juli 1969 antreten.

Bis dahin wird Vizepräsident Dr. phil. Jacques FREYMOND das Präsidentenamt ad interim ausüben.

---

# AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## WAS WIRD FÜR DIE VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN GETAN ?

Vor zwei Jahren schrieb die *Revue internationale*: « ...Überall werden Anstrengungen unternommen, um die Genfer Abkommen von 1949 zu verbreiten ; zwar wäre zu wünschen, dass noch mehr in dieser Richtung getan wird, doch ist zu erkennen, dass man diese Aufgabe mit wachem Geist verfolgt... »<sup>1</sup> Die Durchsicht der beim IKRK eingegangenen Dokumentation der nationalen Gesellschaften und verschiedener an dieser Aufgabe beteiligter Behörden liess es angezeigt erscheinen, die Leser der *Revue* davon zu unterrichten, was auf diesem wichtigen Gebiet geleistet worden ist, und von den Ideen und Anregungen zu sprechen, die in den Zeitschriften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds wiedergegeben wurden.

Die nationalen Gesellschaften sind nämlich das Gerüst der Bewegung, deren rund 200 Millionen Mitglieder über den ganzen Erdball verbreitet sind. Sie sind also in der Lage, die Genfer Abkommen mittels ihrer Veröffentlichungen bekanntzumachen, und zwar zunächst bei ihren Mitgliedern und durch diese bei der Bevölkerung ihres Landes. Dies geschieht, weil es die Genfer Abkommen selbst verlangen, indem sie die Regierungen mit dieser Aufgabe betrauen, und weil dies auf den Internationalen Rotkreuzkonferenzen immer wieder nachdrücklich gefordert wird.

Die Idee wird zweifellos am besten verbreitet, wenn sie in die Tat umgesetzt wird. Wenn auch das geschriebene und das gesprochene Wort weniger Durchschlagskraft hat als die Tat, so hat es doch eine grössere Breitenwirkung.

---

<sup>1</sup> « Quelques nouvelles sur la diffusion des Conventions de Genève », *Revue Internationale*, Februar 1967.

**Spanien.** — Im Laufe des Jahres 1966 veröffentlichte die Zeitschrift des Spanischen Roten Kreuzes in ihren Ausgaben der Monate Januar, Februar, Juni und Juli-August ausführliche systematische Darlegungen über das Internationale Rote Kreuz, das humanitäre Recht betreffend den Landkrieg und seine Grenzen, im besonderen über die Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Die Oktoberausgabe 1966 widmete einen Artikel der Entstehung und dem Inhalt der Ersten Genfer Konvention von 1864. Der erfahrene Leser findet darin eine getreue Schilderung der Anstrengungen, die seit jeher unternommen worden sind, damit die humanitären Grundsätze in schwierigen Lagen angewendet werden.

Ein Vortragender kann ein schönes historisches Wandbild malen, ein anderer kann versuchen, die Lehre daraus zu ziehen. Worauf es ankommt, ist, dass man begreift: das Rote Kreuz ist kein Gesetzbuch, sondern eine hochherzige Eingebung, die den Abkommen Leben einhaucht. Die Veröffentlichungen des Spanischen Roten Kreuzes betreffend die Genfer Abkommen sind ein Beitrag zu deren Verbreitung.

**Mexiko.** — Diese Initiative steht bei den Rotkreuzgesellschaften im spanischen Sprachraum nicht vereinzelt da: die Zeitschrift des Mexikanischen Roten Kreuzes führt diese Frage in ihrer Septemбераusgabe 1966 ein, indem sie an Las Casas erinnert, der sich, schon lange bevor man vom Roten Kreuz sprach, bemühte, dessen Grundsätze auf die Indianer Westindiens anzuwenden. Der schön Name, der nicht verklingt, ist bezeichnend für sein Wirken: « El conquistador conquistado ». Die folgende Ausgabe dieser Zeitschrift, in der Rotkreuzprobleme mit jenen von Kunst und Kultur verknüpft sind, bringt eine zusammengefasste Abhandlung über die Grundsätze des humanitären Völkerrechts aus der Feder von Dr. jur. J. Pictet, Generaldirektor und Mitglied des IKRK.

**Kolumbien.** — Das Kolumbianische Rote Kreuz hat eine besonders glückliche Initiative ergriffen: Jeden Samstag strahlt es von 13.00 bis 13.30 Uhr über den Rundfunk ein Programm

über das Rote Kreuz und seine Tätigkeiten aus, wobei es selbstverständlich auch von den Genfer Abkommen spricht.

**Deutsche Demokratische Republik.** — Die Rotkreuzzeitschrift dieses Landes schilderte in zwei Ausgaben ausführlich die Probleme und die Aufgaben der nationalen Auskunftsstellen. Da sich diese im letzten Augenblick nicht ohne weiteres improvisieren lassen, entsprach diese Veröffentlichung voll und ganz den Sorgen der Urheber der Abkommen: Man muss sich schon in Friedenszeiten auf die in Kriegszeiten zu erfüllenden humanitären Aufgaben vorbereiten.

Ebenfalls im Jahre 1966 brachte diese Zeitschrift einen Artikel über die Grundsätze der Genfer Abkommen, in dem der Verfasser bestätigte: Die geschützten Personen sind zuweilen grausamen Leiden ausgesetzt, wenn die Genfer Abkommen nicht eingehalten werden. Solange keine vollkommene allgemeine Abrüstung erfolgt ist, die Kriegsursachen nicht beseitigt sind und der Krieg folglich nicht für immer aus dem Leben der Völker verbannt ist, ist es unsere Pflicht, die von den Angreifern ins Leben gerufenen Gefahren einzudämmen und dazu beizutragen, die durch Kriege verursachten Leiden zu lindern.

Das humanitäre Völkerrecht ist ein wesentlicher Faktor des zu vollbringenden Werkes.

Die nationale Gesellschaft dieses Landes gab kürzlich eine 23 Seiten umfassende Bildfibel heraus, die sie bei den Streitkräften und der Bevölkerung weitgehend verbreitet.

**Bundesrepublik Deutschland.** — Das vom DRK-Landesverband Westfalen-Lippe herausgegebene Mitteilungsblatt *Idee und Tat* veröffentlichte im Jahre 1966 einen Plan zur Verbreitung der Genfer Abkommen, den wir nachstehend kurz zusammenfassen:

Die Angehörigen des Roten Kreuzes, gleich ob es sich um Handwerker, Ärzte oder Rotkreuzschwestern handelt, müssen über die Genfer Abkommen mehr wissen als Aussenstehende. Insbesondere wird es Aufgabe der Juristen sein, die Führungskräfte des Roten Kreuzes eingehend zu informieren, vor allem aber die Pädagogen so zu unterweisen, dass sie ihrerseits auf eine allgemein

verständliche Art die Unterrichtung der gesamten Bevölkerung vornehmen können.

*Ausbilder.* — Die Unterrichtung erfolgt am besten so, dass von Pädagogen, die durch Juristen vorbereitet und eingeführt sind, innerhalb der Rotkreuzgemeinschaften Abendkurse durchgeführt werden. In Gesprächen mit den zuständigen Schulräten sollen Lehrer gewonnen werden, die sich für dieses Ausbildungsprogramm zur Verfügung stellen.

Für den Sanitäts-, Sozial- und Pflegedienst ist eine spezielle Ausbildung erforderlich. In einer Dienstanweisung müssen Leitsätze, praktische Beispiele und Erläuterungen so formuliert werden, dass die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften ihre Pflichten und Rechte, die sich aus den Abkommen ergeben, klar erkennen.

*Rotkreuzangehörige.* — Eine Grundausbildung für alle Angehörigen der Rotkreuz-Bereitschaften von drei bis vier Doppelstunden wird als ausreichend erachtet, wenn davon ausgegangen wird, dass insbesondere die Angehörigen des Krankentransportdienstes, Einsatzeinheiten und die Pflegehelfer eine erweiterte Grundausbildung erfahren. Diese erweiterte Grundausbildung sollte in Form einer Dienstanweisung zusammengefasst und den Angehörigen der Spezialeinheiten an die Hand gegeben werden.

*Jugendrotkreuz.* — Die Unterweisung der Mitglieder der JRK-Gruppen in den Kreisverbänden soll durch die JRK-Leiter geschehen, soweit diese Lehrer sind. Die JRK-Leiter wiederum sollen engen Kontakt zu den Kreis-Justitiaren halten und durch diese die notwendige fachliche Unterstützung finden. Das für den Unterricht benutzte Material muss dem geistigen Niveau der Jugendlichen entsprechen.

*Ärzte.* — Es wird als zweckmässig erachtet, schon die Medizinstudenten mit dem Thema bekanntzumachen. An der Universität werden sie ohnehin mit der rechtlichen Stellung des Arztes in der Gesellschaft vertraut gemacht. Es bedeutet also nur eine Ergänzung, wenn auch die völkerrechtliche Stellung des Arztes erarbeitet wird.

*Sonstige Arbeitskreise.* — Es wird danach gestrebt, dass die Unterrichtung über die Genfer Rotkreuzabkommen in die Stoffpläne der allgemeinbildenden Schulen aufgenommen wird, dabei wird besonders an den Stoffplan des kommenden 9. Schuljahres gedacht. Die Menschen sollen in eine Haltung des Verständnisses und der Bejahung dieser Abkommen hineinwachsen.

Ferner sollen Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, die sich ausschliesslich mit den Genfer Rotkreuzabkommen und ihrer Verbreitung unter der Bevölkerung befassen. Diese Arbeitsgemeinschaften sollten durch Juristen und Pädagogen getragen werden.

**Libanon.** — Unter dem Titel «Das Rote Kreuz in der Kriegsschule» eröffnete die Zeitschrift der nationalen Gesellschaft im Jahre 1966 eine Spalte, in der berichtet wurde, dass eine leitende Persönlichkeit der Gesellschaft einen Lehrgang über das humanitäre Völkerrecht für die Führungskräfte des Heeres abgehalten hat.

**Pakistan.** -- In der Zeitschrift des Pakistanischen Roten Kreuzes liest man einen Artikel, der sich auf die jüngsten Ereignisse bezieht :

« Eine der wichtigsten Aufgaben des Roten Kreuzes in Kriegzeiten betrifft das Wohlbefinden der Kriegsgefangenen... Ausser dem Schriftwechsel zwischen den Gefangenen der beiden Länder wurde in Hussainiwala an der Grenze ein Austausch von Liebesgabenpaketen organisiert... Am 2. Februar 1966 wurden am gleichen Ort die ersten Gefangenen ausgetauscht; der zweite Austausch folgte am 8. Februar 1966. Freiwillige Rotkreuzhelfer ergriffen die erforderlichen Massnahmen für die Aufnahme und die Unterbringung der ausgetauschten Gefangenen. Dank den guten Diensten des IKRK wurden alle Untersuchungen betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen und die Nachforschungen nach ihnen erfolgreich durchgeführt... »

Den Zivilinternierten wurde die gleiche Betreuung zuteil...

Der Oberkommandierende der Armee, der Generaladjutant, der Leiter der Sanitätsdienste und zahlreiche befehlshabende Offiziere brachten ihre Anerkennung für die Leistungen der nationalen Gesellschaft, für ihre Zusammenarbeit und ihre Unterstützung in dringenden Notlagen zum Ausdruck. »

**Frankreich.** — Die vom Französischen Roten Kreuz herausgegebene Zeitschrift *Vie et Bonté* veröffentlichte im Jahre 1966 folgende Nachricht: «Das Französische Rote Kreuz vom Oberrhein und der DRK-Landesverband Südbaden haben einen Vertrag geschlossen, damit sie in der Lage sind, sich in Katastrophenfällen gegenseitig zu helfen. Die Zollbehörden und die deutsche Polizei wären bereit, weitgehende Erleichterungen zu gewähren. Die Grenze könnte von dem eingesetzten Personal ohne Vorzeigen irgendwelcher Ausweise überschritten werden. Den Fahrzeugen und ihrer Ladung würde beim Grenzübertritt völlige Zollfreiheit gewährt. Das im Katastrophengebiet benötigte Material wie Blutplasma und Lebensmittel kann nachträglich verzollt werden.»

Ist der Gedanke derartiger Verträge nicht in den Genfer Abkommen enthalten?

Im Oktober 1967 veröffentlichte die Zeitschrift eine Nummer, deren Hauptthema lautete: «Was man von den Genfer Abkommen wissen muss.» Diese Abhandlung erschien auch in einem Sonderdruck von 16 Seiten.

Nach dem Protokoll des Fünferkomitees vom 17. Februar 1863 — damals wurde das Internationale Hilfskomitee für die verwundeten Soldaten und dann das IKRK ins Leben gerufen — liest man darin den Wortlaut der Vorträge, die der Informationsdienst des Französischen Roten Kreuzes in den verschiedenen Militärschulen und den Fakultäten gehalten hat. Sie erschienen unter dem Titel: «Was wir als Kämpfer und als Familienoberhaupt von den Genfer Abkommen wissen müssen.» Mehrere Kapitel erinnern an den Geist der Abkommen und ziehen eine Bilanz der von ihnen erreichten Ziele. Schliesslich findet man darin die Grundregeln der Berufsethik für die Krankenpflege, die 1965 vom 13. Kongress des Weltbunds der Krankenschwestern angenommen wurden, sowie den Wortlaut der von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen fundamentalen Rotkreuzgrundsätze.

**Schweiz.** — Vom 25. bis 28. April 1967 veranstaltete die Schweizerische Armee in Genf einen Lehrgang über die Genfer Abkommen für Offiziere aller Waffengattungen.

An diesem viertätigen Einführungskurs — es handelte sich bereits um den vierten dieser Art — nahmen rund 50 Offiziere teil. Es wurden Vorträge über die vier Genfer Abkommen und das allgemeine Kriegsrecht gehalten. Ferner wurden praktische Übungen gemacht und Filme sowie Diapositive vorgeführt. Mehrere Mitarbeiter des IKRK hielten Referate in diesem Kurs, dessen Programm wir nachstehend abdrucken ·

*Erster Tag*

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 14.00 — 14.50 Uhr | Historischer Überblick über das Kriegsvölkerrecht.  |
| 15.00 — 15.50 »   | Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Landstreitkräfte (I. Genfer Abkommen). |
| 16.00 — 16.50 »   | Diskussion und praktische Übungen über das I. Genfer Abkommen.  |
| 17.00 — 17.50 »   | Diskussion und praktische Übungen (Fortsetzung).  |
| 17.00 — 18.50 »   | Film « Im Geiste der Genfer Abkommen ». ·   |

*Zweiter Tag*

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 08.00 — 08.50 Uhr | Das Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.   |
| 09.00 — 09.50 »   | Diskussion und praktische Übungen über das Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. |
| 10.00 — 10.50 »   | Diskussion und praktische Übungen (Fortsetzung).  |
| 11.00 — 11.50 »   | Diapositive betr. das allgemeine Kriegsrecht.   |
| 13.30 — 14.20 »   | Das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (III. Genfer Abkommen).                        |
| 14.30 — 15.20 »   | Gruppendiskussion und praktische Übungen über das III. Genfer Abkommen.                                     |
| 15.30 — 16.20 »   | Gruppendiskussion und praktische Übungen (Fortsetzung).   |
| 17.00 — 19.00 »   | Besuch des IKRK.  |

*Dritter Tag*

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 08.00 — 08.50 Uhr | Das Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Genfer Abkommen). |
|-------------------|--|

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

- 09.00 — 09.50 Uhr Diskussion und praktische Übungen über das IV Genfer Abkommen.
- 10.00 — 10.50 » Diskussion und praktische Übungen (Fortsetzung).
- 11.00 — 11.50 » Diapositive zu den Genfer Abkommen.
- 13.30 — 14.20 » Grundzüge des Neutralitätsrechts — Die neutralen Staaten und die Genfer Abkommen.
- 14.30 — 15.20 » Diskussion und praktische Übungen zum Neutralitätsrecht.
- 15.30 — 16.20 » Diskussion und praktische Übungen (Fortsetzung).
- 16.45 — 18.00 » Praktische Erfahrungen.

*Vierter Tag*

- 08.00 — 08.50 Uhr Das Haager Abkommen zum Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten.
- 09.00 — 09.50 » Diskussion und praktische Übungen über das Haager Abkommen zum Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten.
- 10.00 — 10.50 » Diskussion und praktische Übungen (Fortsetzung).
- 11.00 — 11.50 » Aktuelle Probleme des Kriegsvölkerrechts und allgemeine Aussprache.
- 13.15 — 14.15 » Allgemeine Aussprache (Fortsetzung).
- 14.30 Uhr Schlusswort.

Da die Schweiz keinen Zugang zum Meer und folglich keine Seestreitkräfte hat, umfasst das Programm keinen Unterricht über die Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (II. Genfer Abkommen).

Im Jahre 1968 gab die schweizerische Armee ein Handbuch von 40 Seiten heraus, das an alle eingezogenen Soldaten und alle Rekruten verteilt wurde. Es ist dazu bestimmt, jedem Soldaten die Hauptvorschriften über die im Falle bewaffneter Konflikte einzunehmende Haltung deutlich zu erläutern.

Bisher haben einige Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen eine ähnliche Anstrengung unternommen. Die meisten haben jedoch auf diesem wichtigen Gebiet der Verbreitung noch keine Initiative ergriffen. Wie wir weiter oben angaben, haben mehrere nationale Rotkreuzgesellschaften wie jene der Deutschen Demo-

kratischen Republik, Ungarns, Österreichs und anderer Länder eine Schrift herausgegeben.

**Niederlande.** — Gegenwärtig wird eine zweite Auflage eines Rotkreuzhandbuchs für Lehrer vorbereitet, das das Niederländische Rote Kreuz veröffentlicht und in allen Schulen der Niederlande verteilt hat. Dieses Arbeitsmittel, das in Form einer Handakte mit losen Blättern erschienen ist, behandelt die Ziele und die Geschichte des Roten Kreuzes sowie die Genfer Abkommen und ihre Anwendung. Es enthält praktische Beispiele und zahlreiche Anregungen, wie man ein Thema im Rahmen der vom Roten Kreuz in den meisten holländischen Schulen an gewissen Nachmittagen veranstalteten Kurse darlegen kann.

Die Neuauflage soll auch in den Lehrerseminaren verbreitet werden.

**Kanada.** — In der *Revue internationale* wurde bereits auf die Sondernummer aufmerksam gemacht, die die vom Kanadischen Roten Kreuz herausgegebene Zeitschrift *Despatch* im Jahre 1966 der Verbreitung der Genfer Abkommen in ihrem Land widmete. Sie vermittelt einen ausgezeichneten Überblick über die Geschichte des Roten Kreuzes, des humanitären Völkerrechts sowie über die Rotkreuzgrundsätze und die Abkommensvorschriften. Wie bereits gesagt, gab das Französische Rote Kreuz eine ähnliche Sondernummer seiner Zeitschrift *Vie et Bonté* heraus.

\* \* \*

In dem Wunsche, dass andere nationale Gesellschaften, die eine Zeitschrift herausgeben, sich von diesen Beispielen anregen lassen, brachte die *Revue internationale* Auszüge aus dem in *Despatch* erschienenen Text, damit er den Rotkreuzgesellschaften, die sich dieses wirksamen Mittels zur Verbreitung der Genfer Abkommen bedienen möchten, als Hinweis dienen kann.

**J. de PREUX**  
Rechtsberater beim IKRK

# CHRONIK

---

## DIE ACHTUNG VOR DEM KRANKEN

*Fräulein Marjorie Duillard, Mitglied des IKRK, die bis Ende September 1968 Leiterin der Krankenschwesternschule « Le Bon Secours » war, hat für die « Zeitschrift für Krankenpflege »<sup>1</sup> einen Artikel über die Achtung vor dem Kranken geschrieben. Wegen der wertvollen Gedankengänge, die darin zum Ausdruck kommen, dachten wir, es würde unsere Leser interessieren, vom Hauptinhalt dieses Artikels Kenntnis zu nehmen, weshalb wir ihn nachstehend abdrucken.*

... Achtung vor dem Kranken! Ist nicht allen, die sich zur Pflege der Kranken berufen fühlen, eine solche Haltung eigen? Dringt man jedoch in die Welt der Krankenhäuser ein, dann stellt man sehr bald fest, dass dem nicht so ist und dieser Begriff oft missverstanden wird; es kommt sogar vor, dass pflegende Menschen ihn ganz und gar nicht erfassen und durch ihr unangebrachtes Verhalten die Gefühle des Kranken verletzen und eine wirksame Behandlung behindern.

Das Nachdenken über die Achtung vor dem Kranken scheint mir daher angezeigt, denn es geht hier um eine Haltung, die mit dem Wesen und der spezifischen Eigentümlichkeit der Krankenpflege eng verbunden ist. Das Lexikon Robert definiert die Achtung folgendermassen:

« Achtung ist die Hochschätzung, die man einem Menschen aufgrund des ihm zuerkannten Wertes entgegenbringt... Achtung ist eine Art Schamhaftigkeit, die dazu führt, sich vor gewissen verletzenden Haltungen und Handlungen zu hüten. »

---

<sup>1</sup> Zeitschrift für Krankenpflege, Solothurn, Nr. 12, 1967.

Daraus folgt, dass die Achtung der Person die bewusste Anerkennung der einzigartigen, individuellen Existenz des Mitmenschen bedeutet, die Anerkennung seines ganzen Seins. Das schliesst sowohl die körperliche Beschaffenheit als auch die intellektuellen Fähigkeiten, die Gemütsbewegungen und geistigen Bedürfnisse ein, aber auch ein Verständnis der gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt, in der der Mensch verwurzelt ist.

Jemanden achten, heisst also, sich ihm gegenüber auf eine ganz bestimmte Art und Weise zu verhalten. Wie ist aber dies möglich, ohne die eigene Persönlichkeit dabei einzusetzen? Denn Benehmen ist ja nichts anderes als der wahrnehmbare Widerschein dessen, was wir sind. Vergessen wir nicht, dass auch die Ärzte und Schwestern, die die Kranken pflegen, aus demselben unauflösbaren Gemisch von physischem Körper, intellektuellen Fähigkeiten und Gemütsregungen geschaffen und auch sie von der gesellschaftlichen und kulturellen Welt geprägt sind. Keiner kann sich selbst entrinnen, er muss mit seiner Person leben, sich mitteilen, arbeiten und zugleich für die anderen dasein. Das bedeutet für die Ärzte und Krankenschwestern, die eine echte Begegnung mit dem Patienten suchen, nichts anderes, als dass sie danach streben müssen, sich selbst kennenzulernen. Ist dies nicht der erste Schritt zur Nächstenliebe, die von der Liebe zu sich selbst nicht zu trennen ist?

Das Ziel der Medizin und der Krankenpflege könnte darin liegen, dem Kranken zu helfen, sein Leben so gut wie möglich zu leben. Wenn die Heilkunst und die Krankenpflege nach diesen Gesichtspunkten ausgerichtet sein sollen, muss man dann nicht den Patienten in seiner Eigenart wirklich kennen, anstatt in ihm einfach ein anonymes Wesen einer bestimmten Gattung Mensch zu erblicken, die das Krankenhaus bevölkern, muss man ihn nicht wie ein Individuum behandeln, das eine nur ihm eigene körperliche, geistige und seelische Struktur besitzt, die von der eines jeden anderen Menschen verschieden ist? Müsste man nicht auch bestrebt sein, möglichst viel aus dem Leben des Kranken zu erfahren, d.h. von jenen Gegebenheiten und Behinderungen, die ihn formen und denen er sich anpassen muss, um zu leben?...

Die Achtung vor dem Patienten scheint von einer besonderen Art der Beziehung zwischen ihm und denen, die ihn pflegen, abzuhängen. In der technisch-wissenschaftlichen Atmosphäre des

modernen Krankenhauses aber werden die Einzelnen und ihr Handeln entpersönlicht ; jeder, wer er auch sei, büsst seine Identität ein. Man unterscheidet die Pflegenden nach der Berufskategorie, der sie angehören, und die Patienten nach der Krankheit, um derentwillen sie im Krankenhaus sind.

Eine klare Beziehung von Mensch zu Mensch könnte in einer derart entpersönlichten Umgebung dem Individuum Eigenleben und Würde zurückgeben und wesentlich zur Heilung beitragen. In welchem Mass auch immer die Kontaktfähigkeit des Patienten durch Krankheit und Krankenhausaufenthalt vermindert sein mag, eine echte Beziehung von Mensch zu Mensch wird es doch erreichen, in seine Wirklichkeit einzudringen und ihn als das einzigartige Wesen hinzunehmen, das er ist. Eine solche Beziehung wird auch erlauben, ihn daran zu erinnern, was er vor seinem Eintritt in das Krankenhaus war und was er nach seiner Entlassung sein wird. Man kann seine Stärke und seine Schwäche vorausahnen und ihn anspornen, mit allen verfügbaren Mitteln auf seine Genesung hinzuarbeiten. Viele Ärzte und Schwestern weichen einer solchen Beziehung aus: ihre Therapie und Pflege gelten mehr dem Organ, dem Fall, als der Person. Sie weigern sich, meist unbewusst, eine Beziehung einzugehen, die von ihnen eine Mitarbeit als Partner des Patienten erfordern würde. Darum findet man in unseren Krankenhäusern Kranke, die man nicht anhört, von denen die Pflegenden nicht viel wissen...

... Die Achtung vor dem Kranken fordert, dass man eine echte Beziehung zum Patienten aufnimmt, ihm zuhört, ihn beobachtet. um ihn dadurch besser kennenzulernen und wirklich zu verstehen. Sie verlangt aber auch, dass man sich um die Mitarbeit des Patienten bei der Behandlung bemüht. Zahlreich sind sodann jene Patienten, die den Grund ihres Krankenhausaufenthalts nicht kennen und nicht wissen, was man mit ihnen vornimmt und warum. Bekanntlich führt Passivität zur Krankheit. Oftmals ist die Krankheit oder zumindest ein Teil derselben auf mangelnde Anerkennung der Persönlichkeit zurückzuführen oder aber auch auf Untätigkeit. Warum erklärt man den Kranken nicht, welche Untersuchungen und Behandlungen man an ihnen vornimmt? Warum bittet man sie nicht um ihre Mitarbeit, wenn es darum geht, die Wirkung von Medikamenten, die verschrieben wurden, zu

beobachten? Niemand kann besser als sie sagen, ob sie Hitze oder Durst verursachen, ob sie Schmerz erzeugen, oder welche andere Wirkung eintritt. Warum erklärt man ihnen nicht den Grund einer Verlegung, warum lässt man sie über den Zeitpunkt ihrer Entlassung im unklaren, warum bereitet man sie nicht auf die Heimkehr vor und lehrt sie, sich zu Hause selbst zu pflegen? Warum lässt man sie untätig, wenn sie etwas tun könnten; warum schliessen wir sie und uns von der wohltätigen Wirkung aus, die einer echten Zusammenarbeit zwischen Pflegenden und Patienten entspringt und die Kranken befähigt, selbst zu ihrer Heilung beizutragen? Was ist endlich über die technische Geschicklichkeit der Pflegenden anderes zu sagen, als dass flinkes Arbeiten, Sicherheit und Sanftheit bei manuellen Verrichtungen, Exaktheit bei der Bedienung von Apparaten und der Handhabung von Instrumenten sowie wissenschaftliches Verständnis die Haltung gegenüber dem Kranken positiv beeinflussen können. Die technische Perfektion wird jedoch schnell zum Selbstzweck, wenn sie nicht mit der echten Beziehung zum Kranken in einem Zusammenhang steht. Die Tätigkeit der Schwestern läuft dann Gefahr, zur Routine zu werden, ihren eigentlichen Sinn zu verlieren und das Ziel zu verfehlen. Die Medikamente werden richtig eingegeben, die ärztlichen Verordnungen befolgt, die Kurven gezeichnet, die Anweisungen notiert, alle vorgesehenen Pflegeverrichtungen werden ausgeführt, aber werden sie es wirklich im Sinne des lateinischen Wortes « administrare », das « dienen » bedeutet?

Dienen, das heisst, jemandem alles das zur Verfügung zu stellen, was er braucht, und ihn zu veranlassen, es zu gebrauchen. In diesem Sinne pflegen, heisst, die Bedürfnisse des Kranken, unter Berücksichtigung der besonderen Art, wie er sie empfindet, zu befriedigen. Es ist gewiss, dass von einer echten Beziehung zwischen Pflegenden und Kranken eine Heilwirkung ausgeht; dies gilt aber auch für die Beziehungen innerhalb des Pflegeteams. Nur durch eine Pflegeeinheit, in der Arzt, Krankenschwester und Patient ihre bestimmten Rollen innehaben, die jeder im Zusammenwirken mit den Partnern erfüllt, kann der Medizin und der Krankenpflege des 20. Jahrhunderts ihre wahre Bedeutung zurückgegeben werden.

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

MÄRZ 1969  
BAND XX, Nr. 3

## Inhalt

	Seite
Betreuung der Opfer des Nigeriakonflikts . . . . .	35
Betreuung politischer Häftlinge in Griechenland . .	40
Eine bedeutende Sachverständigenberatung beim IKRK . . . . .	43
Eine für das Rote Kreuz wichtige Resolution . . .	45

INTERNATIONA  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE



# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## BETREUUNG DER OPFER DES NIGERIAKONFLIKTS

### **Schutz und Auskunftserteilung**

Dank der Hilfsaktion des IKRK in Nigeria und der sezessionistischen Provinz (Biafra) können nahezu eineinhalb Millionen Menschen mit Lebensmitteln versorgt werden. Das riesige Ausmass dieser Aktion lässt die Tätigkeit des Internationalen Komitees zum Schutz und zur Auskunftserteilung in jenen Gebieten in den Hintergrund treten, mit der es sich indessen ernsthaft befasst : Betreuung der Kriegsgefangenen, Weiterleitung des privaten Schriftwechsels durch den Zentralen Suchdienst, Evakuierung von Schwerverwundeten und ausländischen Staatsangehörigen.

#### BUNDESSTAAT NIGERIA

**Kriegsgefangene und Zivilinternierte.** — Für die Behörden von Lagos ergab sich die Hauptschwierigkeit aus der Tatsache, dass ihr Land ursprünglich keine regelrechten Lager besass, um mehrere hundert Kriegsgefangene und Zivilinternierte aufzunehmen.

So liess es sich nicht vermeiden, dass die Zivilgefängnisse überfüllt wurden. Die IKRK-Delegierten setzten sich dafür ein, dass die Kriegsgefangenen, solange noch keine besonderen Gebäude für

ihre Unterbringung errichtet sind, wenigstens fünf Stunden täglich ihre Zellen verlassen können und die Gefängnisse gelüftet werden.

Wegen der Krankheitsgefahren, die durch die Überfüllung drohen, und wegen des Ärztemangels (viele sind an der Front eingesetzt) begab sich ein Arztdelegierter des IKRK nach Lagos, um sich ausschliesslich um die Kriegsgefangenen zu kümmern.

Ausserdem soll das Nigerianische Rote Kreuz darüber wachen, dass die drei grössten Kriegsgefangenenlager von je einem Krankenpfleger betreut werden.

Schliesslich verteilen die IKRK-Delegierten regelmässig Liebesgaben an die Kriegsgefangenen (Woldecken, Kleidungsstücke und Unterwäsche, Seife, Vitamintabletten, Zeitungen, Unterhaltungsspiele und Zigaretten).

Trotz den Verzögerungen, die sich wegen des Ausnahmezustands nicht vermeiden liessen, zeigten sich die nigerianischen Behörden und einige Gefängnisdirektoren dem IKRK und seinen Delegierten gegenüber stets hilfsbereit.

Anders steht es mit den Zivilinternierten, denn bisher hat das IKRK noch nicht die Genehmigung erhalten, sie zu besuchen. Es hofft jedoch, dass die nigerianische Regierung ihm die gleiche Unterstützung wie hinsichtlich der Kriegsgefangenen gewährt.

**Rotkreuzmitteilungen.** — Der Zentrale Suchdienst des IKRK hat in Lagos ein Büro eröffnet, das bereits über tausend Familiennachrichten für Personen vermittelt hat, die über den regulären Postverkehr nicht mehr erreicht werden können oder die aus den sezeptionistischen Gebieten stammen (ohne den Schriftwechsel der nigerianischen Kriegsgefangenen in Feindeshand zu zählen).

Diese Mitteilungen von 25 Wörtern, die einer Kontrolle unterliegen und ausschliesslich familiärer und persönlicher Art sind, kommen — wie in allen bewaffneten Konflikten — aus verschiedenen Herkunftsländern und gehen nach verschiedenen Bestimmungsländern. Die Absender leben im Ausland oder sogar in Nigeria; nachdem sie jede Verbindung mit ihren Angehörigen verloren haben, haben sie Grund zur Annahme, dass diese sich in den umstrittenen Gebieten aufhalten, die gegenwärtig von der Bundesmilitärregierung kontrolliert werden. Das Nigerianische Rote Kreuz hat in jedem Lebensmittelverteilungszentrum eine

Person ernannt, die beauftragt ist, die Personen mit unbekannter Anschrift ausfindig zu machen. Man kann sich vorstellen, wie schwierig diese Nachforschungen sind und wieviele Stunden oft für einen einzigen Fall aufgewendet werden müssen. Das Nigerianische Rote Kreuz hofft daher, bald die Genehmigung zu erhalten, regelmässig den nationalen Rundfunk zu benutzen, um die Namen der gesuchten Personen über die Wellen zu verbreiten. Ohne dieses Mittel müssten nämlich viele Fälle aus Mangel an ausreichenden Hinweisen für die Auffindung der Vermissten aufgegeben werden.

Es kommt auch vor, dass die in den secessionistischen Gebieten lebenden Absender dieser Botschaften durch die Ereignisse von ihren Angehörigen getrennt wurden. Ihre Mitteilungen gehen über den Zentralen Suchdienst des IKRK in Genf an das oben erwähnte Büro in Lagos, das sie entweder auf dem Postweg, falls einer besteht, oder durch Vermittlung des Nigerianischen Roten Kreuzes weiterleitet. In der Gegenrichtung gehen die Familienmitteilungen zunächst an das Büro in Lagos, von wo aus sie über Genf an die Empfänger in den secessionistischen Gebieten weitergeleitet werden.

Die humanitäre Bedeutung dieses Schriftwechsels darf nicht unterschätzt werden, ist er doch das einzige Band zwischen Angehörigen, die für vielleicht noch lange Zeit völlig voneinander getrennt sind. Wer sich mit grosser Geduld und Ausdauer mit einem Fall befasst hat, wird tausendfach mit dem stummen Blick einer dankbaren Mutter belohnt, die erfährt, dass ihr Sohn lebt. Er weiss, dass die wenigen Erfolge, die er neben den Misserfolgen verzeichnen kann, seine Anstrengungen Wert sind.

#### SECESSIONISTISCHE GEBIETE (BIAFRA)

**Rotkreuznachrichten.** — Auch in Biafra hat der Zentrale Suchdienst des IKRK ein Büro errichtet, das wie in Lagos den Personen hilft, die ohne Nachricht von ihren Angehörigen sind und nur durch Vermittlung des Roten Kreuzes mit ihren in anderen Ländern lebenden Verwandten in Verbindung treten können.

Der Zentrale Suchdienst vermittelt nicht nur die aus Nigeria kommenden Familienmitteilungen, sondern auch solche aus vielen anderen Ländern. In einem Gebiet, in dem über die Hälfte der Bevölkerung ihre Heimstätten verlassen musste und nur noch

wenige an ihrem alten Wohnsitz verblieben sind, ist es besonders schwierig, die Adressaten ausfindig zu machen.

Hier ist die Unterstützung des örtlichen Roten Kreuzes unerlässlich und besonders wertvoll. Das Ergebnis kann aber erst zufriedenstellend sein, wenn die örtlichen Behörden genehmigen, dass der Rundfunk für die Vermisstensuche verwendet wird, zumal nicht daran zu denken ist, Fahrzeuge für diesen Zweck einzusetzen, da die Brennstoffvorräte kaum ausreichen, um der hungernden Bevölkerung Lebensmittel zu liefern.

**Kriegsgefangene.** — Man wird sich erinnern, wie schwierig es im Zweiten Weltkrieg war, die Lebensmittelversorgung der Kriegsgefangenen in den Ländern sicherzustellen, deren Staatsangehörige selbst nicht genug zu essen hatten. Ähnlich ist es in Biafra, wo das Problem besonders akut ist.

Trotz der Tatsache, dass die Gewahrsamsbehörden für die Ernährung der Kriegsgefangenen verantwortlich sind, hat das IKRK beschlossen, für einen bedeutenden Teil ihrer Verpflegung aufzukommen, indem es ihnen die benötigten proteinreichen Nahrungsmittel liefert. Eine derartige Aktion ist allerdings nicht leicht durchzuführen, denn hierfür wäre es erforderlich, dass alle Kriegsgefangenen in einem oder höchstens zwei ausschliesslich für sie reservierten Lagern erfasst wären.

In dem gegenwärtig unter sezeptionistischer Kontrolle stehenden Gebiet gibt es aber weder ein Lager noch ein Gefängnis, das für die Unterbringung einiger hundert Gefangener geeignet wäre, und so sind die Behörden gezwungen, die Schulen in Kriegsgefangenenlager umzuwandeln. Dabei tauchen verständlicherweise schwierige Sicherheitsprobleme auf. Es ist zu wünschen, dass sie möglichst bald gelöst werden, denn davon hängt der Gesundheitszustand der Kriegsgefangenen ab. Letztere werden übrigens regelmässig von einem Arztdelegierten des IKRK besucht. Er versorgt sie mit Medikamenten, die natürlich nicht die Lebensmittel ersetzen können.

Auch haben die IKRK-Delegierten Kleidungsstücke und Wolldecken verteilt, doch konnten diese wegen der durch die Luftbrücke bedingten Gewichtsbeschränkungen nicht im gleichen Umfang beschafft werden wie in Nigeria.

Obwohl die Zahl der Zivilinternierten bedeutend geringer ist, wirft die Anwendung der Genfer Abkommen auf diesen Personenkreis ähnliche Probleme auf wie in Lagos.

**Hospitalisierung Schwerverwundeter.** — Es sei vorausgeschickt, dass sich das IKRK vor einiger Zeit mit der Repatriierung von in Biafra lebenden ausländischen Staatsangehörigen befasste. Es beförderte rund 700 Ausländer nach der Insel Fernando Póo, von wo aus sie nach verschiedenen Ländern weiterreisten.

In der Februarausgabe berichtete die *Revue internationale* über eine neue Initiative des Internationalen Komitees: die Hospitalisierung schwerverwundeter Biafrer im Ausland. Mit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen Behörden evakuierte es eine gewisse Anzahl schwerverwundeter Zivil- und Militärpersonen (Männer, Frauen und Kinder), die in Biafra selbst nicht die Pflege erhalten können, die ihr Zustand erfordert, und denen durch einen chirurgischen Eingriff ermöglicht werden soll, wieder einen nützlichen Platz in der Gesellschaft einzunehmen.

Die Rolle des IKRK in dieser Aktion besteht lediglich darin, die für eine Evakuierung in Frage kommenden Schwerverwundeten auszusuchen. Zu diesem Zweck entsandte es einen Arztdelegierten nach Biafra. Dann sorgt es für den Transport der Schwerverwundeten nach Europa, wo sich verschiedene nationale Rotkreuzgesellschaften ihrer bis zu ihrer Genesung annehmen. Später sorgt es dann für ihre Heimführung.

Mit Freude stellt das IKRK fest, dass es in diesen Bereichen — wie es dies seit über einem Jahrhundert tut — dazu beitragen kann, die durch den Krieg hervorgerufenen Leiden zu lindern, und zwar in den Kriegsgefangenenlagern und den Krankenhäusern sowie bei den zahlreichen Familien, die durch die Vermittlung persönlicher Nachrichten getröstet werden können.

**BETREUUNG POLITISCHER HÄFTLINGE IN GRIECHENLAND**

*Wie bekannt, leitete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nach den Ereignissen vom April 1967 in Griechenland eine humanitäre Aktion für die politischen Häftlinge ein, über die die Revue internationale bereits verschiedentlich berichtet hat<sup>1</sup>. In diesem Zusammenhang seien an einige Tatsachen erinnert und die gegenwärtige Lage geschildert:*

- Bekanntlich gibt es in Griechenland zwei Kategorien politischer Häftlinge :
- die Verwaltungsdeportierten, die in der Nacht vom 20. zum 21. April 1967 verhaftet wurden und Bestimmungen unterliegen, denenzufolge sie für unbestimmte Dauer ihrer Freiheit beraubt sind ;
- die Untersuchungsgefangenen und Verurteilten, die nach dem 21. April 1967 verhaftet wurden und denen seitens der Gerichte Vergehen gegen die Staatssicherheit zur Last gelegt werden.

Kurz nach dem Regierungswechsel erhielt das IKRK die Genehmigung, auf der Insel Yaros und dann auf Leros die erstgenannte Häftlingskategorie zu besuchen. Ab Januar 1968 erstreckte sich die Genehmigung auf die politischen Gefängnisse zum Besuche der Untersuchungsgefangenen und der Verurteilten.

---

<sup>1</sup> Insbesondere in ihrer französischen Ausgabe vom Oktober 1968.

Die IKRK-Delegierten führten regelmässig Untersuchungen über die Bedingungen durch, denen sämtliche Häftlinge zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung und während ihrer Gefangenschaft unterworfen waren. Sie konnten sich in allen Haftstätten ohne Zeugen mit den Gefangenen unterhalten, um objektive Informationen einzuziehen. Über diese Gespräche verfassten sie vertrauliche Berichte, die, wie üblich, an die Regierung weitergeleitet wurden.

Die politischer Vergehen angeklagten Untersuchungsgefangenen und die Verurteilten hängen vom Justizministerium ab und unterliegen den gleichen Haftbedingungen wie die Gefangenen des gemeinen Rechts.

Die Verwaltungsdeportierten hängen dagegen vom Ministerium für öffentliche Ordnung ab. Ursprünglich waren sie auf die Inseln Yaros (Kykladen) und Leros (Dodekanes) verteilt. Seit dem Tage ihrer Verbannung nahm ihre Zahl ständig ab. Anfang 1968 waren es noch etwas mehr als 2300. Nach den Übereinkommen zwischen dem IKRK und der griechischen Regierung wurde die Insel Yaros im Oktober 1968 vollständig evakuiert, und 400 kranke oder betagte Häftlinge konnten bedingungslos entlassen werden. Kürzlich wurde eine neue Verteilung der politischen Häftlinge vorgenommen. Die rund 140 Frauen befinden sich in Halikarnassos bei Heraklion auf Kreta, während die Männer auf Leros Lakki, Leros Partheni und im Lager Oropos in Attika untergebracht sind.

Die von Laurent Marti geleitete IKRK-Delegation besucht diese Lager regelmässig und kann ohne Zeugen und ohne Zeitbegrenzung mit den Gefangenen ihrer Wahl sprechen. Die Wünsche der Internierten werden den griechischen Behörden in einem ersten mündlichen Bericht vorgetragen, woraufhin die betreffenden Stellen in gewissen Fällen unverzüglich Änderungen vornehmen. Auch die von Genf gesandten Berichte werden geprüft und besprochen.

Was die Familienangehörigen der Häftlinge betrifft, so erhielt das IKRK die Genehmigung, für sie am Sitz des Griechischen Roten Kreuzes ein Büro zu eröffnen. Alle Wünsche und Anträge humanitärer und familiärer Art werden dort vermerkt und gegen Vorlage ärztlicher Rezepte Medikamente ausgegeben. Im vergan-

genen Jahr empfing dieses Büro des IKRK rund 2000 Familienangehörige.

Im Jahre 1968 befolgten die griechischen Behörden die Empfehlungen des IKRK in folgenden Angelegenheiten :

- Vollständige Evakuierung des Lagers Yaros
- Entlassung von 400 kranken und betagten Häftlingen
- Erhöhung der ausgehenden Post
- Beachtliche Erweiterung der Anlagen für Spaziergänge
- Organisation regelmässiger Familienbesuche
- Verteilung von Bekleidung, Lebensmitteln und Medikamenten.

Ausserdem war es möglich, zahlreiche Verbesserungen der Lagereinrichtungen vorzunehmen.

Es sei daran erinnert, dass es keine Konvention gibt, die die IKRK-Delegierten zum Besuch politischer Häftlinge ermächtigt. Die Anwesenheit des IKRK hängt also völlig vom guten Willen der Regierung ab. Allerdings erklärt sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nur dann zu derartigen Missionen bereit, wenn ihm keinerlei Bedingungen auferlegt werden und es auf der Basis seiner traditionellen humanitären Grundsätze handeln kann. Besonders behält es sich das absolute Recht vor, ohne Zeugen mit den Häftlingen seiner Wahl zu sprechen. Es kann mit Befriedigung feststellen, dass diese Grundsätze bisher von der griechischen Regierung beachtet und mehrere seiner Empfehlungen geprüft und befolgt worden sind.

---

*IN GENÈVE***EINE BEDEUTENDE SACHVERSTÄNDIGENBERATUNG  
BEIM IKRK**

Neben der praktischen Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gegenwärtig in zahlreichen Weltgegenden ausübt, um die Opfer bewaffneter Konflikte oder innerstaatlicher Unruhen zu betreuen, setzt es unablässig seine Arbeiten im Hinblick auf die weitere Ausgestaltung des humanitären Völkerrechts fort, dessen Anwendung die durch Feindseligkeiten jeder Art verursachten Leiden soweit wie möglich lindern soll. Es ist bekannt, wie sehr sich die Vereinten Nationen für dieses Problem interessieren, wovon die Tatsache zeugt, dass die UN-Generalversammlung im Dezember 1968 einstimmig eine diesbezügliche Resolution angenommen hat <sup>1</sup>.

Um wichtige Vorschläge zu diesem Thema auszuarbeiten, die der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz (Istanbul, September 1969) unterbreitet werden sollen, wünschte das IKRK, wie gewohnt, eine Gruppe von Persönlichkeiten aus verschiedenen Ländern zu befragen, die aufgrund ihrer Kenntnis des Völkerrechts, der internationalen Beziehungen und militärischer Probleme besonders hierfür geeignet sind. Während der vom 24. bis 28. Februar am Sitz des IKRK abgehaltenen privaten Zusammenkunft, zu der diese Sachverständigen persönlich eingeladen worden waren, wurden im besonderen die Mittel und Wege geprüft, um die Grundsätze des humanitären Völkerrechts betreffend die Einschränkung der Feindseligkeiten, das Verbot gewisser

---

<sup>1</sup> Siehe Artikel in dieser Nummer.

Waffen und den Schutz der menschlichen Person im Fall internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikte neu zu bestätigen und weiterzuentwickeln.

Folgende Persönlichkeiten nahmen an den Beratungen teil: General A. Beaufre (Paris), Dr M. Belaouane (Algier), Herr A. Buchan (London), General E. L. M. Burns (Ottawa), Prof. B. Graefrath (Berlin-DDR), Botschafter E. Hambro (Oslo - New York), Prof. R. Hingorani (Patna), Richter Keba M'Baye (Dakar) Botschafter L. E. Makonnen (Addis-Abeba - New York), General A. E. Martola (Helsinki - Nikosia), Senator Prof. A. Matine-Daftary (Teheran), Herr Sean MacBride (Dublin - Genf), Prof. Seha L. Meray (Ankara), Prof. J. Patrnogic (Belgrad), Prof. B. Roeling (Groningen), Herr M. Schreiber, Direktor der Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen, Prof. R. Taoka (Kyoto), C. F. Freiherr von Weizsaecker (Hamburg). Im Anschluss an diese Beratung wird das IKRK ferner Gelegenheit haben, weitere eingeladene Persönlichkeiten, vor allem aus Europa, Afrika, Lateinamerika, die sich für diese Zusammenkunft nicht freimachen konnten, einzeln zu befragen.

---

# AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## EINE FÜR DAS ROTE KREUZ WICHTIGE RESOLUTION

Am 20. Dezember 1968 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Plenarsitzung einstimmig nachstehende Resolution<sup>1</sup> an, mit der die Vereinten Nationen die 1965 von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien verkündeten Grundsätze bestätigen. Ausserdem soll das Rote Kreuz zu den Arbeiten hinzugezogen werden, die auf eine bessere Anwendung und die Ausgestaltung des humanitären Völkerrechts hinzielen.

Das IKRK liess sich während der Diskussionen in New York durch einen Beobachter, Direktor C. Pilloud, vertreten, der dem Generalsekretariat und den Delegationen, die ihn zu befragen wünschten, zur Verfügung stand. Der Resolutionsentwurf war von den Delegationen folgender Länder gemeinsam vorgelegt worden: Afghanistan, Dänemark, Finnland, Indien, Indonesien, Irak, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Marokko, Norwegen, Philippinen, Sambia, Schweden, Uganda, Vereinigte Arabische Republik.

*Nachdem die Generalversammlung die Notwendigkeit erkannt hat, dass die fundamentalen humanitären Grundsätze in allen bewaffneten Konflikten angewendet werden;*

*von der XXIII Resolution betreffend die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte, die am 11. Mai 1968 von der*

---

<sup>1</sup> Ins Deutsche übertragen vom Sprachendienst des IKRK.

*Internationalen Menschenrechtskonferenz in Teheran angenommen wurde, Kenntnis genommen hat,*

*nachdem sie ferner bestätigt hat, dass die Bestimmungen dieser Resolution so bald wie möglich tatsächlich angewendet werden müssen.*

*1. bejaht sie die 1965 von der Zwanzigsten Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien angenommene XXVIII Resolution, in der u.a. folgende Grundsätze verankert wurden, die alle Regierungen und alle übrigen Mächte, die die Verantwortlichkeit für die Kriegführung in bewaffneten Konflikten tragen, beachten müssen:*

- « Die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden.*
- Es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten.*
- Ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere so weit wie möglich verschont bleibt. »*

*2. fordert sie den Generalsekretär auf, in Beratung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen zuständigen internationalen Organisationen folgendes zu prüfen:*

*a) die Massnahmen, die ergriffen werden könnten, damit die bestehenden internationalen humanitären Abkommen und Vorschriften bei jedem bewaffneten Konflikt besser angewendet werden;*

*b) die Notwendigkeit, zusätzliche internationale humanitäre Abkommen oder geeignete juristische Verträge auszuarbeiten, um einen besseren Schutz der Zivilpersonen, der Gefangenen und der Kämpfer in allen bewaffneten Konflikten sicherzustellen und die Anwendung gewisser Kampfmethoden und Kriegsmittel zu verbieten bzw. zu beschränken;*

*3. bittet sie den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Bestimmungen vorliegender Resolution durchgeführt werden, und der Generalversammlung in ihrer vierundzwanzigsten Sitzungsperiode zu berichten, welche Massnahmen er ergriffen hat;*

4. bittet sie ferner die Mitgliedsstaaten, dem Generalsekretär jede Unterstützung bei der Vorbereitung der im obigen Absatz 2 geforderten Prüfung zu gewähren;

5. fordert sie alle Staaten, die es noch nicht getan haben, auf, den Haager Abkommen von 1899 und 1907, dem Genfer Protokoll von 1925 und den Genfer Abkommen von 1949 beizutreten.



# revue internationale de la croix-rouge

APRIL 1969  
BAND XX, Nr.

Beilage

## Inhalt

	Seite
Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und der Liga	51
Unterricht über das Rote Kreuz in den afrikanischen Schulen . . . . .	54
Die Vereinten Nationen und das Genfer Protokoll	57
Rechtshilfe für Flüchtlinge . . . . .	59

INTERNATION  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE



# AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## **Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und der Liga**

*Der vom 6. bis 8. September 1967 in Den Haag versammelte Delegiertenrat des Internationalen Roten Kreuzes hatte folgende Resolution angenommen:*

*Da in den letzten zwanzig Jahren grosse Veränderungen in den Arbeitsbedingungen des Internationalen Roten Kreuzes eingetreten sind und es immer dringender wird, die Entwicklung der Tätigkeiten des Roten Kreuzes sowie ihre Koordination zu beschleunigen,*

*bittet der Delegiertenrat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga, die Revision des Abkommens vom 8. Dezember 1951 ins Auge zu fassen, damit die Erfahrung und die Möglichkeiten dieser beiden Organisationen auf den verschiedenen Gebieten, die die Aktion des Roten Kreuzes erforderlich machen, harmonisch aufeinander abgestimmt werden.*

*Um diesen Wunsch zu befolgen, träten die Vertreter der beiden internationalen Rotkreuzorganisationen seit November 1967 mehrmals zusammen, um einen Plan für die Revision des am 8. Dezember 1951 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften, das einige ihrer jeweiligen Befugnisse präzisiert, auszuarbeiten.*

*Bis dieses neue Abkommen endgültig ausgearbeitet und in Kraft gesetzt ist, haben die IKRK-Direktion und das Ligasekretariat am 23. Dezember 1968 angesichts der Dringlichkeit gewisse Modalitäten ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Betreuung der Zivilbevölkerung vorläufige Beschlüsse gefasst, die nachstehend veröffentlicht werden:*

## PROTOKOLL

Die jüngsten Erfahrungen auf dem Gebiet der Betreuung der Zivilbevölkerung lassen die Notwendigkeit erkennen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften ihr gegenwärtiges Verfahren der Information, der Beratung und der Zusammenarbeit verbessern. Deshalb sind die IKRK-Direktion und das Ligasekretariat im Geiste des Artikels VIII der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes übereingekommen, bis zum Abschluss eines neuen Abkommens, das jenes von 1951 ersetzen soll, mit Wirkung ab 1. Januar 1969 versuchsweise folgende Bestimmungen in Kraft zu setzen :

### *Artikel 1*

Wenn das IKRK und die Liga aufgerufen werden, auf dem Gebiet der Betreuung der Zivilbevölkerung zusammenzuarbeiten, soll in Genf und den betroffenen Gebieten unverzüglich alles in die Wege geleitet werden, damit die Aktion des gesamten Internationalen Roten Kreuzes, d.h. des IKRK, der Liga und der nationalen Gesellschaften, in bester Gemeinschaftsarbeit und mit grösster Wirksamkeit durchgeführt werden kann.

Da jede Lage gezwungenermassen verschiedene Bedingungen aufweisen wird, soll das im folgenden Artikel vorgesehene Koordinationsorgan die jeweiligen Tätigkeitsbereiche des IKRK, der Liga und der nationalen Gesellschaften in den betroffenen Gebieten von Fall zu Fall deutlich festlegen.

### *Artikel 2*

Die IKRK-Direktion und das Ligasekretariat benennen je zwei Delegierte und je zwei stellvertretende Delegierte, denen es möglich sein muss, sich jederzeit unverzüglich zu treffen und die folgende Aufgaben haben :

- a) Gegenseitige Unterrichtung über die Schritte ihrer jeweiligen Institution und die Abwicklung der laufenden Aktion. Die an eine der beiden Institutionen gerichteten Mitteilungen nationaler Gesellschaften, die gemäss der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes die andere Institution betreffen, sollen unverzüglich an diese weitergeleitet werden.
- b) Im Sinne der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes und der Grundsätze des Abkommens von 1951 sollen alle erforderlichen Beschlüsse gefasst werden, um ein unverzügliches Einschreiten des Roten Kreuzes und die rasche Durchführung der Hilfsaktionen sicherzustellen.
- c) Die Durchführung einer bestimmten Hilfsaktion soll einer der beiden internationalen Institutionen anvertraut werden, ohne allerdings gegebenenfalls eine gemeinsame Aktion auszuschliessen, deren Modalitäten dann deutlich festzusetzen sind.

Die Tatsache, dass eine nationale Gesellschaft einen Antrag an das IKRK oder die Liga richtet oder ihnen von sich aus Spenden übergibt, ändert nichts an der Aufteilung der Aufgaben unter den beiden Institutionen.

Die nationalen Gesellschaften werden regelmässig über die laut obigen Bestimmungen getroffenen Beschlüsse unterrichtet.

Geschehen zu Genf am 23. Dezember 1968

gez. H. Beer                      gez. R. Gallopin

gez. N. Abut                     gez. J. Pictet

---

## UNTERRICHT ÜBER DAS ROTE KREUZ IN DEN AFRIKANISCHEN SCHULEN

Im Herbst 1967 wurde in Afrika eine umfangreiche Informationskampagne eingeleitet, um die Jugend anhand einer Schrift, betitelt *La Croix-Rouge et mon pays*, mit dem Roten Kreuz vertraut zu machen.

Wozu diese Kampagne? Mission und Tätigkeit des Roten Kreuzes sind weltweit. Zu jeder beliebigen Stunde kann das Scheinwerferlicht des Zeitgeschehens auf einen Punkt des Erdballs gerichtet werden, wo sich der Einsatz des Roten Kreuzes als notwendig erweist. Die Mission des Internationalen Komitees besteht darin, über die Rotkreuzgrundsätze zu wachen und an der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts zu arbeiten. Die Genfer Abkommen, deren Urheber es ist, veranschaulichen das Ideal des Roten Kreuzes und tragen dazu bei, dass der Geist der gegenseitigen Hilfeleistung und des Friedens unter den Völkern verbreitet wird.

Bekanntlich sind heute fast alle Staaten der Welt an diese fundamentale Charta der Menschlichkeit gebunden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass bei vielen von ihnen die Verbreitung der humanitären Grundsätze unter der Bevölkerung materielle Probleme aufwirft. Gestützt auf die 1963 auf dem Hundertjahrfeierkongress angenommene IV. Resolution, beschloss das IKRK daher, eine Aktion für den afrikanischen Kontinent einzuleiten.

Seiner Ansicht nach war das geeignetste Mittel, das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen bekanntzumachen, auf Schulebene vorzugehen. Der Schulunterricht ist bei der afrikanischen Land-

bevölkerung allgemein eingeführt, und dieses Netz ist nach wie vor einer der beständigsten und wirksamsten Informationswege. Zu diesem Zweck liess das IKRK ein Handbuch für den Volksschulunterricht ausarbeiten, damit nicht nur die Stadt-, sondern auch die Landbevölkerung, die am häufigsten in den Genuss der Betreuung durch das Rote Kreuz gelangt, angesprochen wird.

Die Bedeutung der Jugend und die durch die Schule gebotene ausgezeichnete Unterrichtsmöglichkeit liessen ein Schulhändbuch als das beste Mittel erscheinen, denn nur ein Schulunterricht verhilft zur Lösung des durch die Sprachenschränken bestehenden Problems: In Afrika gibt es nämlich 800 Dialekte! Ferner ist anzunehmen, dass der Lehrer das Handbuch gegebenenfalls in der einheimischen Sprache erläutert. Die Schrift umfasst 127 Seiten und enthält zahlreiche Zeichnungen. Gegenwärtig wird sie in französischer und englischer Sprache herausgegeben. Sie schildert Einzelheiten aus dem Alltagsleben und ist so abgefasst, dass sich das Kind von den beschriebenen Ereignissen, sei es von Kriegen oder Naturkatastrophen, unmittelbar angesprochen fühlt, so dass das Rote Kreuz, sein Zeichen und seine Grundsätze ihm vertraut werden. In ihm erwacht das Pflichtgefühl, seine Aktion zu unterstützen, sowie das Bewusstsein, dass ihm das Rote Kreuz im Frieden wie im Krieg persönlich helfen kann. Die Bedeutung der Genfer Abkommen wird besonders hervorgehoben.

Wie die *Revue internationale*<sup>1</sup> bereits berichtete, hatte das IKRK 1966 den Delegierten Laurent Marti beauftragt, elf westafrikanische Länder zu besuchen. Aufgrund dieser Mission bekundeten die Regierungen dieser Länder den Wunsch, in ihren Grundschulen einen Unterricht über das Rote Kreuz einzuführen. Bald wurde der Plan ausgearbeitet, und die erste praktische Phase der Aktion begann: 127 000 Handbücher wurden in französischer und englischer Sprache gedruckt und kostenlos an die Grundschulen folgender Länder verteilt: Elfenbeinküste, Mali, Dahomé, Togo, Sierra Leone, Ghana, Gambia, Liberia und Obervolta.

In dem Wunsche, das Ergebnis dieses Unternehmens zu erfahren und weitere Regierungen und nationale Gesellschaften

---

<sup>1</sup> Siehe August und Oktober 1966.

dafür zu gewinnen, beauftragte das Internationale Komitee einige Zeit später seinen Delegierten Jean-Marc Laverrière mit einer neuen Mission in Afrika, die von Oktober bis Dezember 1968 durchgeführt wurde. Auch sie führte zu einem erfreulichen Ergebnis, denn die Ministerien für Erziehung und Unterricht Tansanias, Ugandas, Nigers, der Zentralafrikanischen Republik und der Republik Kongo erklärten sich unverzüglich mit dem Vorhaben einverstanden.

Die Zustimmung weiterer fünf Regierungen steht noch aus. Um neuen Anträgen entsprechen zu können, wird eine zweite verbesserte Auflage des Handbuchs vorbereitet, die voraussichtlich ab Oktober 1969 in Afrika verteilt werden kann.

Während seiner Mission hatte Herr Laverrière ausserdem Gelegenheit, verschiedene nationale Rotkreuzgesellschaften zu besuchen und Einblick in deren vielfältige Tätigkeit im Dienste ihrer leidenden Mitmenschen zu nehmen. Diese Tätigkeit ist je nach den herrschenden Verhältnissen von Land zu Land sehr verschieden.

Eine so umfangreiche Informationskampagne zieht selbstverständlich grosse Ausgaben nach sich. Da das IKRK wegen der hohen Kosten nicht jedes Jahr eine neue Sendung Handbücher nach Afrika schicken kann, wodurch jedem Schüler gestattet werden könnte, ein Exemplar zu behalten, vertritt es die Ansicht, dass die Bücher im Besitz der Schule bleiben sollten. So könnte sich der Unterricht über das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen über mehrere Jahre erstrecken.

Auf diese Weise ist zu hoffen, dass Hunderttausende afrikanischer Schüler mit den Hauptgrundsätzen der Menschlichkeit vertraut werden, ohne die die Förderung des Geistes der gegenseitigen Hilfe und des Friedens illusorisch bliebe.

Die Bilanz dieser Erfahrung ist also positiv, und schon wird der Plan für eine ähnliche Aktion in den asiatischen Ländern geprüft.

## DIE VEREINTEN NATIONEN UND DAS GENFER PROTOKOLL

Wie bekannt, verbietet das am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichnete Protokoll den Kriegsgebrauch von Erstickungs-, Gift- oder gleichartigen Gasen und bakteriologischen Mitteln. In ihrer Ausgabe vom Februar 1967 brachte die *Revue internationale* den Wortlaut dieses Protokolls in Erinnerung. Gleichzeitig unterstrich sie die Tatsache, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 5. Dezember 1966 eine Resolution annahm, in der sie alle Staaten aufforderte, sich streng an die Grundsätze und Ziele des Protokolls zu halten, jede diesen Zielen zuwiderlaufende Handlung verurteilte und alle Staaten aufforderte, diesem Protokoll beizutreten.

In ihrer Vollversammlung vom 20. Dezember 1968 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine weitere Resolution an, in der sie die Grundsätze des Protokolls erneut bestätigte und alle Staaten zu ihrer Einhaltung aufforderte. Diese wichtige Resolution lautet<sup>1</sup>:

### *Die Generalversammlung*

*bestätigt erneut die Empfehlungen ihrer Resolution 2161 B (XXI) vom 5. Dezember 1966, mit der sie alle Staaten aufrief, sich streng an die Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls betreffend das Verbot des Kriegsgebrauchs von Erstickungs-*

---

<sup>1</sup> Aus dem Englischen übertragen vom Sprachendienst des IKRK.

*Gift- oder gleichartigen Gasen und bakteriologischen Mitteln zu halten, jede diesen Zielen zuwiderlaufende Handlung verurteilte und alle Staaten aufforderte, diesem Protokoll beizutreten,*

*in der Erwägung, dass die Möglichkeit der Verwendung chemischer und bakteriologischer Waffen eine ernste Bedrohung für die Menschheit darstellt,*

*in der Überzeugung, dass die Völker der Erde über die Folgen des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen aufgeklärt werden sollten,*

*nachdem sie den Bericht des Abrüstungsausschusses der achtzehn Mächte geprüft hat, in dem empfohlen wurde, der Generalsekretär möge eine Sachverständigengruppe ernennen, die die Auswirkungen des etwaigen Einsatzes derartiger Waffen prüfen soll,*

*in Anbetracht des Interesses, das zahlreiche Regierungen für einen Bericht über verschiedene Aspekte des Problems der chemischen, bakteriologischen und sonstigen biologischen Waffen bekundet haben, und in Anbetracht der Tatsache, dass der Generalsekretär die Empfehlung des Abrüstungsausschusses der achtzehn Staaten in seinem Jahresbericht für 1967/68 günstig aufgenommen hat,*

*in der Überzeugung, dass eine derartige Studie ein wertvoller Beitrag zur Prüfung der mit den chemischen und bakteriologischen Waffen verbundenen Probleme durch den Abrüstungsausschuss der achtzehn Mächte wäre,*

*erinnert an den Wert des Berichts des Generalsekretärs über die Auswirkungen des etwaigen Einsatzes von Nuklearwaffen,*

*1. bittet den Generalsekretär, gemäss dem Vorschlag im 2. Teil seines Vorworts zum Jahresbericht für 1967/68 und gemäss der Empfehlung in Absatz 26 des Berichts (Dokument A/7189) des Abrüstungsausschusses der achtzehn Mächte einen kurzgefassten Bericht vorzubereiten,*

*2. empfiehlt, dass sich dieser Bericht auf die zugänglichen Unterlagen stützt und mit Hilfe der vom Generalsekretär ernannten geeigneten beratenden Sachverständigen vorbereitet wird,*

*3. ruft die Regierungen sowie die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen und Organisationen auf, bei der*

*Erstellung dieses Berichts mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;*

*4. beantragt, dass dieser Bericht recht bald, möglichst bis zum 1. Juli 1969, dem Abrüstungsausschuss der achtzehn Mächte, dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung sowie rechtzeitig den Regierungen der Mitgliedsstaaten zugestellt wird, damit er in der vierundzwanzigsten Sitzungsperiode der Generalversammlung geprüft werden kann,*

*5. empfiehlt den Regierungen, diesen Bericht in ihren jeweiligen Sprachen mittels verschiedener Bekanntmachungswege weitgehend zu verbreiten, damit die Öffentlichkeit seinen Inhalt erfährt;*

*6. ruft abermals alle Staaten auf, sich streng an die Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls zu halten, und fordert alle Staaten auf, ihm beizutreten.*

---

## RECHTSHILFE FÜR FLÜCHTLINGE

*Man wird sich erinnern, dass die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz (Stockholm, 1948) den nationalen Gesellschaften, dem IKRK und der Liga in einer Resolution empfahl, im Notfall die rechtliche und soziale Betreuung der Staatenlosen, der Flüchtlinge und der Kriegsoptioner in ihr Tätigkeitsgebiet einzubeziehen. Dieser Empfehlung wurde Folge geleistet, denn mehrere Gesellschaften richteten Abteilungen für Rechtshilfe ein, und die Liga wie auch das IKRK nahmen die Gelegenheit wahr, Flüchtlingen in verschiedenen Ländern in dieser Hinsicht zu helfen. Ausserdem unterstützte das IKRK auf dem Gebiet der Rechtshilfe mehrere nichtstaatliche*

*Organisationen und förderte in Genf die Schaffung der Internationalen Zentralstelle für die Koordinierung der Rechtshilfe (ICCLA)* <sup>1</sup>.

*Dr. jur. Michael Potulicki, Vertreter der ICCLA, legte dem Kongress der Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem (International Association for the Study of the World Refugee Problem-AWR), der vom 3. bis 7. September 1968 in Horgen-Zürich tagte, den hier auszugsweise wiedergegebenen Bericht vor, in dem er einen Überblick über die gegenwärtige Lage vermittelte. Im März 1968 veröffentlichte die Revue internationale in ihrer deutschen Beilage die gekürzte Fassung einer bedeutenden Abhandlung des gleichen Autors über die Rechtshilfe für Flüchtlinge und Auswanderer:*

Zahlreiche Einwanderer bzw. Flüchtlinge bedürfen der Rechtshilfe. Sie hat den grossen Vorteil, dass sie zur schnelleren Lösung der immer wieder auftauchenden Probleme beiträgt, die sich durch die Eingliederung, die Auswanderung oder sogar die freiwillige Rückkehr der Betroffenen in ihre Heimat ergeben. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf diese Rolle oder vielmehr auf die Organisation der diesbezüglichen Arbeit lenken. Die gemeinnützigen freien Verbände verfügen manchmal, aber nur in seltenen Fällen, über fachkundiges Personal, das ihnen ermöglicht, die Betroffenen selbst juristisch zu beraten, da die Aufgabe, vor Gerichten einzuschreiten, offenbar den Mitgliedern der Rechtsanwaltschaft zufällt. Diese sind, nebenbei gesagt, in Sachen des internationalen Privatrechts nicht immer bewandert. Was ist unter diesen Umständen zu tun?

Zu diesem Punkt wäre zunächst anzuregen, dass die privaten Verbände im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgen, dass zu ihrem Mitarbeiterstab juristisch geschultes Personal gehört, d.h. Personen, die mit der Gesetzgebung des in Frage kommenden Landes vertraut sind. Das wäre eine Entlastung für die Verbände, denn sie brauchten dann keine Rechtsanwälte in Anspruch zu nehmen, die allgemein wenig Begeisterung für derartige Dinge an den Tag legen und ausserdem Honorare verlangen. Auf diese Weise könnten die erteilten Gutachten und Ratschläge oder die Interventionen bei Verwaltungsstellen des Landes sogar gegen geringes Entgelt erfolgen, das immer niedriger wäre als die Rechtsanwalts-

---

<sup>1</sup>International Centre for Coordination of Legal Assistance.

kosten und für den Ratsuchenden wie auch für den Verband selbst zum Nutzen gereichte.

Doch bemüht sich das ICCLA noch um die Förderung eines anderen Mittels: der Schaffung kleiner juristischer Aufnahmestellen in den Orten, wo sich zahlreiche Flüchtlinge und Einwanderer verschiedener Nationalitäten befinden. Dies kann durch Gedankenaustausche zwischen den zuständigen örtlichen Stellen und der örtlichen Rechtsanwaltschaft geschehen, was jedoch vor allem eine Zusammenarbeit zwischen den Verbänden selbst voraussetzt. Der Vorteil einer solchen Zusammenarbeit wäre, dass diese Personkreise zumindest eine Adresse hätten, an die sie sich wenden könnten.

Folgender Fall veranschaulicht meine Idee: Vor etwa zwei Jahren stellte ich diese Frage an einen der Sachverständigen Lateinamerikas. Er antwortete mir, im Laufe des letzten Jahres hätten wohl nicht mehr als 20 Flüchtlinge — für ganz Lateinamerika — den Sonderfonds für Rechtshilfe in Anspruch genommen, den der Hochkommissar der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen besitzt. Er glaube daher nicht, dass dies alles von grosser praktischer Bedeutung wäre. Doch was war in Wirklichkeit geschehen? Von den Zehntausenden Flüchtlingen, die in jenem Erdteil lebten, hatten die meisten keine Ahnung von der bestehenden Möglichkeit einer derartigen Rechtshilfe! Die Zentralstelle bemüht sich also vor allem um eine bessere Zusammenarbeit zwischen den privaten Verbänden, die in den Aufnahmeländern arbeiten, sowie zwischen diesen und der Rechtsanwaltschaft dieser Länder, damit sie gemeinsam ein praktisches System ausarbeiten, das den Betroffenen ermöglicht, in den zahlreichen konkreten Fällen, die für sie auftauchen können, die Rechtshilfe und die Gerichtshilfe in Anspruch zu nehmen. Auch versucht die Zentralstelle, das Obengesagte bei den nationalen Verbänden der grossen internationalen Juristenvereinigungen wie der Internationalen Anwaltsunion (UIA) und der International Bar Association (IBA) zu fördern. Sie sind über obige Bemühungen auf dem laufenden und heissen sie gut. Doch hängt der Erfolg nicht von ihnen ab, sondern von den einheimischen Rechtsanwaltschaften, die ihre nationalen Mitglieder sind.

Kurz gesagt, sind aus obiger Darlegung folgende Schlüsse zu

ziehen : Die privaten Organisationen, die bereits praktische Erfahrungen in Problemen der Rechtshilfe haben, müssen vermehrte Anstrengungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit in diesem Bereich unternehmen, und zwar nicht nur auf zentraler, sondern vor allem auf regionaler und nationaler Ebene. Die gemeinnützigen freien Organisationen können sich als ausführende Stellen nicht global mit all dem befassen, denn sie sind täglich mit Fragen der Gesamtdirektion, der Beschaffung von Geldern, dringenden Notlagen, der Veranstaltung von Tagungen oder Vorträgen, der Teilnahme an den Arbeiten der zwischenstaatlichen Organisationen usw. voll in Anspruch genommen. Die Initiativen können an Ort und Stelle ergriffen werden, damit alle jene, die eines Rechts beraubt sind, das der Gesetzestext ihnen zugesteht, in den konkreten Nutzen dieser Massnahmen gelangen. Einrichtungen wie der Internationale Sozialdienst, die nationalen Rotkreuzgesellschaften, konfessionelle Organisationen, um nur einige zu nennen, die nicht an starre Mandate gebunden sind, können einer Aufgabe, die noch zahlreiche Lücken aufweist, am jeweiligen Ort den erforderlichen Antrieb geben.

Ich möchte diese Darlegung nicht abschliessen, ohne betont zu haben, dass die Internationale Zentralstelle für die Koordinierung der Rechtshilfe seit ihrer Gründung im Jahre 1958 bisher ausschliesslich vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und vom Hochkommissar für das Flüchtlingswesen materiell unterstützt worden ist, denen wir zu tiefem Dank verpflichtet sind.

*Nach dem obigen Bericht Dr. Potulickis nahm der Kongress der Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem in seiner Schlussitzung folgende Resolution an:*

*Der Kongress der Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem hat in dem Rechtsausschuss, der am 5. September 1968 in Horgen zusammentrat, den Bericht des Vertreters der Internationalen Zentralstelle für die Koordinierung der Rechtshilfe (ICCLA, Genf) angehört,*

*bestätigt erneut, dass eine derartige Hilfe nach wie vor mit der entsprechenden Ausübung des Asylrechts und der Flüchtlingsrechte eng verknüpft ist;*

*vertritt die Ansicht, dass die Organisationen des Privatsektors den Problemen der Rechtshilfe im Rahmen ihrer Tätigkeiten die grösstmögliche Aufmerksamkeit widmen sollten*

*und lenkt die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Koordinierung unter den gemeinnützigen freien Verbänden, die im gleichen Land oder Ort tätig sind, sowie auf die Notwendigkeit einer wirkungsvollen Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Rechtsanwaltschaft.*

---



# revue internationale de la croix-rouge

MAI 1969  
BAND XX, Nr. 5

Beilage

## Inhalt

	Seite
Das Rote Kreuz in Lateinamerika (Pierre Jequier – José Gómez Ruiz) . . . . .	66
Zweiundzwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille . . . . .	75

INTERNATIONALES  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE

## Das Rote Kreuz in Lateinamerika

*Die internationalen Rotkreuzinstitutionen stehen in ständiger Verbindung mit den nationalen Gesellschaften Lateinamerikas, von denen einige zu den ältesten unserer Bewegung gehören. Wir haben Herrn P. Jequier, der wegen Erreichung der Altersgrenze sein Amt als Generaldelegierter des IKRK für jenes Gebiet aufgegeben hat, gebeten, aus seinen persönlichen Erfahrungen und vom Einschreiten des Internationalen Komitees bei innerstaatlichen Wirren zu berichten.*

*Um diese Rückschau zu vervollkommen, bringen wir ferner eine Abhandlung des Leiters der Abteilung für Lateinamerika und die Karibischen Inseln beim Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften, J. Gómez Ruiz, über gewisse Aufgaben, die heute unter unserem gemeinsamen Zeichen in Lateinamerika vollbracht werden. Dieser Artikel ist eine nützliche Ergänzung des in der Revue internationale veröffentlichten Artikels vom gleichen Autor über dieses Thema<sup>1</sup>. (Red.).*

Das Rote Kreuz existiert in allen lateinamerikanischen Ländern. Bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts, 40 Jahre nach Gründung der Institution in Genf, hatten Männer und Frauen guten Willens dort nationale Gesellschaften gebildet. So fand das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in jenem Kontinent stets die Unterstützung, dank der es in zuweilen tragischen Lagen handeln konnte.

Im Ersten Weltkrieg war das Rote Kreuz Lateinamerikas zugunsten der im Krieg befindlichen Länder tätig, desgleichen

---

<sup>1</sup> Siehe deutsche Beilage der *Revue internationale*, April 1965.

während des Spanischen Bürgerkriegs (1936-1939). So schickten die meisten lateinamerikanischen Rotkreuzgesellschaften direkt oder über das IKRK bedeutende Sendungen von Kleidungsstücken, Lebensmitteln und Medikamenten sowie Geldspenden an die notleidende Bevölkerung beidseits der Front. Diese Tätigkeit wurde noch einige Zeit nach Beendigung des Spanischen Bürgerkriegs fortgesetzt, als Hunderttausende Spanier in Lagern in Frankreich interniert waren.

Seit 1939 und während des ganzen Zweiten Weltkriegs beteiligten sich die nationalen Gesellschaften tatkräftig an den Hilfsaktionen für die Kriegsoffer: Sammlungen für die Entsendung von Hilfsgütern, Betreuung der Flüchtlinge und der Internierten, Suchdienste in Verbindung mit der Zentrale für Kriegsgefangene (dem heutigen Zentralen Suchdienst), Verteilung und Weiterleitung persönlicher Mitteilungen, usw.

Die grösste Beachtung verdient jedoch die Zeit nach 1945. Was am meisten auffällt, ist die Ungleichheit in der Entwicklung der nationalen Gesellschaften. Während einige nur einen geringen Aufstieg nahmen, zogen andere die Lehre aus den Ereignissen der Vergangenheit und erstreckten ihre Tätigkeit auf mannigfache Bereiche.

Die nationale Gesellschaft ist die Organisation, an die man sich in schwierigen Lagen, die durch Naturkatastrophen oder bewaffnete Konflikte verursacht werden, oder in persönlichen tragischen Fällen wenden kann. Sie setzt sich dann ein, um Vermisste zu suchen, getrennte Familienangehörige wiederzuvereinigen oder um Rechtsbeistand zu gewähren. Dank der Dynamik ihrer leitenden Ausschüsse dehnen gewisse Rotkreuzgesellschaften den Rahmen ihrer Tätigkeit immer weiter aus, sie gründen und verwalten sogar ständige soziale Einrichtungen für die minderbemittelte Bevölkerung.

Über welche materiellen Mittel verfügt das Rote Kreuz, um auf diesen sehr verschiedenartigen Gebieten tätig zu werden? Einige Gesellschaften erhalten staatliche Zuschüsse, die zuweilen so bedeutend sind, dass die Unterstützung privater Kreise nicht in Anspruch genommen zu werden braucht. Andere dagegen lehnen eine amtliche Unterstützung ab, da sie sich möglicherweise einem Druck durch den Staat aussetzen würden, und ziehen es

vor, durch gelegentliche oder Jahressammlungen die Hilfe der Öffentlichkeit in Anspruch zu nehmen.

In den letzten 20 Jahren konnte ich feststellen, dass es mehreren lateinamerikanischen Rotkreuzgesellschaften mit vielen Opfern und selbstlosem Einsatz gelungen ist, Gebäude zu errichten, in denen sie nun unter den besten Bedingungen untergebracht sind. Andere planen gegenwärtig neue Bauten, verwalten Krankenhäuser und tragen die Verantwortung für den Blutspendedienst.

Während meiner Missionen in Lateinamerika interessierte ich mich nicht nur für die Tätigkeit des Roten Kreuzes in der Hauptstadt eines Landes, sondern auch für jene in den Städten und Dörfern, in denen es oft keine sozialen Einrichtungen und Hilfsorganisationen für dringende Notfälle gibt. Der Unterschied von einem Land zum andern ist sehr gross. Es stimmt, dass das Rote Kreuz noch nicht in allen jenen Gegenden Fuss gefasst hat, wo es segensreiche Arbeit leisten und zweifellos neue Kräfte finden könnte. Wie überall in der Welt, steht die Zukunft zahlreichen humanitären und sozialen Initiativen offen.

Die Interamerikanischen Rotkreuzkonferenzen haben dem IKRK immer Gelegenheit geboten, die lateinamerikanischen Gesellschaften an seine Rolle und seine Tätigkeit zu erinnern. Bereits 1940 kündete der damalige Vizepräsident E. Chapuisat auf der IV. Konferenz in Santiago de Chile die gegenwärtigen und zukünftigen Schwierigkeiten des Roten Kreuzes an. Zu jener Zeit war dies angebracht, zumal das Internationale Komitee durch den Zweiten Weltkrieg eine umfangreiche Aktion als neutraler Vermittler zwischen den Kriegführenden eingeleitet hatte, um den Kriegsgefangenen und den Internierten in der ganzen Welt Hilfsgüter zukommen zu lassen. Herr Chapuisat reiste anschliessend nach Buenos Aires und Rio de Janeiro, und er dankte den Regierungen und den nationalen Gesellschaften dieser Länder sowie aller anderen lateinamerikanischen Länder für ihre so wertvolle Hilfe.

1947 erinnerte der damalige abgeordnete Direktor G. Dunand auf der V. Interamerikanischen Konferenz in Caracas an das riesige humanitäre Hilfswerk, das im Zweiten Weltkrieg vollbracht wurde.

Im Jahre 1951 war das IKRK auf der VI. Interamerikanischen Konferenz in Mexiko durch sein Mitglied Dr. R. Olgiati und den

damaligen Direktor der Rechtsabteilung, Dr. Jean Pictet, vertreten. Sie unterbreiteten den Delegierten bedeutende Berichte, vor allem über folgende Themen :

- der Schutz des Rotkreuzzeichens
- die Sanitäts- und Sicherheitszonen
- die Genfer Abkommen von 1949, ihre Ratifizierung und ihre Verbreitung.

Der damalige IKRK-Präsident P. Ruegger besuchte 1952 Uruguay, Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Venezuela und Panama. Er hatte Besprechungen mit den Regierungsstellen und den leitenden Ausschüssen der nationalen Rotkreuzgesellschaften über verschiedene Probleme, besonders betreffend die Anwendung der Genfer Abkommen, die heute von den meisten Staaten ratifiziert sind.

Auch in den letzten Jahren begaben sich mehrmals IKRK-Missionen nach Lateinamerika. 1965 bereiste der damalige Präsident des IKRK, S. A. Gonard, Mexiko und andere mittelamerikanische Länder.

Der IKRK-Generaldelegierte für jenes Gebiet nahm an zwei Interamerikanischen Rotkreuzkonferenzen teil (1962 an der VII. in San Juan, Porto Rico, und 1966 an der VIII. in Bogotá, Kolumbien). Diese Treffen, die grundsätzlich alle vier Jahre stattfinden, fördern die Entwicklung des Roten Kreuzes und gestatten eine bessere Koordinierung der Initiativen und Tätigkeiten der nationalen Gesellschaften.

Die Delegierten aus Genf wurden von den Regierungsstellen und den nationalen Gesellschaften stets herzlich aufgenommen, obwohl die Rolle des IKRK nicht immer voll und ganz begriffen wurde. Hinzu kommt, dass in einigen Ländern der Staat die nationale Gesellschaft zuweilen als eine Verwaltungsstelle wie jede andere betrachtet und die Neutralitätsgrundsätze vergisst, die ihre Aktion leiten.

In den letzten Jahren ist der den Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3, der dem IKRK gestattet, bei innerstaatlichen Unruhen einzugreifen, in Lateinamerika mehrmals praktisch angewendet worden. Als im Juli 1954 in Guatemala eine Revolutionsbewegung ausbrach, genehmigten die guatemalteckischen Behörden

die humanitäre Intervention eines Delegierten des Internationalen Komitees. Begleitet von zwei Leitern der nationalen Gesellschaft, konnte er die Gefängnisse der Hauptstadt besichtigen, in denen 1200 Männer interniert waren. Auch begab er sich in die Provinz, hauptsächlich nach Chiquimula, wo sich das Hauptquartier der Revolutionsarmee befand und mehrere Hundert Gefangene waren, die er ebenfalls sehen konnte. Mit Unterstützung der Rotkreuzhelfer und der Ärzte des Guatemaltekischen Roten Kreuzes wurde im Zentralgefängnis der Landeshauptstadt ein Lazarett errichtet, da eine Epidemie ausgebrochen war. Dank der Hygienemassnahmen und der entsprechenden ärztlichen Behandlung konnte sie eingedämmt werden.

Im Juli 1958, einige Monate nach Ausbruch der Revolution in Kuba, hatten sich die « Rebellen » in der Sierra Maestra im Süden der Insel verschanzt. Ihr Führer, Fidel Castro, telegraphierte dem IKRK in Genf, er hielt eine hohe Zahl verwundeter Gefangener, Mitglieder der regulären kubanischen Armee, fest, sei aber nicht in der Lage, ihnen die erforderliche ärztliche Behandlung zuteil werden zu lassen, da die Regierung strenge Massnahmen ergriffen habe, um die Versorgung des von den « Rebellen » besetzten Gebiets zu verhindern.

Nachdem das Internationale Komitee das Kubanische Rote Kreuz von diesem Appell unterrichtet hatte, beschloss es, unverzüglich Delegierte nach Kuba zu entsenden. Am 23. und 24. Juli 1958, einige Tage nach Verhandlungen mit der kubanischen Regierung und dem Kommando der « Rebellen » in der Sierra Maestra, lieferte letzteres ihnen 253 Kriegsgefangene aus, von denen 57 Schwerverwundete auf Tragbahnen transportiert wurden.

Diese Interventionen des Internationalen Komitees bedeuteten für die nationalen Gesellschaften eine unerlässliche Unterstützung unter schwierigen Umständen, in denen es ihnen aus den bekannten Gründen unmöglich war, von sich aus zu handeln. Dies waren jedoch nur vorübergehende Interventionen, und es ist zu hoffen, dass das IKRK eines Tages weiterhin für die politischen Häftlinge sorgen kann, bis diese entlassen werden.

Schliesslich sei daran erinnert, dass das IKRK im Laufe der letzten Jahre zweimal die praktische Anwendung eines Artikels des I. Genfer Abkommens von 1949 erreichen konnte, der einen

Waffenstillstand vorsieht, damit die Verwundeten vom Schlachtfeld evakuiert und die Toten bestattet werden können. Als Beispiel seien die Ereignisse 1955 von Peñas Blancas an der Grenze zwischen Nicaragua und Costa Rica erwähnt, wo die nationalen Gesellschaften dieser beiden Länder zusammenkamen, um das Aufsuchen und die Bestattung der im Revolutionskampf Gefallenen zu ermöglichen. Die Zone, in der sich die Kämpfe abwickelten, befand sich nämlich nahe der Grenze Nicaraguas rund 300 km von der Hauptstadt entfernt, und die Strassen waren nicht befahrbar. Die wahrscheinliche Anwesenheit von Freischärlern machte die Gegend unsicher, und die Behörden hielten es für wünschenswert, dass sich ein Vertreter des Internationalen Komitees zu dem Ort begab.

Nachdem die Delegation, bestehend aus einer leitenden Persönlichkeit des Roten Kreuzes von Nicaragua, aus Ersthelfern dieser Gesellschaft und dem IKRK-Delegierten, die letzten Militärposten passiert hatte, betrat sie das Gebiet von Costa Rica. Es war eine ergreifende Begegnung zwischen den Vertretern der Rotkreuzgesellschaften der beiden Länder im Beisein des Genfer Delegierten. Die zwölf Männer des Rotkreuzteams von Costa Rica hatten unter sehr gefährlichen Bedingungen eine höchst humanitäre Aufgabe erfüllt, indem sie die seit rund zwei Wochen begrabenen Leichen exhumiert und in Zinksärgen befördert hatten. Sie freuten sich daher sehr über den Beweis der Brüderlichkeit des benachbarten Roten Kreuzes. Die Anwesenheit eines IKRK-Delegierten bot ihnen gewissermassen Gewähr für die absolute Neutralität der Rotkreuzaktion in einem Gebiet, in dem noch die Kämpfe tobten.

1965 erklärten sich die beiden Konfliktparteien während der ernstesten Ereignisse in Santa Domingo bereit, einen Waffenstillstand zu schliessen, den der Präsident des Dominikanischen Roten Kreuzes und der IKRK-Delegierte, unterstützt von den Vertretern der Vereinten Nationen und der Organisation Amerikanischer Staaten, vorgeschlagen hatten. Dieser humanitäre Erfolg ist ein leuchtendes Beispiel für das, was möglich ist, wenn die Gegner die Genfer Abkommen anerkennen.

Pierre JEQUIER

\* \* \*

Mit der Unabhängigkeit, die viele Länder in den letzten Jahren erlangten, entstanden neue Rotkreuzgesellschaften. Dies war allerdings nicht in Amerika der Fall, wo die nationalen Gesellschaften bereits seit vielen Jahren fest verankert sind. Ich betrachte es daher als ein Privileg, die Gelegenheit gehabt zu haben, wenn auch nicht der Geburt, so doch den ersten Schritten einer neuen nationalen Gesellschaft beizuwohnen, und zwar des Guyanischen Roten Kreuzes, das im August 1968 vom Internationalen Komitee anerkannt und im September des gleichen Jahres in die Liga aufgenommen wurde.

Als Nachfolgerin des ehemaligen Komitees des Britischen Roten Kreuzes wird diese Gesellschaft von Männern und Frauen geleitet, die sich hervorragend bewährt haben, nicht nur auf nationaler, sondern auch auf regionaler und provinzieller Ebene. Ihre Tätigkeiten sind so zahlreich, dass es schwierig ist zu sagen, welche die beste oder die wichtigste ist, denn alle entsprechen einer Notwendigkeit. Ich glaube jedoch, dass es nicht viele junge nationale Gesellschaften gibt, die sich ein Programm aufgestellt haben, das die Ernährung bedürftiger Kinder umfasst, ein Kindergenesungsheim, eine Schule für körperbehinderte Kinder, die Organisation von Gruppen freiwilliger Helfer, die in Krankenhäusern eingesetzt werden (Beschäftigungstherapie, Bibliotheksdienste usw.). Diese Tätigkeiten werden in der Hauptstadt Georgetown sowie in den verschiedenen Landesverbänden durchgeführt.

Es ist nicht übertrieben, wenn ich das Wirken des Guyanischen Roten Kreuzes lobe. Gewiss wird es zu seiner Weiterentwicklung auf Unterstützung angewiesen sein. Seine gegenwärtigen Aufgaben sind jedoch ein festes Unterpfand für die Zukunft des Roten Kreuzes in jenem Lande.

Nach meinem Besuch beim Guyanischen Roten Kreuz sollte ich mich nach Panama begeben. Ich hatte das Glück, gerade zu dem Zeitpunkt anzukommen, als zwei Angehörige des Amerikanischen Jugendrotkreuzes ihre Arbeit im Rahmen des Programms « Mittelamerikanische Freundschaft » begonnen hatten, das 1968 zusammen mit dem Amerikanischen Roten Kreuz und den nationalen Gesellschaften Nicaraguas, Salvadors, Costa Ricas und Panamas organisiert worden war. Sein Ziel besteht einerseits darin, die Freundschaftsbande zwischen den nationalen Gesell-

schaften benachbarter Länder zu festigen und andererseits dazu beizutragen, dass der Unterricht in Erster Hilfe, der Pflege für Mutter und Kind sowie im Rettungsschwimmen verbreitet wird.

In den vorangegangenen Jahren war ein derartiger Plan lediglich in Mexiko durchgeführt worden, und ich hatte Gelegenheit, die hervorragenden Ergebnisse festzustellen. Nachdem ich gesehen hatte, wie die hiermit betrauten Jugendlichen ihre Aufgabe anpackten, konnte ich mir ihren Erfolg gut vorstellen. Denn ihre gründlichen Kenntnisse der spanischen Sprache, ihre Beherrschung des Lehrstoffes, den sie unterrichten sollten, und ihre Begeisterung sind Voraussetzungen, die die grössten Skeptiker überzeugen müssen.

Als Beispiel sei folgendes erwähnt : Das Rote Kreuz von Panama hatte für die Ankunft der jungen Amerikaner einen kleinen Empfang veranstaltet, damit sie mit den Leitern der nationalen Gesellschaft Bekanntschaft machen konnten. Auch zahlreiche Jugendliche waren zugegen. Am Ende des Empfangs hatte sich eine der Ausbilderinnen des Amerikanischen Roten Kreuzes mit einer Gruppe Jugendlicher zurückgezogen und war schon dabei, ihnen die technischen Begriffe der Ersten Hilfe zu erklären.

Andererseits setzt das Rote Kreuz von Panama seine Tätigkeit wie in der Vergangenheit fort, allerdings wird diese immer umfangreicher und erstreckt sich auf immer entferntere Gebiete. Die starke Beteiligung der Jugend und ihre Bereitwilligkeit zu dienen bieten die Gewähr für eine schöne Zukunft des Roten Kreuzes dieses Landes.

Meine letzte Etappe in Amerika war Kolumbien, das eine nationale Gesellschaft besitzt, die nicht mehr gelobt zu werden braucht. Das Volk befindet sich in voller Entwicklung, und ebenso die nationale Gesellschaft. Die Zahl der Komitees des Kolumbianischen Roten Kreuzes nimmt nämlich ständig zu, desgleichen ihre Aufgaben auf zahlreichen Gebieten. Während meines Aufenthalts in Bogotá bereitete man gerade den Internationalen Eucharistischen Kongress vor. Für diese bedeutende Veranstaltung hatten die Landesbehörden dem Roten Kreuz die Aktion der Ersten Hilfe anvertraut. Dies ist ein Beweis der Hochachtung, die das Rote Kreuz in jenem Land geniesst, und des Vertrauens, das die Behörden in es setzen.

Noch wichtiger scheint mir jedoch eine neue Initiative dieser Gesellschaft zu sein, die im August 1968 in die Tat umgesetzt werden sollte. Es handelt sich um das « Centro Familiar 'Ciudad Kennedy' ». Die « Kennedy-Stadt » ist eine Satellitenstadt Bogotás, in der gegenwärtig zahlreiche Familien wohnen. Die Gesundheitsdienste konnten der schnellen Entwicklung der Stadt nicht folgen, und als tatkräftige Helferin der öffentlichen Stellen baute das Kolumbianische Rote Kreuz ein Familienzentrum, dessen Aufgabe darin besteht, den Einwohnern bei der Lösung von Problemen zu helfen, mit denen sie sich täglich auseinanderzusetzen haben, und zum Wohlbefinden der Familien beizutragen. Es handelt sich hier wohlverstanden um einen ersten Versuch, und es ist noch zu früh, ein Urteil über die Ergebnisse zu fällen. Sind die Bemühungen jedoch von Erfolg gekrönt, so wird die nationale Gesellschaft gewiss als Beispiel für ihre Schwestergesellschaften angeführt werden.

In Amerika ist das Rote Kreuz eine Alltagserscheinung geworden, und es schlägt immer tiefere Wurzeln in jenem Kontinent. Es ist nicht übertrieben zu sagen, dass es, wie am Anfang, seinen Pioniergeist bewahrt und ständig neue Wege sucht, um sich der Gegenwart anzupassen, um immer bereit zu sein, wenn es gilt, Leid und Not zu lindern.

**José GÓMEZ RUIZ**

---

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## Zweiundzwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille

GENÈVE, 12. Mai 1969

### *475. Rundschreiben*

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

mit seinem 472. Rundschreiben vom 23. August 1968 forderte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften auf, die Namen von Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen einzureichen, die sie zur Auszeichnung mit der Florence-Nightingale-Medaille für würdig erachteten. Diesem Schreiben, in dem Artikel 1 der Vorschriften in Erinnerung gebracht wurde, waren Fragebogen mit Hinweisen betreffend die zur Aufstellung einer Kandidatur benötigten Auskünfte beigelegt.

Mit dieser Medaille sollen in erster Linie Krankenschwestern oder freiwillige Rotkreuzhelferinnen geehrt werden, die sich bei der Pflege von Verwundeten und Kranken in schwierigen und gefährlichen Lagen, wie sie meistens im Krieg oder bei Katastrophen auftauchen, durch besondere Opferbereitschaft ausgezeichnet haben. Aus den Vorschriften geht ferner hervor, dass alle zwei Jahre höchstens 36 Medaillen verteilt werden und die Kandidaturen

## INTERNATIONALES KOMITEE

vor dem 1. März des Verleihungsjahres beim Internationalen Komitee einzureichen sind.

Gemäss diesen Vorschriften hat das Internationale Komitee die ihm von 25 Gesellschaften unterbreiteten 38 Vorschläge sorgfältig geprüft und freut sich, heute ankündigen zu können, dass anlässlich der zweiundzwanzigsten Verleihung folgenden Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen die Florence-Nightingale-Medaille zugesprochen wurde<sup>1</sup>:

### AUSTRALIEN :

1. *Colonel Edna Nell Doig*, Graduate Nurse, Midwife, Infant Welfare Certificate, Diploma of Nursing Administration. Matron-in-Chief and Director of Army Nursing Service.
2. *Mrs. Jean Elsie Ferguson*, Graduate Nurse, Midwife. Former Matron, Repatriation General Hospital, Hollywood—responsible to the Medical Superintendent for the administration of the hospital nursing services.
3. *Sister Kathleen Tweedy*, Graduate Nurse, Midwife. Senior Sister, Red Cross Blood Transfusion Service, Papua and New Guinea.

### CHILE :

4. *Señora Elisa Ripamonti de Bulnes*, enfermera voluntaria de la Cruz Roja Chilena. Presidenta de la Asociación Cruz Roja Providencia-Las Condes.

### DÄNEMARK :

5. *Miss Elisabeth H. Larsen*, State Registered Nurse, Executive Director, The Institute of Post-Basic Nursing Education, Aarhus University, Aarhus.

### BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND :

6. *Frau Generaloberin Johanna Held*, Diplomierte Krankenschwester. Oberin der Schwesternschaft München vom Bayerischen Roten Kreuz.

---

<sup>1</sup> Da die Titel und Funktionen in den verschiedenen Sprachen nicht immer gleichwertig übersetzt werden können, haben wir es vorgezogen, sie im Original wiederzugeben.

## FINNLAND :

7. *Miss Irja Pohjala*, Graduate nurse. Former principal of the College of Nursing, Helsinki.

## FRANKREICH :

8. *Mademoiselle Jeanne Ewverte*, Infirmière diplômée. Ancienne infirmière militaire retraitée, continuant à donner des soins dans un dispensaire.
9. *Mademoiselle Lucile Cantan*, Infirmière diplômée, Directrice de l'Ecole des Elèves Infirmières de la Croix-Rouge française à Nîmes.

## GROSSBRITANNIEN :

10. *Miss Eva G. Lancaster, M.B.E.*, State Registered Nurse, Midwife, Nursing post in residential Home for Elderly People. Member of the Sussex Branch of the British Red Cross Society.

## INDONESIEN :

11. *Mrs. R. Murtasiah Soepomo*, State Diplomas in General Nursing and Midwifery.

## ITALIEN :

12. *Mademoiselle Anna Maria Platter*, Diplôme d'infirmière professionnelle d'Etat de l'Ecole d'infirmières professionnelles de la Croix-Rouge Italienne de Rome, Certificat d'habilitation aux Fonctions Dirigeantes de l'Ecole sus-mentionnée. Chargée de la supervision et de la coordination des Ecoles pour Infirmières professionnelles gérées par la Croix-Rouge Italienne de Matera, Catanzaro et Potenza.

## JAPAN :

13. *Mrs. Shizu Koyama*, Graduate Nurse. Head Nurse of the Japanese Red Cross Shizuoka Prefectural Chapter.
14. *Miss Sei Tozawa*, Graduate Nurse. Director, Nursing Department Japanese Red Cross Wakayama Hospital.

INTERNATIONALES KOMITEE

15. *Miss Sato Takahashi*, Graduate Nurse. Former General Head Nurse of Yagoto National Sanatorium.

REPUBLIK KOREA :

16. *Mrs. Kim, Kwon Sok-Hei*, Graduate Nurse, Midwife. Head of Nursing Department of Kyung-Puk Medical College.
17. *Miss New, Soon-Han*, Graduate Nurse. Director of nursing service with advisor of nursing school at the National Medical Centre in Korea.

LIBANON :

18. *Madame Nabila Saab Drooby*, Infirmière diplômée. Membre du Comité Central, Vice-Présidente de la Croix-Rouge Libanaise de la Jeunesse, Membre du Comité de l'Enseignement.

MONGOLISCHE VOLKSREPUBLIK :

19. *Mrs. Danzangin Therma*, Professional nurse. Senior nurse at the Surgical Department of the Central Army Hospital of the Mongolian People's Republic.

NEUSEELAND :

20. *Sister Moya Clare McTamney*, Graduate Nurse, Midwife; Nursing Member of the New Zealand Red Cross Society's Welfare Team in South Vietnam.

NIEDERLANDE :

21. *Miss Lidwina M. Ch. W. Verlinden*, Graduate Nurse.

PAKISTAN :

22. *Mrs. Mumtaz Painda Khan*, Graduate Nurse and Midwife. Nursing Superintendent, Nursing administration of the Nursing Staff in the Sir Ganga Ram Hospital, Lahore, and the Nurses' Training School.

## PHILIPPINEN :

23. *Mrs. Elisa R. Ochoa*, Graduate Nurse. President and Chairman of the Board of Directors, Butuan Puericulture Centre, Vice Chairman, Agusan Red Cross Chapter.
24. *Miss Felipa T. Javalera*, Graduate Nurse. Former Administrative Assistant—Nursing Department, National Headquarters, Philippine National Red Cross.

## POLEN :

25. *Madame Zofia Muszka*, Infirmière diplômée. Inspecteur supérieur d'infirmières au Comité Central du Service de la Santé du Ministère des Transports.
26. *Madame Maria Hadera*, Infirmière diplômée. Ancienne monitrice dans le service municipal de santé à Katowice.
27. *Madame Florentyna Wrońska Kaczmarska*, Infirmière diplômée. Directrice d'une crèche.

## SÜDAFRIKA :

28. *Professor Doctor Charlotte Searle*, Graduate Nurse, Midwife, Sister Tutor, Diploma of Hospital Administration. Directress of the Division of Professional Development of the South African Nursing Association.
29. *Miss Agnes Wilson Simpson*, Graduate Nurse, Sister Tutor, Diploma in Hospital Administration and Allied Services. Matron-in-Chief, Baragwanath Hospital, Johannesburg.

## TSCHECHOSLOWAKEI :

30. *Madame Helena Mišurdová*, auxiliaire volontaire de la Croix-Rouge. Fonctionnaire active de la Croix-Rouge tchécoslovaque.

## UNGARN :

31. *Mademoiselle Sarolta Deme*, infirmière diplômée. Chef et directrice du Bureau des Cours sanitaires professionnels du Ministère de la Santé.

32. *Madame Smidéliusz Ernöné, née Laborczi Ilona*, infirmière diplômée et assistante sociale. Infirmière visiteuse de quartier. Secrétaire en travail social volontaire d'une organisation locale de la Croix-Rouge hongroise, membre du Comité permanent de la Santé publique du district.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA :

33. *Dean Frances Reiter*, Graduate registered nurse. Teachers College, Columbia University B.S., Nursing Ed., and M.A. Teaching Biological Sciences. Dean and Professor of Nursing, Graduate School of Nursing, New York Medical College.

Die auf die Namen der vorerwähnten Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen lautenden Medaillen und Diplome werden den Zentralkomitees so bald wie möglich zugestellt. Ein Lichtfarbendruck vom Porträt Florence Nightingales wird den Urkunden ebenfalls beigefügt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bittet die nationalen Gesellschaften, ihm den Empfang dieser Sendungen zu bestätigen.

Es würde es begrüßen, wenn die Zentralkomitees die Medaillen noch in diesem Jahr den Empfängerinnen aushändigen und dem Verleihungsakt den feierlichen Rahmen geben würden, der den Stiftern dieser hohen Auszeichnung vorschwebte. Das Internationale Komitee würde sich freuen, in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* einen möglichst mit Aufnahmen versehenen Bericht über die aus diesem Anlass veranstalteten Feiern veröffentlichen zu können, und bittet die Gesellschaften um Zusendung der diesbezüglichen Unterlagen bis spätestens Ende Februar 1970.

Das Internationale Komitee möchte daran erinnern, dass es sich zur Beurteilung der Verdienste der Kandidatinnen lediglich auf die Berichte der nationalen Gesellschaften stützen kann. Diese Berichte sollten daher so ausführlich wie möglich gehalten werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ  
*Marcel A. NAVILLE*  
*Präsident*

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

JUNI 1969  
BAND XX, Nr. 6

## Inhalt

	Seite
Jacques Freymond : Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am Werk . . . . .	82
Das Jugendrotkreuz in der heutigen Welt . . . . .	90
Notifikation der Küstenrettungsboote . . . . .	96

INTERNATIONALES  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE

## **Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am Werk <sup>1</sup>**

von Jacques Freymond

Im Jahre 1919 erklärte Béla Kun, der ungarische Revolutionär, der für wenige Monate das Oberhaupt der Räterepublik Ungarn war, einem IKRK-Delegierten, er verstehe voll und ganz die Lage und die Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Jene private Vereinigung von Schweizer Bürgern, die, frei von jeglichen Regierungsbindungen, die Kriegsopfer betreuen, wo immer sich solche befinden und ohne Unterschied in bezug auf ihre Staatsangehörigkeit, ihre Religion oder ihre Weltanschauung, schien ihm als eine echte Vertretung des Schweizer Volkes. In seinen Augen gehörte das IKRK wegen seiner Unabhängigkeit und weil es sich direkt an die Regierungen wandte, um sie an ihre moralischen Pflichten gegenüber den Gefangenen und den Soldaten der Gegenpartei zu erinnern, zum revolutionären Lager.

Béla Kuns Urteil war klug. So paradox es scheinen mag, waren die Genfer Bürger, die das Komitee bildeten, keine Konformisten. Obwohl sie zweifellos der traditionellen Ordnung angehörten, teilten sie durchaus nicht alle ihre Vorurteile und nahmen nicht alle ihre Regeln an. Sie lehnten sich nicht wie die Pazifisten direkt gegen den Krieg auf, sondern zeigten durch ihr Benehmen und ihre Arbeit, dass sie ihn nicht akzeptierten und über ihre Intervention im Hinblick auf die Einschränkung seiner Gefahren, seiner Auswüchse und Leiden hinaus nach Frieden strebten. Ihre

---

<sup>1</sup> Dieser Vortrag wurde am 19. März 1969 in London gehalten und vom Sprachendienst des IKRK aus dem Englischen ins Deutsche übertragen.

Anerkennung der Regierungen, auf deren Mitarbeit sie angewiesen waren, bedeutete nicht, dass sie das Spiel der internationalen Politiker mitmachten und sich unter Druck setzen liessen und stillschweigend Missbräuche und Gewalttätigkeiten duldeten. Ganz im Gegenteil! Die Tatsache, dass das IKRK Publizität meidet und es vorzieht, den Regierungen seine Berichte und Meinungen in diskreter Weise bekanntzugeben, bedeutet nicht, dass es nicht offen reden könnte. Wenn es um die Rotkreuzgrundsätze geht, hat das IKRK die moralische Pflicht, die Regierungen an ihre Verträge zu erinnern und offen und entschieden mit ihnen zu sprechen.

Die Hauptmission des IKRK besteht darin, die Einhaltung der Rotkreuzgrundsätze zu erreichen, ohne in der Lage zu sein, dies zu erzwingen. Das ist eine schwierige Mission, die unablässiger Anstrengungen bedarf. Die Geschichte der Institution zeigt, welch langer Zeit es bedurfte, bis diese Grundsätze von den Regierungen nicht nur anerkannt, sondern auch angewendet wurden. Sie lässt den weiten Weg erkennen, der von einer internationalen Konferenz zur andern zurückgelegt wurde, bereichert an den Erfahrungen der verschiedenen Kriege, bis man zu den Genfer Abkommen gelangte und zur Entwicklung des humanitären Völkerrechts. Diese Entwicklung war und ist noch immer eine der Hauptaufgaben des IKRK. Bedenkt man das schreckliche Anwachsen der Zerstörungsmittel, der Atomwaffen, und die Schwierigkeiten auf internationaler Ebene, die sich durch das Entstehen neuer Staaten ergaben, sowie die Probleme, die durch Guerillakriege und die politische Unsicherheit in unserer chaotischen Welt auftauchten, so wird es Sie nicht wundern zu hören, dass das IKRK immer noch Pionierarbeit zu leisten hat. Pionierarbeit in bezug auf die Entwicklung oder vielmehr die Anpassung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts.

Wie können wir zum Beispiel die Schonung der Zivilbevölkerung und die Achtung der Kämpfer in einem Guerillakrieg sicherstellen? Wir wissen, dass es in einem solchen Krieg schwer, wenn nicht unmöglich ist, einen Unterschied zwischen dem « Soldaten » und dem Zivilisten zu machen. Durch die Terroristenmethode wird der Krieg über das ganze Land verbreitet und die ganze Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen, was die Anwendung der Genfer

Abkommen von Tag zu Tag schwieriger gestaltet. Ist es möglich, von einer Regierung oder der Bevölkerung zu erreichen, dass sie einen Terroristen, der eine Granate mitten in eine friedliche Menschenmenge geworfen hat und festgenommen wurde, als einen Kriegsgefangenen betrachtet, der Anspruch auf den Schutz der Genfer Abkommen hat? Ist es möglich, von « Kriegsgefangenen » zu sprechen, wenn die beteiligten Regierungen nicht einmal anerkennen, dass sie sich im Kriegszustand befinden? Man denke zum Beispiel an Vietnam, wo ein internationaler Bürgerkrieg wütet. Die Streitkräfte der Nationalen Befreiungsfront tragen nicht immer eine Uniform, die Kämpfer sind Einheimische, sollte man einen Unterschied zwischen den in Uniform gefangenen und den anderen Kämpfern machen? Und wie wirkt es sich aus, dass die Vereinigten Staaten den Krieg nicht offiziell erklärt haben?

Um ein anderes Beispiel zu nehmen: Ist es möglich, den Opfern zu helfen, die Verwundeten, die Gefangenen und die Zivilbevölkerung zu schützen, wenn die Kriegführenden Atom- oder bakteriologische Waffen einsetzen, d.h. Massenerstörungsmittel, bei denen unterschiedslos alles zerstört wird? Zeigt dies nicht, dass der Übergang vom Frieden zum Krieg nicht mehr festgestellt werden kann, dass die Anwendung der Genfer Abkommen in dem kriegesischen Friedenszustand, in dem wir leben, und im Falle eines totalen Krieges ernstlich in Frage gestellt wird? Diese Hindernisse, die alle Menschen beeindrucken müssen, die sich nicht einer Selbsttäuschung hingeben wollen, müssen überwunden werden, und das IKRK war unermüdlich tätig, um einige Lösungen zu finden.

Im Falle eines Guerillakrieges und bei innerstaatlichen Wirren, die von der Verletzung der Menschenrechte seitens der Regierungen bis zum Guerillakrieg reichen, bei dem ein ganzes Land betroffen wird, wurde eine grosszügigere Auslegung und Anwendung von Artikel 3, der den vier Genfer Abkommen gemeinsam ist, angestrebt. Das IKRK hat Zusammenkünfte von Sachverständigen organisiert, die um ihre Ansicht zu diesem Thema gebeten wurden und das Komitee im allgemeinen ermutigten, sich mehr und mehr auf diesen Artikel 3 zu berufen. Diese Empfehlung hat es angenommen und mit mehr oder weniger Erfolg in die Praxis umgesetzt.

Auf der Konferenz von Dehli im Jahre 1957 unternahm das IKRK den Versuch, von den Regierungen die Anerkennung gewisser

Regeln zu erwirken, die den Einsatz von Massenzerstörungswaffen verbieten. Dieser Entwurf traf auf ziemlich starken Widerstand seitens der Grossmächte, was in dem politischen Klima jener Zeit ziemlich verständlich war, da man mit dem Einsatz von Atomwaffen rechnete.

Die Überzeugung, dass im Falle eines totalen Krieges niemand die Kriegführenden an der Verwendung von Nuklearwaffen hindern könnte, veranlasste einige zu der Annahme, das IKRK solle seine Arbeit darauf konzentrieren, die Einhaltung der humanitären Gesetze in Friedenszeiten statt in Kriegszeiten sicherzustellen. Da in einem totalen Krieg keinem, weder dem Zivilisten noch dem Soldaten, ein Schutz gewährleistet werden könnte, blieb keine andere Wahl, als für die Verhütung des Krieges zu arbeiten. Das ist der Sinn vieler Vorschläge, die eine Zeitlang von Vertretern nationaler Rotkreuzgesellschaften, vorwiegend von sozialistischen Ländern, vorgebracht wurden. Es ist auch der Sinn der 1965 von der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien angenommenen 10. Resolution, in der das IKRK aufgefordert wird zu handeln, wenn es glaubt, bei der Verhütung eines Kriegsausbruches mit-helfen zu können.

Sie können sich leicht vorstellen, dass das IKRK diese in all-gemeinen und vorsichtigen Worten formulierte Ermutigung nicht mit Begeisterung aufnahm. Alle Konferenzteilnehmer waren sich nämlich voll und ganz der Gefahr bewusst, das Rote Kreuz zu politisieren, was zwangsläufig mit jeder Aktion verbunden wäre, die nicht auf den Schutz der Kriegsoffer, sondern die Aufrechter-haltung des Friedens ausgerichtet wäre.

Trotz strengen Vorbehalten kann sich das IKRK grundsätzlich nicht gegen diese Entwicklung seiner Mission sträuben, wenn es offensichtlich wird, dass sein Eingreifen verlangt wird, weil keine andere Institution in der Lage wäre, wirkungsvoll zu handeln, und wenn die erforderlichen Bedingungen für eine vernünftige Aussicht auf Erfolg erfüllt sind.

Bereits 1962 trat der Generalsekretär der Vereinten Nationen in der Kubakrise an das IKRK heran. Mit Unterstützung der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung der Sowjetunion dachte U Thant, dass die Überwachung einer Über-einkunft betreffend die Entfernung von Nuklearwaffen von Kuba

einer neutralen Institution anvertraut werden sollte und könnte. Sie werden sich erinnern, dass das IKRK sich grundsätzlich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit erklärte, jedoch unter gewissen Bedingungen: Einvernehmen aller betroffenen Parteien, völlige Handlungsfreiheit und die Zusicherung, dass die erforderliche logistische Unterstützung gewährt würde.

In jüngerer Zeit wandte sich die Organisation für die Afrikanische Einheit an das IKRK mit der Bitte, die Evakuierung der weissen Söldner und der Katangendarmen, die sich in Bukawu verschanzt hatten, zu organisieren und zu überwachen. Auch hier vertrat das IKRK die Ansicht, dass es den Antrag nicht ablehnen konnte, da keine andere internationale Organisation zum Eingreifen in der Lage war und die Gefahr drohte, dass eine örtliche Krise sich zu einer internationalen ausweiten könnte. Die Evakuierung von nahezu 2000 Menschen, wenn man die Frauen und Kinder mitzählt, erforderte eine lange, sorgfältige Vorbereitung: Die volle Unterstützung der Regierung von Kinshasa, der teilweise Rückzug der kongolesischen Truppen, die Bukawu umzingelt hatten, der Schutz der ganzen Gruppe und die Zustimmung Ruandas und einiger afrikanischer und europäischer Staaten, den Transit und die Aufnahme der Söldner und der Katangendarmen sicherzustellen. Dies dauerte einige Wochen, während derer sich die militärische Lage von Grund auf änderte. Die kongolesische Armee beschloss, Bukawu anzugreifen und zwang Oberst Schramm und seine Soldaten, sich nach Ruanda zurückzuziehen, wo sie ihre Waffen niederlegten.

Man könnte sich vorstellen, dass das IKRK unter diesen Umständen das Unternehmen aufgegeben hätte. Das IKRK hatte jedoch schon zuviel unternommen, als dass es sich nun hätte zurückziehen können. Indem es sich bereit erklärte, die Evakuierung zu organisieren und darüber zu wachen, hatte es mehr als sein Prestige aufs Spiel gesetzt: seine moralische Autorität. Welche Meinung man auch von den Söldnern und den Katangarebellen haben mag, nun, nachdem sie entwaffnet waren, unterstanden sie dem Schutz des Komitees. Das Internationale Komitee ist nämlich kein Spielball in den Händen der Regierungen, den man nach Belieben fallen lassen kann. Nachdem es um sein Eingreifen ersucht worden

war, war es seine Pflicht, seine Aktion gemäss seinem eigenen Urteil und seinen Grundsätzen weiterzuführen.

Es beschloss mit Recht, dies zu tun, denn schon nach einigen Monaten war es ihm möglich, mit Hilfe des Sonderausschusses der OUA, der diese Angelegenheit verfolgte, die Evakuierung und die Repatriierung der Söldner durchzuführen.

Über diese Auseinandersetzungen über das Schicksal der Söldner hinaus hatte das IKRK die Regierungen daran erinnert, dass sie ihre eigenen Verpflichtungen nicht einfach vergessen können, wenn es ihnen passt. In diesem Zusammenhang kann ein Ausspruch von Albert Sorel zitiert werden : « Wenn die Geschichte auch keine tätige Moral ist, so ist sie doch auch keine Tat ohne Moral. »

In unserer chaotischen Welt obliegt es einer internationalen Organisation wie dem IKRK, durch die Tat und nicht nur durch Erklärungen oder Anschuldigungen, mögen sie auch noch so energisch vorgebracht werden, die Achtung vor einigen elementaren Grundsätzen, die in den Genfer Abkommen niedergelegt sind und auf die sich das humanitäre Recht stützt, zu sichern.

\* \* \*

Die Gegenwart des IKRK wird eher durch seine Aktionen als die Erklärung von Grundsätzen sichergestellt. Diese Aktionen werden von seinen Delegierten ausgeführt. Obwohl die Richtlinien der Institution von einem Kollegium in Genf definiert werden, das einmal im Monat zusammentritt, und einem kleinen Rat, der wöchentlich tagt, spielt der Delegierte eine entscheidende Rolle. Er kennt die Lage, weil er am Einsatzort ist. Er ist derjenige, der mit den Regierungen und den Generälen über alle Probleme betreffend die Anwendung der Genfer Abkommen verhandeln muss. Von seinem Benehmen, seiner Fähigkeit und seiner persönlichen Autorität hängt der Erfolg oder Misserfolg der Mission ab. Er hat eine sehr schwierige Aufgabe. Wenn eine Regierung in einen Krieg oder in eine militärische oder politische Krise verwickelt ist, öffnet sie nicht gerne Ausländern ihre Tore, zumal diese in die Hinterhöfe führen. Je explosiver die Krise ist, desto weniger sind sie geneigt, darüber zu verhandeln, was sie als blosse Begleiterscheinungen des Krieges betrachten. Generäle und Oberste

interessieren sich selbstverständlich mehr für den Schutz ihrer eigenen Soldaten als für das Wohlergehen der Gefangenen. Der IKRK-Delegierte ist stets der Fürsprecher der Gegenseite, und er muss die Regierung daran erinnern, dass sie sich nicht nach dem Verhalten ihres Feindes richten dürfen, sondern die Genfer Abkommen anwenden müssen, weil sie sie unterzeichnet haben und hoffen, dass dies auf Gegenseitigkeit beruht, was nicht immer der Fall ist.

So ist der IKRK-Delegierte einer ablehnenden Haltung ausgesetzt, aber einige von ihnen hatten viel Erfolg.

Um nur die letzten Aktionen zu erwähnen, möchte ich den Erfolg des IKRK im Süden der Arabischen Halbinsel erwähnen.

Dank seinen Hilfsaktionen konnten die königstreuen Jemeniten, die politisch isoliert waren, medizinische Lieferungen und ärztliche Pflege erhalten. Überdies liess sich die Rotkreuzfahne überall im Lande sehen, wo ein Delegierter nicht zögerte, die Kampflinie zu überschreiten. In Aden gelang es dem IKRK-Delegierten, alle Konfliktparteien zu überzeugen, dass er keinerlei politisches Vorurteil hat. Dies festigte die Autorität des Komitees derart, dass es möglich wurde, die im Sanitätsdienst durch die plötzliche Abreise der britischen Ärzte entstandene Lücke zu füllen.

In Nigeria erstreckt sich die Tätigkeit unserer Delegierten beidseits der Fronten. Die von der nigerianischen Bundesregierung verfügte Blockade stellte das IKRK vor ein schwieriges Problem, besonders weil es nicht darauf vorbereitet war, sich den neuen Dimensionen der Hilfsaktion schnell anzupassen. Dennoch hat es seine Bemühungen fortgesetzt, und auch dort darf es mit dem vollen persönlichen Einsatz seiner Delegierten bei der Fortführung seiner Aktion beidseits der Front rechnen; ich möchte ferner ausdrücklich betonen, dass es sich auch auf die bedeutende Unterstützung verlassen kann, die ihm das nationale Rote Kreuz, die zahlreichen freiwilligen Hilfsorganisationen und die UNICEF leisten.

In Vietnam hat das IKRK bis jetzt nur begrenzte Ergebnisse erzielen können. Trotz wiederholten Vorstellungen konnte es nämlich bisher von der Demokratischen Republik Vietnam weder die Genehmigung zur Errichtung einer Delegation in Hanoi noch die Bewilligung zum Besuch der Kriegsgefangenen erhalten.

Es stimmt, dass die Hanoier Behörden dem IKRK versichert haben, den Kriegsgefangenen eine menschliche Behandlung zuteil werden zu lassen. Das Komitee musste sich daher damit begnügen, Medikamente, Sanitätsmaterial und kürzlich auch zwei Feldlazarette in die Demokratische Republik Vietnam zu senden.

Im Gegensatz hierzu ist das IKRK in Saigon vertreten, und die Delegierten besuchen alle Kriegsgefangenenlager. Sie erhalten ferner regelmässig Namenlisten dieser Gefangenen.

Ein weiteres Beispiel sei erwähnt: Während der Krise von Santo Domingo konnten die IKRK-Delegierten eine Feuereinstellung aushandeln, wodurch die Verwundeten betreut und die Toten geborgen werden konnten. Später führte diese Feuereinstellung zum Waffenstillstand.

Im Kaschmirkonflikt beschlossen Indien und Pakistan, die Genfer Abkommen anzuwenden.

Wir sehen, dass das IKRK eine Geschichte hat, in der Erfolge und Misserfolge einander abwechselten. Wird ihm in Zukunft mehr Glück beschieden sein? Wird es ihm gelingen, sich auch auf die Gefahr hin durchzusetzen, das Missfallen einzelner Regierungen zu erregen? Ich glaube, dass dieses Risiko in einer Zeit wie der unseren in Kauf genommen werden muss. Die moralische Pflicht ist wichtiger als das Prestige.

**Jacques FREYMOND**  
Vizepräsident des IKRK

# AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## DAS JUGENDROTKREUZ IN DER HEUTIGEN WELT

*Es freut uns, nachstehend einige Auszüge aus einer aufschlussreichen Synthese veröffentlichen zu können, die der stellvertretende Leiter des Jugendrotkreuzbüros der Liga, Herr Eugen Kirchoffer, aufgrund von 64 Antworten verfasst hat, die die nationalen Gesellschaften auf einen Fragebogen betreffend das Jugendrotkreuz in der heutigen Welt eingesandt haben.*

*Die Sozialarbeit.* — Es ist schwierig, eine genaue Trennungslinie zwischen den Gebieten der Gesundheit und der Sozialarbeit zu ziehen. Sehr oft haben Gesundheitsprobleme soziale Probleme zur Folge und umgekehrt. Aus den Antworten auf den von uns verschickten Fragebogen geht hervor, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften die Jugend in eine beachtliche Anzahl von sozialen Tätigkeiten einbezogen haben; an erster Stelle stehen dabei die Hilfsaktionen zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Heimen oder aus notleidenden Familien, sowie die Hilfe für körperbehinderte, einsame und alte Menschen. Die Gesundheitserziehung oder der Gesundheitsunterricht bildet manchmal in der einen oder anderen Form einen Teil dieser Tätigkeit. Es scheint allerdings, dass sich gerade hier der Jugend ein viel weiteres Tätigkeitsfeld eröffnet, um den besonderen Bedürfnissen dieser Gruppen Rechnung zu tragen, die von den Gesundheitsbehörden und der Sozialfürsorge mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht allein betreut werden können.

Es wäre auch viel für die straffällige oder in dieser Hinsicht gefährdete Jugend zu tun. Einige Gesellschaften haben bereits

etwas auf diesem Gebiet unternommen, doch das Problem scheint allgemein zu werden und ist in den Ländern besonders gross, in denen die Landflucht immer mehr Jugendliche auf der oft vergeblichen Suche nach Arbeit in die Städte treibt. Diese Jugendlichen, ohne Arbeit, ohne Existenzmittel, ohne Ausbildung, sind bereit, jegliche Arbeit anzunehmen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen; hierdurch werden viele von ihnen dazu verleitet, Beschäftigungen nachzugehen, die ihre geistige und körperliche Gesundheit gefährden oder sie mit der Gesellschaft in Konflikt bringen. Durch eine geeignete Berufsberatung und Ausbildung, eine entsprechende Stellenvermittlung und durch eine passende Freizeitgestaltung auf dem Lande (um die Landflucht der jungen Menschen zu vermeiden) und in den städtischen Bezirken könnten diese Klippen umgangen und der Verlust dieser jungen Leute als produktive Kräfte der Gesellschaft verhindert werden. Selbst wenn die Rolle des Roten Kreuzes auf diesem Gebiet etwas begrenzt ist, so könnten die nationalen Gesellschaften die verantwortlichen Behörden doch wirksam unterstützen. Wenn die gegenseitige Hilfe irgendeine Bedeutung besitzt, dann wäre hier sicherlich ein nicht zu unterschätzendes Feld, auf dem das Jugendrotkreuz aktiv tätig sein kann, ganz gleich, ob es sich um in Entwicklung begriffene oder hochentwickelte Gesellschaften handelt.

*Die Einbeziehung der Genfer Abkommen und der Grundsätze des Roten Kreuzes in den Unterricht.* — Wie soll man den Kindern und Jugendlichen die gewünschten Kenntnisse von den Genfer Abkommen und den Grundsätzen des Roten Kreuzes vermitteln und dabei den Unterricht anschaulich und interessant zugleich gestalten, wobei ihre tiefere Bedeutung im täglichen Leben ins rechte Licht zu rücken ist? Die meisten nationalen Gesellschaften sind der Ansicht, es handle sich hier um ein ausserordentlich schwieriges Problem. Aber da ein solcher Unterricht die Grundlage der Prinzipien darstellt, von denen unsere Bewegung geleitet wird, und da die Gesellschaften in ihm eine immer grössere Notwendigkeit erblicken, ist es unerlässlich, eine Lösung zu finden. Für seine Verbreitung sorgen heute die Schulen und besonders die Gruppen des Jugendrotkreuzes. Einigen Gesellschaften ist es gelungen, eine besondere Dokumentation zu diesen Themen

auszuarbeiten, die in die Schulbücher und andere Unterlagen einbezogen werden, die im Geschichts- und Sozialkundeunterricht oder im Rahmen der Staatsbürgerkunde Verwendung finden. Es scheint, dass diese Ergebnisse in den meisten Fällen von jenen nationalen Gesellschaften erzielt wurden, die besonders enge Arbeitsbeziehungen zu den Erziehungsbehörden aufrechterhalten. Da es sich um ein relativ einfaches Mittel zur Erfassung mindestens jener Gruppe der Bevölkerung handelt, die die Schulen besucht, und der auf diese Weise die notwendigen Kenntnisse über das Rote Kreuz und seine Ethik vermittelt werden, wäre es vielleicht von Nutzen, die Bemühungen in dieser Richtung voranzutreiben. Parallel hierzu stellen die Lehrerseminare wahrscheinlich den besten strategischen Ausgangspunkt zur Verbreitung dieses Unterrichts dar, damit die Lehrer schon ganz zu Beginn ihrer Laufbahn mit diesem Gebiet vertraut werden.

Eine der Fragen, die sich ergibt, ist die nach dem Alter, in dem die Jugendlichen am aufnahmefähigsten für diesen Unterricht sind. Es wäre von Nutzen, wenn die nationalen Gesellschaften zusammen mit den Erziehern ihrer Länder eine Antwort auf diese Frage suchten und daher ihre Bemühungen auf diese bestimmten Altersgruppen konzentrierten, die natürlich von Land zu Land verschieden wären.

Das Hauptproblem scheint jedoch im Fehlen von einfachen Unterrichtsplänen zu liegen, die für die Lehrer und die Jugend bestimmt sind, sowie geeignetes Unterrichtsmaterial zu finden. Dies wird eine gründliche Untersuchung seitens des IKRK und der Liga in enger Zusammenarbeit mit jenen Gesellschaften erfordern, die es verstanden haben, gute Lehrpläne auszuarbeiten. Schliesslich hätte das Unterrichtsmaterial eine ganz andere Überzeugungskraft, wenn seine Ausarbeitung Schriftstellern, Malern und Graphikern anvertraut würde, die über die notwendige Erfahrung verfügen, Kinder und Jugendliche anzusprechen.

*Die Teilnahme der Jugend an der Planung und an den Entscheidungen.* — Die meisten nationalen Gesellschaften berichten, dass sich ihre jugendlichen Mitglieder an der Planung ihrer Tätigkeit beteiligen, besonders auf der Ebene örtlicher Gruppen. Die älteren unter ihnen werden nur höchst selten als Mitglieder in die Komitees

ihrer Gesellschaften aufgenommen — ausser einigen wenigen Ausnahmen. Aber gerade die Teilnahme an den Arbeiten dieser Komitees scheint eine der besten Methoden zu sein, um die Jugend für die Tätigkeit der Gesellschaft zu interessieren und sich ihrer Mitarbeit zu versichern. Es ist verständlich, wenn die Erwachsenen in gewissen Fällen und infolge der Gesellschaftsstruktur oder der ihrem Lande eigenen Tradition zögern, junge Mitglieder in ihre Komitees aufzunehmen. Aber einige Gesellschaften haben eine Lösung gefunden, die vielleicht nicht ideal ist, es aber gestattet, diese Schwierigkeit zu überwinden: Sie gründeten besondere Komitees, die ausschliesslich aus jungen Leuten im Alter von 18-25 Jahren bestehen, und die den Exekutiv- oder Zentralkomitees ihre Ansichten über die Jugendprogramme auf örtlicher oder nationaler Ebene mitteilen.

*Begründung der Einstellung der Jugend gegenüber dem Roten Kreuz und Zusammenarbeit mit den Erwachsenen.* — Es stellt sich noch ein weiteres, für alle Jugendprogramme der Rotkreuzgesellschaften grundsätzliches Problem: Wie kann man die Jugend für eine dauernde aktive Mitgliedschaft der Organisation gewinnen? Überall dort, wo interessante, dynamische Programme den jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich an der Ausarbeitung der Verhaltensregeln und der Entscheidungen zu beteiligen, scheint es dieses Problem nicht zu geben. Die bei den Jungen oft überschwengliche Begeisterungsfähigkeit und der Idealismus führen sie ganz von selbst zu einer Organisation wie dem Roten Kreuz, wenn sie ein ihren Interessen entsprechendes Tätigkeitsfeld finden und sie deutlich den Nutzen ihrer Tätigkeit erkennen. Ein tatsächliches Interesse der nationalen Gesellschaften für die Jugend ist eine Voraussetzung hierfür. Ferner ist es für die nationalen Gesellschaften wichtig zu erkennen, dass die jungen Menschen vitale und verantwortungsbewusste Kräfte des Roten Kreuzes werden können, wenn man ihnen eine ihnen wirklich angemessene Tätigkeit sowie die Möglichkeit bietet, an der Führung der Geschäfte teilzunehmen. In den letzten Jahren stellte sich oft die Frage nach dem Erfordernis, die Kluft zu überbrücken, die das Jugendrotkreuz von den Erwachsenen in den nationalen Gesellschaften trennt. Man fragt sich, ob diese Kluft nicht in erster Linie von den Erwach-

senen gebildet wurde. Diese sehen die Zulassung der Jungen nur ungern oder sind vielleicht unfähig, sie als Partner im Streben nach den gleichen Zielen anzuerkennen und ihnen mehr Verantwortung zuzugestehen, sobald sie diese tragen können. Die Teilnahme der Jugend muss als integrierender Bestandteil der Tätigkeit der nationalen Gesellschaften anerkannt werden, und zwar aus verschiedenen, äusserst praktischen Gründen.

Wenn es auch eine Reihe von Aufgaben gibt, die nur von Erwachsenen durchgeführt werden können, so gibt es im Gegensatz hierzu andere, deren sich die Jugend besser entledigen kann. Man hat beispielsweise festgestellt, dass sich bei der Arbeit zugunsten alter und behinderter Personen der Kontakt zwischen diesen und jungen Menschen viel leichter herstellen lässt. Die jungen Menschen haben noch keine festgefahrenen Ansichten und sind im allgemeinen viel aufgeschlossener; Begriffe über persönliche Fähigkeiten sind weniger Vorurteilen unterworfen. Häufig sind sie auch anspruchsvoller, wodurch sie einen behinderten oder alten Menschen dazu bringen können, mehr für sich zu tun als zuvor. Dies wurde in gewissen Fällen auch beim Umgang mit Geisteskranken beobachtet.

Ein weiterer Faktor verdient zweifellos, hervorgehoben zu werden: Die freiwilligen Dienste im Rahmen der nationalen Gesellschaften — besonders auf dem Gebiet der Sozialarbeit — werden im allgemeinen von Familienmüttern wahrgenommen, deren Kinder in der Schule sind, was ihnen etwas Zeit lässt, sich dieser Arbeit zu widmen. Während der Schulferien oder an Feiertagen sind diese freiwilligen Helferinnen gezwungen, ihre unbezahlte Hilfstätigkeit zu unterbrechen, um sich ihrer Familie zu widmen. Nun besteht aber ein Grundprinzip der Sozialarbeit des Roten Kreuzes darin, dass die Arbeit ununterbrochen getan wird. Könnten nicht beispielsweise die Jungen, die in dieser Zeit keine Schul- und noch keine Familienpflichten haben, sich aber für Sozialarbeit interessieren und auch über die nötige Zeit verfügen, während ihrer Ferien diese Helferinnen ablösen? Mehrere Gesellschaften, die über einen guten Dienst von freiwilligen Helfern verfügen, arbeiten bereits nach diesem Grundsatz.

Ist es in folgedessen nicht an der Zeit anzuerkennen, dass die Programme und Tätigkeiten des Jugendrotkreuzes eine wichtige

Ergänzung der Arbeit der erwachsenen Mitglieder der Gesellschaft darstellen und es daher notwendig ist, der Jugend Gelegenheit zur Teilnahme an der Tätigkeit der nationalen Rotkreuzgesellschaft und der Führung ihrer Geschäfte zu bieten? Dies wäre zweifellos das beste Mittel, um sie dauernd für die Arbeit des Roten Kreuzes zu interessieren und sich ihrer Mitarbeit zu versichern.

---

## NOTIFIKATION DER KÜSTENRETTUNGSBOOTE

Das Königliche Aussenministerium Schwedens hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz offiziell gebeten, den Mitgliedsstaaten des II. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949 eine Notifikation der Schwedischen Seerettungsgesellschaft zu übermitteln. Sie enthält die Merkmale der zwanzig Rettungskreuzer, die diese Gesellschaft für die Küstenrettung einsetzt. Das IKRK hat diese Notifikation weitergegeben.

Es handelt sich hierbei um die Anwendung der Artikel 22, 24 und 27 des vorgenannten Abkommens, die bestimmen, dass die von einem Staat oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften eingesetzten Küstenrettungsboote im Falle eines bewaffneten Konflikts unter gewissen Bedingungen, zu denen ihre Notifikation mindestens zehn Tage vor ihrem Einsatz gehört, geschont und geschützt werden. Es steht also nichts dagegen, dass diese Notifikation in Friedenszeiten erfolgt. Das ist gewiss eine vernünftige Massnahme, die bereits im Jahre 1951 von amtlichen Kreisen empfohlen wurde.

---

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

JULI 1969  
BAND XX, Nr.

## Inhalt

	Seite
Rechte und Pflichten der Krankenschwestern . . .	98
Das Henry-Dunant-Institut — Die Forschung (V.S.)	111

INTERNATION.  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE

# RECHTE UND PFLICHTEN DER KRANKENSCHWESTERN

GEMÄSS DEN GENFER KONVENTIONEN  
VOM 12. AUGUST 1949

*Das IKRK hat eine Schrift über dieses wichtige Thema herausgegeben (in deutscher, französischer, englischer und spanischer Sprache), die zum Preis von SFr. 1.50 beim IKRK in Genf erhältlich ist. Nachstehend bringen wir die ersten Kapitel aus dieser interessanten Schrift:*

## Vorwort

Am XIII. Kongress des Weltbundes der Krankenschwestern 1965 in Frankfurt wurde einstimmig folgender Zusatz in die Präambel (Abs. 4) der «Grundregeln der Berufsethik für die Krankenpflege» aufgenommen:

«Es ist wichtig, dass alle Krankenschwestern die Grundsätze des Roten Kreuzes kennen und sich bewusst sind, welche Rechte und Pflichten ihnen aus den Genfer Konventionen von 1949 erwachsen.»

Haben die Schwestern mit diesem Beschluss neue Aufgaben oder Verpflichtungen übernommen? Nein, denn diese Verpflichtungen treten unmittelbar in Kraft, wenn ein Staat die Genfer Konventionen ratifiziert hat. Die Anwendung derselben wird obligatorisch im Falle eines bewaffneten Konfliktes für alle Angehörigen des Armeesaniätsdienstes sowie für das Personal der zivilen Krankenanstalten. Handelt jemand bewusst oder in Unkenntnis

gegen diese Bestimmungen, so verstösst er als Zivilperson oder Angehöriger der Armee gleichzeitig gegen die Landesgesetzgebung und hat sich vor den zuständigen Behörden zu verantworten.

Besonders wichtig scheint es uns, dass Krankenschwestern und Krankenpfleger, die unter der Bezeichnung « Sanitätspersonal » in den Genfer Konventionen von 1949 in bezug auf ihre Rechte und Pflichten mehrmals ausdrücklich erwähnt werden, diese auf alle Fälle kennen sollten.

Wir werden versuchen, im folgenden auf die wichtigsten Punkte kurz hinzuweisen.

Zur allgemeinen Orientierung bringen wir auch eine Zusammenfassung der wichtigsten « Grundsätze des Roten Kreuzes ».

**Anny Pfürter**

Leiterin der Abteilung für Sanitätspersonal  
Internationales Komitee vom Roten Kreuz

## **Die Genfer Konventionen**

### **1. Was sie sind**

Die Genfer Konventionen — auch Abkommen genannt — sind Vereinbarungen bzw. diplomatische Verträge zwischen souveränen Staaten.

Die bevollmächtigten Vertreter der vom Schweizerischen Bundesrat zu einer diplomatischen Konferenz eingeladenen Staaten prüfen den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorbereiteten Text für ein neues bzw. für die Verbesserung und Ergänzung eines bereits bestehenden Abkommens zum Schutze der Kriegsoffer. Sie sind befugt, im Namen ihrer Regierung den von der Konferenz beschlossenen Wortlaut einer Konvention zu unterzeichnen.

Die Regierung bestätigt die Unterschrift ihres Vertreters, sobald sie von ihrem Parlament dazu bevollmächtigt ist. Mit dem Akt der Ratifizierung verpflichtet sich ein Staat zur Einhaltung der Konventionen. Er hat die Anwendungsbestimmungen zu erfüllen, seine eigene Gesetzgebung damit in Einklang zu bringen und sie der Truppe wie der Bevölkerung bekanntzugeben.

Ein Staat, der an der diplomatischen Konferenz, die eine Konvention kodifiziert oder revidiert hat, nicht vertreten war, kann nach-

träglich beitreten. Damit wird auch für ihn das Abkommen verpflichtend.

Mit 122<sup>1</sup> Signatar- bzw. Mitgliedstaaten der Genfer Konventionen von 1949 dürfen diese heute wohl als universell anerkannt und gültig bezeichnet werden. Diese Urkunden werden beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt, der die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von jedem Neubeitritt in Kenntnis setzt.

## 2. Ihr Ursprung

Das Erlebnis der zu Tausenden schutzlos und ohne Pflege ihrem Schicksal überlassenen Verwundeten auf dem Schlachtfeld von Solferino (1859) entzündete in Dunant eine geniale Idee<sup>2</sup>, die bald verwirklicht werden konnte<sup>3</sup>:

— in allen Ländern Hilfsgesellschaften zu gründen zur Pflege der Verwundeten im Kriege.<sup>4</sup>

— internationale Verträge zu schaffen zum Schutze dieser Opfer und der sie betreuenden Personen<sup>5</sup>.

Diese beiden Aspekte bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Wie könnte eine wirksame Sanitätshilfe gewährleistet werden ohne den Schutz durch die Konventionen? Und welchen Sinn hätte es, wenn die Verwundeten und Kranken geschützt, aber nicht gepflegt werden könnten?

Der Schutz, den die I. Genfer Konvention von 1864 den Verwundeten und Kranken der Heere im Felde zusicherte, wurde 1899 in einer weiteren Konvention den Verhältnissen des Seekrieges angepasst. 1929 wurde die Behandlung der Kriegsgefangenen in einem Abkommen geregelt. Es blieb der diplomatischen Konferenz von 1949<sup>6</sup>, welche die drei erwähnten Konventionen entsprechend den jüngsten Erfahrungen revidierte, vorbehalten, den bereits vor

---

<sup>1</sup> Am 1. September 1968.

<sup>2</sup> « Eine Erinnerung an Solferino », von Henry Dunant.

<sup>3</sup> 1863 Gründung des « Fünferkomitees » (später IKRK und erste Rotkreuzkonferenz in Genf).

<sup>4</sup> 1863 Gründung der ersten nationalen Rotkreuzgesellschaften.

<sup>5</sup> 1864 Diplomatische Konferenz und I. Genfer Konvention.

<sup>6</sup> Sie war für Januar 1940 einberufen, konnte aber wegen Ausbruchs des Zweiten Weltkrieges nicht stattfinden.

dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges im Entwurf vorliegenden Text eines Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen zu schaffen. Die heute gültige Fassung der Abkommen bezeichnet man als

### **Die Genfer Konventionen vom 12. August 1949**

I. Zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde ;

II. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See ;

III. über die Behandlung der Kriegsgefangenen ;

IV. über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Mit der Ratifizierung dieser vier Konventionen durch 122 souveräne Staaten haben sie universelle Anerkennung erlangt.

### **3. Ihr Zweck**

Jede Konvention befasst sich mit dem Schutz von ganz bestimmten, nicht — oder nicht mehr — am Kampf beteiligten Personen, um ihnen auf alle Fälle eine humane Behandlung zu zusichern.

Personen, Anstalten, Material, Orte und Zeichen, die im Sinne einer der Konventionen den geschützten Kriegsoptionen dienen und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, sind zwar nicht an sich — aber um dieses bestimmten Dienstes willen — (als Mittel zum Zweck) des gleichen Schutzes teilhaftig wie die zuvor genannten geschützten Personen.

Die Umstände, unter denen ein Abkommen anwendbar ist, sind genau festgelegt.

Nur unter dieser Bedingung erhält man die Gewähr, dass die Abkommen auch wirklich angewandt werden, und man eine Kontrolle ausüben kann.

Um Schwestern und Pfleger zu ermuntern, die Konventionen als Ganzes zu studieren, bringen wir in diesem Abschnitt einen kleinen Auszug der für sie wichtigsten Artikel im Wortlaut der offiziellen Übersetzung des in französischer und englischer Sprache abgefassten Originaltextes <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup>Die römischen Zahlen im Text bezeichnen die Konventionen, die arabischen Zahlen den entsprechenden Artikel.

# Erste Genfer Konvention

## Allgemeine Bestimmungen

*Ausser den in den Artikeln 10, 15, 23, 28, 31, 36, 37 und 52 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die hohen Vertragsparteien andere besondere Vereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmässig erscheint. Keine besondere Vereinbarung darf die Lage der Verwundeten und Kranken sowie der Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen oder die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen einräumt. (I. 6, Abs. 1)*

*Die Verwundeten und Kranken sowie die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die in Artikel 6 erwähnten besonderen Vereinbarungen einräumen. (I. 7)*

## Verwundete und Kranke

*Die Angehörigen der bewaffneten Kräfte und die übrigen im folgenden Artikel angeführten Personen, die verwundet oder krank sind, sollen unter allen Umständen geschont und geschützt werden.*

*Sie sollen durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Gewalt sie sich befinden, mit Menschlichkeit behandelt und gepflegt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der politischen Meinung oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Streng verboten ist jeder Angriff auf Leib und Leben dieser Personen und besonders, sie umzubringen oder auszurotten, sie zu foltern, an ihnen biologische Versuche vorzunehmen, sie vorsätzlich ohne ärztliche Hilfe oder Pflege zu lassen oder sie eigens dazu geschaffenen Ansteckungs- oder Infektionsgefahren auszusetzen.*

*Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung der Reihenfolge der Behandlung.*

*Frauen sollen mit aller ihrem Geschlecht geschuldeten Rücksicht behandelt werden.*

*Die am Konflikt beteiligte Partei, die Verwundete oder Kranke dem Gegner zu überlassen genötigt ist, soll, soweit es die militärische*

*Notwendigkeit gestattet, zur Mithilfe bei ihrer Pflege einen Teil ihres Sanitätspersonals und -materials bei ihnen zurücklassen. (I. 12)*

### **Sanitätsformationen und -anstalten**

*Stehende Sanitätsanstalten und bewegliche Sanitätsformationen des Sanitätsdienstes dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern sind von den am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zu schonen und zu schützen. Fallen sie in die Hände der Gegenpartei, so können sie ihre Tätigkeit so lange fortsetzen, als die gefangennehmende Macht nicht selbst die für die in diesen Anstalten und Formationen befindlichen Verwundeten und Kranken notwendige Pflege sicherstellt. Die zuständigen Behörden haben dafür zu sorgen, dass die obenerwähnten Sanitätsanstalten und -formationen nach Möglichkeit so gelegen sind, dass sie durch Angriffe auf militärische Ziele nicht gefährdet werden können. (I. 19)*

### **Sanitätspersonal**

*Das ausschliesslich zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Pflege der Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten verwendete Sanitätspersonal, das ausschliesslich für die Verwaltung der Sanitätsformationen und -anstalten verwendete Personal sowie die den bewaffneten Kräften zugeteilten Feldprediger sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen. (I. 24)*

*Dem in Artikel 24 erwähnten Personal wird das Personal der von ihrer Regierung gebührend anerkannten und zugelassenen nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das für dieselben Aufgaben wie das im genannten Artikel erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, unter der Voraussetzung, dass das Personal dieser Gesellschaften den Militärgesetzen und -vorschriften unterstellt ist. (I. 26, Abs. 1)*

*Gerät das in den Artikeln 24 und 26 bezeichnete Personal in die Gewalt der Gegenpartei, so darf es nur insofern zurückgehalten werden, als es der gesundheitliche Zustand, die geistigen Bedürfnisse und die Zahl der Kriegsgefangenen erfordern. (I. 28, Abs. 1) (Siehe auch Dritte Genfer Konvention, Art. 33.)*

## **Gebäude und Sanitätsmaterial**

*Das Material der beweglichen Sanitätsformationen bewaffneter Kräfte, die in die Gewalt der Gegenpartei geraten, soll weiterhin für die Pflege der Verwundeten und Kranken verwendet werden.*

*Die Gebäude, das Material und die Magazine der stehenden Sanitätsanstalten der bewaffneten Kräfte bleiben dem Kriegsrecht unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für die Verwundeten und Kranken notwendig sind. Die Befehlshaber der Armeen im Felde können sie jedoch, wenn dringende militärische Erfordernisse vorliegen, unter der Voraussetzung benützen, dass sie vorher die für das Wohl der dort gepflegten Kranken und Verwundeten notwendigen Massnahmen getroffen haben.*

*Das in diesem Artikel erwähnte Material und die Magazine dürfen nicht absichtlich zerstört werden. (I. 33)*

## **Sanitätstransporte**

*Transporte von Verwundeten und Kranken oder von Sanitätsmaterial sind in gleicher Weise wie die beweglichen Sanitätsformationen zu schonen und zu schützen.*

*Geraten solche Transporte oder Fahrzeuge in die Gewalt der Gegenpartei, so unterliegen sie dem Kriegsrecht, vorausgesetzt, dass die am Konflikt beteiligte Partei, die sie erbeutet hat, sich in allen Fällen der mitgeführten Verwundeten und Kranken annimmt.*

*Das Zivilpersonal und alle requirierten Transportmittel unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts. (I. 35)*

*Sanitätsluftfahrzeuge, das heisst ausschliesslich für die Wegschaffung von Verwundeten und Kranken und für die Beförderung von Sanitätspersonal und -material verwendete Luftfahrzeuge sollen von den Kriegführenden nicht angegriffen, sondern geschont werden, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Routen fliegen, die von allen beteiligten Kriegführenden ausdrücklich vereinbart werden. (I. 36, Abs. 1)*

## **Zweite Genfer Konvention**

### **Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige**

*Die Angehörigen der bewaffneten Kräfte und die übrigen im folgenden Artikel angeführten Personen, die sich zur See befinden*

*und verwundet, krank oder schiffbrüchig sind, sollen unter allen Umständen geschont und geschützt werden, wobei der Ausdruck « Schiffbruch » auf jede Art von Schiffbruch anzuwenden ist, unter welchen Umständen immer er sich ereignet, einschliesslich der Notwasserung von Flugzeugen auf dem Meere oder deren Absturz in das Meer. (II 12, Abs. 1)*

### **Lazarettsschiffe**

*Die militärischen Lazarettsschiffe, das heisst die Schiffe, die von den Mächten einzig und allein dazu erbaut und eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, sie zu pflegen und zu befördern, dürfen unter keinen Umständen angegriffen oder aufgebracht werden, sondern sind jederzeit zu schonen und zu schützen, sofern ihre Namen und ihre besonderen Merkmale zehn Tage vor ihrem Einsatz den am Konflikt beteiligten Parteien mitgeteilt wurden.*

*Unter den besonderen Merkmalen, die in der Anzeige enthalten sein müssen, sind die Anzahl der Bruttoregister-tonnen, die Länge vom Heck zum Bug sowie die Anzahl der Masten und Schornsteine zu verstehen. (II. 22)*

### **Sanitätspersonal**

*Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal von Lazarettsschiffen soll geschont und geschützt werden; es darf während der Zeit seines Dienstes auf diesen Schiffen nicht gefangengenommen werden, gleichgültig ob Verwundete und Kranke an Bord sind oder nicht. (II. 36)*

## **Dritte Genfer Konvention**

*Die Kriegsgefangenen sind jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln. Jede unerlaubte Handlung oder Unterlassung seitens des Gewahrsamsstaates, die den Tod oder eine schwere Gefährdung der Gesundheit eines in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen zur Folge hat, ist verboten und als schwere Verletzung des vorliegenden Abkommens zu betrachten. Insbesondere dürfen an den Kriegsgefangenen keine Körperverstümmelungen oder medizinische oder wissenschaftliche Versuche irgendwelcher Art vorgenommen werden, die*

*nicht durch die ärztliche Behandlung des betreffenden Kriegsgefangenen gerechtfertigt sind und nicht in seinem Interesse liegen.*

*Die Kriegsgefangenen müssen ferner jederzeit geschützt werden, namentlich auch vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigungen und der öffentlichen Neugier.*

*Vergeltungsmassnahmen gegen Kriegsgefangene sind verboten.*  
(III. 13)

*Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, unentgeltlich für den Unterhalt der Kriegsgefangenen aufzukommen und ihnen unentgeltlich die ärztliche Behandlung angedeihen zu lassen, die ihr Gesundheitszustand erfordert.* (III. 15)

### **Zur Betreuung der Kriegsgefangenen zurückgehaltenes Sanitäts- und Seelsorgepersonal**

*Die vom Gewahrsamsstaat zum Zwecke der Betreuung der Kriegsgefangenen zurückgehaltenen Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals sind nicht als Kriegsgefangene zu betrachten. Sie geniessen jedoch mindestens alle durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen und den Schutz desselben; auch werden ihnen alle nötigen Erleichterungen gewährt, um den Kriegsgefangenen ärztliche Pflege und geistlichen Beistand geben zu können.*

*Sie haben im Rahmen der militärischen Gesetze und Vorschriften des Gewahrsamsstaates und unter der Leitung seiner zuständigen Dienststellen und in Übereinstimmung mit ihrem Berufsgewissen ihre ärztliche und seelsorgerische Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen, vor allem derjenigen ihrer eigenen bewaffneten Kräfte, fortzusetzen. Für die Ausübung ihrer ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit sollen ihnen ferner folgende Erleichterungen zustehen:*

a) *Sie sind berechtigt, periodisch die Kriegsgefangenen, die sich in Arbeitsgruppen oder in ausserhalb des Lagers liegenden Lazaretten befinden, zu besuchen. Die Gewahrsamsbehörde hat ihnen zu diesem Zweck die nötigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen.*

b) *In jedem Lager soll der rangälteste Militärarzt des höchsten Dienstgrades gegenüber den militärischen Behörden für die gesamte Tätigkeit des zurückgehaltenen Sanitätspersonals verantwortlich sein. Zu diesem Zweck haben sich die am Konflikt beteiligten Parteien schon bei Beginn der Feindseligkeiten über das Dienstgradverhältnis ihres Sanitätspersonals, einschliesslich desjenigen der in Artikel 26*

des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde erwähnten Gesellschaften, zu verständigen. Für alle ihre Aufgaben betreffend Fragen sollen sich dieser Arzt sowie Feldprediger direkt an die zuständigen Lagerbehörden wenden können. Diese haben ihnen alle Erleichterungen zu gewähren, die für die mit diesen Fragen zusammenhängende Korrespondenz erforderlich sind.

c) Obwohl das zurückgehaltene Personal der betreffenden Lagerdisziplin unterstellt ist, kann es zu keiner mit seiner ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehenden Arbeit gezwungen werden.

Im Verlaufe der Feindseligkeiten sollen sich die am Konflikt beteiligten Parteien über eine etwaige Ablösung des zurückgehaltenen Personals verständigen und die Art ihrer Durchführung festlegen.

Keine der vorhergehenden Bestimmungen enthebt die Gewahrsamsmacht der Pflichten, die ihr in gesundheitlicher und geistiger Hinsicht gegenüber den Kriegsgefangenen obliegen. (III. 33)

## **Vierte Genfer Konvention**

### **Allgemeiner Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen**

Die Verwundeten und Kranken wie auch die Gebrechlichen und die schwangeren Frauen sollen Gegenstand eines besonderen Schutzes und besonderer Rücksichtnahme sein.

Soweit es die militärischen Erfordernisse erlauben, soll jede am Konflikt beteiligte Partei die Massnahmen fördern, die ergriffen werden, um die Toten und Verwundeten aufzufinden, den Schiffbrüchigen sowie andern einer ernsten Gefahr ausgesetzten Personen zu Hilfe zu eilen und sie vor Beraubung und Misshandlung zu schützen. (IV. 16)

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen sich bemühen, örtliche Abmachungen für die Evakuierung von Verwundeten, Kranken, Greisen, Gebrechlichen, Kindern und Wöchnerinnen aus einer belagerten oder eingekreisten Zone zu treffen sowie für den Durchzug der Geistlichen aller Bekenntnisse sowie des Sanitätspersonals und -materials, die sich auf dem Wege nach dieser Zone befinden. (IV. 17)

Zivilspitäler, die zur Pflege von Verwundeten, Kranken, Schwachen und Wöchnerinnen eingerichtet sind, dürfen unter keinen Umständen

*das Ziel von Angriffen bilden; sie sollen jederzeit von den am Konflikt beteiligten Parteien geschont und geschützt werden.*

*Die an einem Konflikt beteiligten Staaten haben allen Zivilspitälern eine Bestätigung auszustellen, die ihre Eigenschaft eines Zivilspitals bezeugt und feststellt, dass die von ihnen benützten Gebäude nicht zu Zwecken gebraucht werden, welche sie im Sinne von Artikel 19 des Schutzes berauben könnten.*

*Die Zivilspitäler sollen, sofern sie vom Staate dazu ermächtigt sind, mit dem Schutzzeichen, das in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vorgesehen ist, gekennzeichnet sein.*

*Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen, soweit es die militärischen Erfordernisse gestatten, die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die die Zivilspitäler kennzeichnenden Schutzzeichen den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften deutlich sichtbar zu machen, damit auf diese Weise die Möglichkeit jeder Angriffshandlung ausgeschlossen wird.*

*Im Hinblick auf die Gefahren, denen Spitäler durch in der Nähe liegende militärische Ziele ausgesetzt sein könnten, ist es angezeigt, darüber zu wachen, dass sie soweit als möglich von solchen Zielen entfernt sind. (IV. 18)*

*Das ordentliche und ausschliesslich für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilspitäler bestimmte Personal, einschliesslich des mit dem Aufsuchen, der Bergung, dem Transport und der Behandlung von verwundeten und kranken Zivilpersonen, von Gebrechlichen und Wöchnerinnen beschäftigten Personals, soll geschont und geschützt werden.*

*In den besetzten Gebieten und in den militärischen Operationszonen soll sich das Personal mittels einer Identitätskarte ausweisen, die die Eigenschaft des Inhabers bescheinigt und mit seiner Photographie und dem Stempel der verantwortlichen Behörde versehen ist, sowie mittels einer während der Dauer der Dienstleistung am linken Arm zu tragenden gestempelten und feuchtigkeitsbeständigen Armbinde. Diese Armbinde soll vom Staat ausgegeben und mit dem in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen versehen sein.*

*Alles andere für den Betrieb oder die Verwaltung der Zivilspitäler bestimmte Personal soll geschont und geschützt werden und das Recht haben, unter den im vorliegenden Artikel umschriebenen Bedingungen während der Ausübung seines Dienstes die Armbinde zu tragen, wie sie oben vorgesehen ist. Seine Identitätskarte soll die Aufgaben angeben, die dem Inhaber übertragen sind.*

*Die Leitung jedes Zivilspitals hat jederzeit die auf den Tag nachgeführte Liste ihres Personals zur Verfügung der zuständigen nationalen Behörden oder Besatzungsbehörden zu halten. (IV. 20).*

*Geleitete Fahrzeuge oder Lazarettzüge zu Lande oder besonders ausgerüstete Schiffe zur See mit verwundeten und kranken Zivilpersonen, Gebrechlichen und Wöchnerinnen sollen auf die gleiche Weise geschont und geschützt werden wie die in Artikel 18 erwähnten Spitäler. Sie kennzeichnen sich, indem sie mit Ermächtigung des Staates das in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vorgesehene Schutzzeichen führen. (IV. 21)*

### **Geschützte Personen <sup>1</sup>**

*Die Internierung der geschützten Personen oder die Zuweisung eines Zwangsaufenthalts an diese darf nur angeordnet werden, wenn es die Sicherheit der Macht, in deren Händen sich diese Personen befinden, unbedingt erfordert. (IV. 42, Abs. 1)*

*Eine geschützte Person darf auf keinen Fall in ein Land überführt werden, in dem sie Verfolgungen wegen ihrer politischen und religiösen Überzeugung befürchten muss. (IV. 45, Abs. 4)*

### **Besetzte Gebiete**

*Zwangswise Einzel- oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetzten Gebieten nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines andern besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf ihren Beweggrund verboten. (IV. 49, Abs. 1)*

---

<sup>1</sup> Unter besonderem Schutze stehen gemäss der IV. Genfer Konvention von 1949: Verwundete, Kranke, Gebrechliche, Greise, Wöchnerinnen, Kinder unter 15 Jahren, Angehörige eines anderen Staates (z.B. des Gegners).

*Die Besatzungsmacht hat die Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen; insbesondere hat sie Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle andern notwendigen Artikel einzuführen, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebietes nicht ausreichen.*

*Die Besatzungsmacht darf keine im besetzten Gebiete befindlichen Lebensmittel, Waren oder medizinische Ausrüstungen requirieren, ausgenommen für die Besatzungsstreitkräfte und -verwaltung und auch dann nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung. Unter Vorbehalt der Bestimmungen anderer internationaler Abkommen hat die Besatzungsmacht die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine gerechte Entschädigung für die requirierten Güter bezahlt wird.*

*Die Schutzmächte können jederzeit ohne weiteres den Stand der Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten in den besetzten Gebieten untersuchen, unter Vorbehalt von zeitweiligen Beschränkungen, die aus zwingenden militärischen Erfordernissen auferlegt werden könnten. (IV. 55)*

*Die Besatzungsmacht ist verpflichtet, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in Zusammenarbeit mit den Landes- und Ortsbehörden die Einrichtungen und Dienste für ärztliche Behandlung und Spitalpflege sowie das öffentliche Gesundheitswesen im besetzten Gebiet zu sichern und aufrechtzuerhalten, insbesondere durch Einführung und Anwendung der notwendigen Vorbeugungs- und Vorsichtsmassnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten und Epidemien. Das ärztliche Personal aller Kategorien ist ermächtigt, seine Aufgabe zu erfüllen. (IV 56, Abs. 1)*

*Die Besatzungsmacht darf Zivilspitäler nur vorübergehend und nur im Falle dringender Notwendigkeit requirieren, um verwundete und kranke Militärpersonen zu pflegen, und dann nur unter der Bedingung, dass in nützlicher Frist geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Pflege und Behandlung der hospitalisierten Personen sicherzustellen und die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung zu befriedigen.*

*Das Material und die Vorräte der Zivilspitäler dürfen nicht requiriert werden, solange sie für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung notwendig sind. (IV. 57)*

# AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## DAS HENRY-DUNANT-INSTITUT

### Die Forschung

Seit einem Jahrhundert sind die Tätigkeitsbereiche des Roten Kreuzes immer zahlreicher und verschiedenartiger geworden. Der Erfolg seiner Aktion hängt weitgehend von der Vielfalt der vorangegangenen Überlegungen und Studien ab. Das heisst, dass die Forschung, die das Rote Kreuz nun auf zahlreichen Gebieten betreiben muss — Soziologie, Recht, Studium der Konflikte, der Naturkatastrophen, Sozialmedizin, Militärmedizin, Pädagogie, usw. — ausserordentliche Beachtung verdient, wenn auch die Anstrengungen in dieser Richtung oft verkannt werden.

Das Henry-Dunant-Institut, das von seinen Gründern gerade als ein Werkzeug für Studien und Forschung gedacht war, steht hier vor genau umrissenen Aufgaben.

Wie schon ein vorangegangener Artikel zeigte <sup>1</sup>, hat das Institut damit begonnen, ein möglichst vollständiges Inventar der Forschungsgebiete aufzustellen, an denen laut Angaben des IKRK, der Liga und der nationalen Gesellschaften Bedarf besteht. Diese Arbeit kann jedoch nur durch enge Kontakte zwischen allen Rotkreuzorganisationen und dem Institut fortgesetzt werden, zwischen denen häufig ein Gedankenaustausch stattfinden muss. Daher soll den nationalen Rotkreuzgesellschaften bald ein erster Fragebogen zugestellt werden, der sie auffordern wird, die Gebiete zu nennen, auf denen ihnen Forschungen von Nutzen sein könnten.

---

<sup>1</sup> Siehe *Revue internationale de la Croix-Rouge*, April 1969.

Das Institut wird diese Tätigkeit nicht auf ein blosses *Registrieren* von Themen für wissenschaftliche Untersuchungen beschränken. Es wird vor allem bestrebt sein, die Forschung auf jenen bestimmten Gebieten zu veranlassen, die ihm bekanntgegeben werden. Es wird diese Themenkreise an Universitäten und spezialisierten Instituten in der ganzen Welt veröffentlichen, um Doktoranden und Anwärter auf andere akademische Titel sowie Forscher hierfür zu interessieren.

Sobald das Institut die kompetente Person gefunden hat, die dieses oder jenes vorgeschlagene Thema behandeln kann, wird es ihre Arbeiten aus nächster Nähe verfolgen; es wird ihr während der ganzen Dauer ihrer Forschungsarbeit zur Verfügung stehen. Auf dem Gebiet der Dokumentation hat das Institut schon verschiedenen Forschern geholfen und sie allgemein beraten. In gewissen Fällen, in denen es berechtigt erschien, wurde auch eine finanzielle Hilfe gewährt.

In einer etwas fernerer Zukunft, d.h. sobald das Institut seine Dienste etwas weiter ausgebaut haben wird, kann es selbst Forschungsaufträge durchführen, die ihm von Rotkreuzorganismen erteilt werden. Seine Mitarbeiter bereiten gegenwärtig mehrere Veröffentlichungen vor und betreiben daher historische, juristische und soziologische Studien. Sie vermehren ferner die Kontakte mit anderen Instituten, sowohl in Genf als auch anderswo, und bereiten auf diese Weise eine fruchtbare Zusammenarbeit vor.

V.S.

# revue internationale de la croix-rouge

AUGUST 1969  
BAND XX, Nr. 8

Beilage

## Inhalt

	Seite
J. Pictet: Die Notwendigkeit einer Bekräftigung der Gesetze und des Gewohnheitsrechts in bewaffneten Konflikten (I) . . . . .	115
Anerkennung des somalischen Roten Halbmonds (476. Rundschreiben) . . . . .	123
Lagos — Das Bureau des Zentralen Suchdienstes des IKRK . . . . .	125

INTERNATION  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE



# **DIE NOTWENDIGKEIT EINER BEKRÄFTIGUNG DER GESETZE UND DES GEWOHNHEITSRECHTS IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN<sup>1</sup>**

von J. Pictet

## **1. Das Recht der Abkommen von Genf und vom Haag**

Schon Sokrates riet, alle Begriffe, die in einer Rede vorkommen, gleich zu Anfang zu definieren.

Seit geraumer Zeit schon wurde es zur Gewohnheit, jenen beachtlichen Teil des Völkerrechts «humanitäres Völkerrecht» zu nennen, der von einem Humanitätsgefühl beeinflusst wird und voll und ganz auf den Schutz der Person ausgerichtet ist.

Der Ausdruck humanitäres Völkerrecht kann zwei verschiedene Bedeutungen haben - in weitem und in engerem Sinn. Im weiten Sinne besteht das humanitäre Völkerrecht aus der Gesamtheit der gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen völkerrechtlichen Bestimmungen, die der menschlichen Person Respekt und Achtung sichern, soweit dies mit der öffentlichen Ordnung, in Kriegszeiten mit den militärischen Forderungen, übereinstimmt. Dieses Grundprinzip ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen zwei sich widersprechenden Begriffen: einerseits verlangt das Gefühl der Menschlichkeit, dass immer und nur für das Wohl des Menschen gehandelt wird; andererseits aber die von der Natur der Sache ausgehende

---

<sup>1</sup> Das französische Original dieses Artikels erschien in der Zeitschrift der Internationalen Juristen-Kommission, Nr. 1, März 1969, sowie als Sonderabdruck in deutscher Übersetzung.

unangenehme Notwendigkeit einer gewissen legitimen Zwangs-anwendung, um die soziale Ordnung aufrechtzuerhalten, und eine gewisse Gewaltanwendung im Extremfall des Krieges. Das humanitäre Völkerrecht hat zwei Zweige: das Kriegsrecht und die Menschenrechte.

Da die Gesetzgebung über die Menschenrechte aus dem Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung fällt, so möchten wir lediglich daran erinnern, dass es ihr Ziel ist, dem Einzelnen zu jeder Zeit die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten zu gewährleisten und ihn vor sozialen Übeln zu bewahren. Denn der wesentliche Unterschied zwischen diesem Gebiet und den Kriegsrechten besteht darin, dass es eben von einem Konfliktzustand unabhängig ist.

Zwei Daten sollen genügen: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950.

Aber auch das Kriegsrecht kann unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden: im weiten Sinne verstanden, strebt es danach, Feindseligkeiten zu regeln und deren Härten zu mildern, soweit militärische Notwendigkeiten dies zulassen. Sein Grundsatz verlangt von den kriegführenden Parteien, dass diese ihrem Gegner keinen im Hinblick auf das Kriegsziel - nämlich die feindliche Militärmacht zu zerstören oder zu schwächen - unverhältnismässigen Schaden zufügen.

Das Kriegsrecht hat seinerseits wieder zwei Unterabteilungen: das Recht der Abkommen vom Haag und derer von Genf.

Das Recht der Abkommen vom Haag, das Kriegsrecht im eigentlichen Sinne, bestimmt die Rechte und Pflichten der kriegführenden Parteien bei der Durchführung ihrer Operationen und begrenzt die Wahl der schadenstiftenden Mittel.

Dieses Recht ist im wesentlichen das Ergebnis der Haager Konventionen von 1899, die 1907 revidiert wurden. Davon müssen natürlich die äusserst wichtigen Teile ausgeschlossen werden, die 1929 und 1949 in den Genfer Abkommen geregelt wurden, d.h. das Statut für die Kriegsgefangenen, die Verwundeten und Schiffbrüchigen der Feindseligkeiten auf See, sowie das der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten.

Aber das Recht der Haager Abkommen umfasst gleichfalls die Abkommen, die nicht den Namen der niederländischen Hauptstadt

tragen ; so z.B. die St. Petersburger Erklärung von 1868, die Geschosse, welche explodierende Kraft besitzen, verbot, und das Genfer Protokoll von 1929, welches das Verbot des Gebrauchs von Giftgasen, bakteriologischen und ähnlichen Mitteln betraf.

Das Recht der Abkommen von Genf — das humanitäre Völkerrecht im eigentlichen Sinne — strebt danach, Respekt, Achtung und humane Behandlung der ausser Gefecht gesetzten und der nicht direkt an den Feindseligkeiten beteiligten Personen zu sichern.

Seit 1949 wurde das Recht der Abkommen von Genf durch vier Abkommen gleichen Namens genauer bestimmt. Dieses juristische Werk ist zugleich die neueste und vollständigste Kodifikation der Normen, die die Person im Falle eines bewaffneten Konfliktes schützen. Heute bildet es zweifellos, zumindest seinem Umfang nach, dreiviertel des gesamten Kriegsrechts.

Die Texte von Genf wurden zum direkten Nutzen des Einzelnen ausgearbeitet und sie geben im allgemeinen den Staaten dem Einzelnen gegenüber keine Rechte ; im Gegensatz dazu stehen die Kriegsgesetze, die zwar zugunsten der menschlichen Person geschaffen wurden, aber diesen Zweck oft auf indirektem Wege erreichten und deren Ziel es ist, die Operationen zu regeln. Diese letztgenannten sind daher immer noch auf militärische Notwendigkeiten ausgerichtet, währenddessen in Genf eine Ära begann, die sowohl dem Einzelnen wie auch den Humanitätsgrundsätzen den Vorrang gibt.

Während diese Bestimmungen genauestens revidiert, entwickelt und den Notwendigkeiten der Zeit angepasst wurden, so ist im Gegensatz dazu das Recht der Abkommen von Den Haag in einem Masse vernachlässigt worden, dass man nicht zögerte, diesen Zustand als chaotisch zu bezeichnen. Während sich die Kampftechnik im Laufe eines halben Jahrhunderts und insbesondere während der zwei Weltkriege entwickelte, stammen die diesbezüglichen Vorschriften zum grössten Teil noch aus dem Jahr 1907, einer Zeit, da es noch keine Luftangriffe gab. Dies ist das beängstigende Problem, vor dem die Welt heute steht und das es zu lösen gilt.

## 2. Ursprünge des Kriegsrechts

Seit der Geburt des Lebens bekämpfen sich die Lebewesen. Zu jeder Zeit stöhnten Menschen unter dem Schwert oder dem Joch. Die Seiten der Geschichtsbücher sind blutbefleckt. Überall gibt es Blutbäder, Folterungen und Unterdrückung.

Freud zeigte, dass die beiden scheinbar widersprüchlichen Triebe des Menschen — der Selbsterhaltungstrieb und der Zerstörungstrieb — manchmal verbunden sind. Der Selbsterhaltungstrieb muss zur Aggression Zuflucht nehmen, wenn er triumphieren will. Daher sucht der Mensch zu töten und folglich Leiden zuzufügen, um für sich selber eine Chance mehr des Überlebens zu haben. Das Individuum sieht in seinesgleichen zuerst einen Rivalen.

Bei den Tieren wird der Schwache vom Starken unterdrückt. Und so müssen es wohl die Menschen während tausenden von Jahren getan haben, bis sich der Reflex der Verteidigung in der Gruppe verbreitete.

Um das Leben in einer Gemeinschaft zu ermöglichen, musste die Gesellschaft geschaffen werden. Da es unmöglich war, die Natur des Menschen zu ändern, erkannte man die Notwendigkeit, seine vom Trieb geführten Reaktionen zu bezähmen und ihn zu zwingen, vernünftige Lösungen anzunehmen. So hat die Gemeinschaft mit der Durchführung einer höchst wichtigen Revolution eine soziale Ordnung geschaffen, die von gewissen moralischen Regeln beeinflusst wurde.

Somit wurde auch eine Macht geschaffen, die imstande war, diesen Normen, die sonst wirkungslos geblieben wären, den nötigen Respekt zu sichern. Darin liegt der Ursprung des Rechts und der öffentlichen Einrichtungen.

Gleichzeitig aber musste dieser Macht Grenzen gesetzt werden. Denn wenn auch das oberste Ziel des Staates die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ist, so geht der Staat doch immer das Risiko ein, eben diese Persönlichkeit zu unterdrücken. Dem Menschen mussten daher bestimmte Grundrechte garantiert werden, die er für sich selber suchte und die er demzufolge anderen gewähren kann. So entstand der Grundsatz der Achtung der menschlichen Person: Achtung vor ihrem Leben, ihrer Freiheit und schliesslich vor ihrem Glück.

Diese weitreichende, lange Entwicklung, während langer Zeit auf das Innere eines jeden Staates beschränkt, erstreckte sich schliesslich auch auf die zwischenstaatlichen Beziehungen ; kurz darauf standen sich Recht und Krieg feindlich gegenüber. Da man den Krieg nicht mit einem Schlag ausmerzen konnte, suchte man wenigstens, dessen unnötige Härte abzuschwächen. Beiderseitiges Interesse von Seiten der kriegführenden Parteien brachte diese dazu, in der Führung ihrer Feindseligkeiten bestimmte « Spielregeln » zu beachten, während Denker und Religionen daran arbeiteten, die Sitten zu mildern. Dies ist der Ursprung des Kriegsrechts, das einen wichtigen Teil des Völkerrechts bildet. Ist es noch nötig zu erwähnen, dass die Verwirklichung dieser Eroberung auf internationaler Ebene ebenso schwierig ist, wie sie es auf nationaler Ebene war? Sie ist übrigens bei weitem noch nicht abgeschlossen.

In den frühen Gesellschaften war der Krieg nichts anderes als der blutige Triumph des Stärksten. Den Schlachten folgten Blutbäder. Die Besiegten — Frauen und Kinder inbegriffen — waren dem Eroberer auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, und wurden entweder getötet oder zu Sklaven gemacht.

Dennoch findet man sogar in primitiven Gemeinschaften einige Regeln, deren Ziel es ist, die Schrecken der Konflikte abzuschwächen ; darin muss der Embryon des Kriegsrechts gesehen werden.<sup>1</sup> Der Mensch versteht nun : wenn er geschont werden will, so muss er zuerst die anderen schonen.

Er sieht ein, dass es im Leben vorteilhafter ist, sich mit seinesgleichen zu verstehen, als sich untereinander zu zerfleischen. Und allmählich zeichnet sich unter dem Einfluss von Zivilisation und moralischen oder religiösen Doktrinen ein gewisser Fortschritt ab. Einige Monarchen geben Beispiele für Milde.

Aber noch im Mittelalter ist das Los der Besiegten und das der Zivilbevölkerung wenig beneidenswert. Im Jahre 313 — dem denkwürdigen Jahr des Edikts von Mailand — wurde die Kirche über Nacht zu einer grossen, weltlichen Macht. Dieser Bund von Kirche und Staat hatte viele Folgen — eine davon war die Legitimierung des Krieges durch die kirchliche Macht. Da diese Haltung

<sup>1</sup> Quincy Wright — A Study of war — 1942.

viele Geister verwirrte, die der Ansicht waren, Blutvergiessen sei ein Verbrechen, das von der Heiligen Schrift verdammt wurde, formulierte der Hl. Augustinus am Anfang des 5. Jahrhunderts die berühmte und unheilvolle Theorie des «gerechten Krieges», die die Gewissen mittels eines wenig erbaulichen Kompromisses zwischen der moralischen Idee der Kirche und ihren politischen Notwendigkeiten beruhigen sollte. Dadurch wurde der Fortschritt der Menschheit auf Jahrhunderte hinaus aufgehalten. Kurz gesagt ist der Inhalt dieser Theorie folgender: der von einem legitimen Herrscher geführte Krieg ist ein von Gott gewollter Krieg, und die dadurch entstehenden Gewaltakte verlieren jeglichen Sündencharakter. Von nun an ist der Gegner ein Feind Gottes, und er kann daher nur einen ungerechten Krieg führen.<sup>1</sup>

Die schwerwiegendste Konsequenz dieser Idee ist, dass sich die « Gerechten » den « Ungerechten » gegenüber praktisch alles erlauben konnten. Ihre Handlungen waren niemals Verbrechen, sondern nur verdiente Strafe, die sie den Schuldigen auferlegten. Nun aber ist es offensichtlich, dass jede Partei behauptet, ihre Sache sei die allein gerechte. Und unter dem heuchlerischen Schutz des Rechts wird nach Belieben gemordet. Die Kreuzzüge, jene «gerechten Kriege» par excellence, sind dafür wohl das traurigste Beispiel.

Das 16. Jahrhundert erlebt den Aufschwung des « Naturrechts », dessen Anführer alle unnötigen Leiden verdammen. Dann spaltet die Reformation die Christenheit entzwei. Von nun an gilt es, ein anderes Einheitsprinzip für die zwischenstaatlichen Beziehungen zu finden; es wird uns vom Völkerrecht gegeben. Für Grotius, der auch « Vater des Völkerrechts » genannt wird, ist das Recht nicht mehr nur noch Ausdruck der göttlichen Gerechtigkeit, sondern Ausdruck der menschlichen Vernunft. Dennoch konnte sich auch Grotius nicht von den Ketten des « gerechten Krieges » befreien. Für ihn ist noch die ganze Bevölkerung des gegnerischen Landes ein Feind, der dem Sieger auf Gnade und Ungnade ausgeliefert ist. Zur gleichen Zeit verbreitete der 30jährige Krieg Schrecken und Elend im Lande.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> G.I.A.D. Draper — The Conception of the Just War.

<sup>2</sup> Henri Coursier — Etudes sur la formation du droit humanitaire — Genève, 1952.

Doch schliesslich erwacht der Geist der Wissenschaft. Das Leben ist nicht mehr nur noch eine Etappe auf dem Weg ins Jenseits, es wird zum Selbstzweck, und die Gesellschaft nimmt ihr eigenes Schicksal in die Hand. Die « Aufklärung » erlebt das Erwachen der Liebe zur Menschheit, eine weiter entwickelte und rationelle Form von Nächstenliebe und Gerechtigkeit. Jetzt gilt es, das grösstmögliche Glück für die grösstmögliche Anzahl von Menschen zu erobern.

Die Einschränkung der Kriegsübel schreitet von nun an, zumindest in Europa, mit Riesenschritten voran. Kartelle, eine Art von Verträgen, die zwischen den Heerführern abgeschlossen werden, bestimmen das Los der Opfer der Konflikte. Es sind oft Modelle der Mässigung. Es wird anerkannt, dass die friedliche Bevölkerung nicht belästigt werden darf. Die Wiederholung solcher Tatsachen schafft ein Gewohnheitsrecht, das von den Philosophen des 18. Jahrhunderts, insbesondere von Jean-Jacques Rousseau, nachdrücklich betont wird. In dieser glücklichen Zeit hörten Könige noch ab und zu auf die Denker.

In einem berühmten Abschnitt des « contrat social » rechnet Rousseau mit dem alten Trugschluss des gerechten Krieges ab und ersetzt diesen endlich durch die moderne, fruchtbare, befreiende Unterscheidung: nämlich diejenige, die zwischen Kämpfern und Nichtkämpfern gemacht werden muss.

Und in der Tat ist der Krieg ein Mittel — das letzte Mittel — für einen Staat, einem anderen unter Anwendung von Gewalt seinen Willen aufzuzwingen. Jede andere Gewaltanwendung, die nicht für die Erreichung dieses Ziels unerlässlich ist, ist unnötig: dann wird Gewalt einfach grausam und dumm.

Diese Grundsätze werden von der Französischen Revolution wieder aufgenommen. Aber zur gleichen Zeit wird der obligatorische Militärdienst eingerichtet; man schlägt sich nicht länger nur noch um Brot, sondern um Ideen. Jetzt beginnen die Kriege der Massen, die schwersten Zusammenstösse ganzer Völker, die sich gegeneinander aufrichten, nachdem sie alle ihre materiellen und leidenschaftlichen Reserven aufgestaut haben. Es beginnt das Zeitalter des « totalen Krieges », das eine furchtbare Rückwärtsbewegung der Menschheit zur Folge hat.

Die Lage der Opfer der Feindseligkeiten hat sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum gebessert. Dies war der Anstoss für den pathetischen Aufruf Henry Dunants, der im Jahre 1863 das Rote Kreuz, und im darauffolgenden Jahr die Erste Genfer Konvention zum Schutz der Kriegsverwundeten ins Leben rief.

Diese Konvention hatte den allergrössten Einfluss auf die Entwicklung des Völkerrechts, denn an diesem denkwürdigen Tag hatten die Staaten gemeinsam beschlossen, einen Teil ihrer Souveränität den Forderungen der Menschheit zu opfern. Es folgte der Abschluss der anderen Genfer und Haager Konventionen. Man kann sogar sagen, dass jede in der Neuzeit unternommene Bemühung, Konflikte auf friedlichem Wege zu regeln und den Krieg als ausserhalb des Gesetzes stehend zu erklären, indirekt ihren Ursprung in dieser Bewegung hat.

Und so konnte Gustave Moynier, Vorsitzender des Gründungskomitees vom Roten Kreuz im Jahre 1864 anlässlich der soeben abgeschlossenen Ersten Genfer Konvention sagen: «Indem wir diesen Weg einschlagen, tun wir einen entscheidenden ersten Schritt. Ein Schritt führt unweigerlich zum nächsten, und es wird unmöglich sein, anzuhalten... ; kommende Generationen können dem allmählichen Verschwinden des Krieges beiwohnen. Eine untrügliche Logik will dies.» Wir wollen diese Prophezeiung annehmen.

(Fortsetzung folgt)

Jean PICTET  
Mitglied des IKRK  
Generaldirektor

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## Anerkennung des Somalischen Roten Halbmonds

Genf, den 3. Juli 1969.

*476. Rundschreiben*

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften  
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen  
mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

am 3. Juli 1969 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die offizielle Anerkennung des Somalischen Roten Halbmonds ausgesprochen.

Die neue Gesellschaft, die 1963 gegründet wurde, hat am 9. April 1967 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz formell um ihre Anerkennung ersucht. Einige Verbesserungen und Abänderungen der Satzung, die für notwendig erachtet worden waren, sind im Mai 1969 vorgenommen worden.

Eine mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften am 18. Juni 1969 gemeinsam erfolgte Prüfung hat ergeben, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, Ihnen diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 112 steigt.

Der Somalische Rote Halbmond, der als autonome Hilfsgesellschaft und Helfer der öffentlichen Behörden anerkannt ist, ist die einzige nationale Gesellschaft des Roten Halbmonds im Lande<sup>1</sup>. Er ist gut organisiert und scheint in der Lage zu sein, die einer nationalen Gesellschaft obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Er ist in den verschiedenen Landesteilen weitgehend vertreten. Während der letzten Jahre befasste er sich u.a. mit der Betreuung der Flüchtlinge und der Schiffbrüchigen.

Zur regelmässigen Tätigkeit der Gesellschaft gehört die Ausbildung in Erster Hilfe und die Unterstützung Notleidender.

Der Somalische Rote Halbmond geniesst grosse Unabhängigkeit. Die Regierungsmitglieder sind in den Organen der Gesellschaft in der Minderheit.

Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften besuchten bereits den Somalischen Roten Halbmond, und im Januar 1967 besuchte der IKRK-Generaldelegierte für Afrika, Dr. Georg Hoffmann, jene Gesellschaft.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, den Somalischen Roten Halbmond in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und ihn mit diesem Rundschreiben bei den Schwestergesellschaften zu akkreditieren. Es wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für sein humanitäres Wirken.

MIT VORZÜGLICHER HOCHACHTUNG  
FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ

*Präsident*  
**Marcel A. NAVILLE**

---

<sup>1</sup> Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, Mogadiscio, Somalia.

## LAGOS

**Das Büro des Zentralen Suchdienstes des IKRK**

*Im Juni dieses Jahres haben wir von Fräulein Cécile M. Ringgenberg, einer Mitarbeiterin des vom IKRK in Nigeria eingerichteten Suchdienstbüros, einen Artikel erhalten, der unsere Leser sicherlich interessieren wird, da er über eine Tätigkeit berichtet, die zwar kaum Aufsehen erregt, doch hohen humanitären Wert besitzt und übrigens in der IV. Genfer Konvention vorgesehen ist.*

Wie bei allen bewaffneten Konflikten haben auch die Kampfhandlungen in Nigeria zahlreiche Familien auseinandergerissen, deren Mitglieder heute auf beiden Seiten der Front leben. In vielen Fällen sind die gesuchten Personen Flüchtlinge geworden und können nur durch langwierige und schwierige Bemühungen gefunden werden. Eine der Aufgaben des Zentralen Suchdienstes des IKRK in Genf — der übergeordneten Stelle des Suchdienstbüros in Lagos — besteht darin, die Mitglieder getrennter Familien dabei zu unterstützen, sich wiederzufinden und die Verbindungen wiederherzustellen, die der Krieg unterbrochen hat.

Die ersten Suchanträge sind im September 1967 bei der IKRK-Delegation in Lagos eingegangen. Sie kamen zum grössten Teil von nationalen Rotkreuzgesellschaften und betrafen Angehörige dieser Länder, die aufgrund des Konfliktes in der secessionistischen Provinz von Nigeria isoliert waren. Sämtliche Anträge wurden an den Zentralen Suchdienst in Genf weitergeleitet, der sie wiederum an die IKRK-Delegation in der betreffenden Provinz schickte, damit die Nachforschungen aufgenommen werden konnten.

Nach und nach nahmen die Nigerianer mit dem IKRK Kontakt auf, um sich bei ihm nach dem Schicksal ihrer Familie zu erkundigen, die sich in der sezeptionistischen Provinz befand. Auf der anderen Seite kamen aus dieser Provinz Suchanträge bezüglich Personen mit Wohnsitz im nigerianischen Bundesgebiet über den Zentralen Suchdienst zur IKRK-Delegation nach Lagos. Ausserdem wandten sich auch häufig im Bundesgebiet wohnende Personen an die Delegation, um Nachrichten über Familienmitglieder zu erhalten, die in ehemals sezeptionistischen, nunmehr jedoch von Bundestruppen besetzten Gebieten lebten.

Im ersten Jahr gingen bei der Delegation in Lagos ungefähr 300 Suchanträge ein. Neun Monate später, d.h. im Mai 1969, belief sich deren Zahl jedoch bereits auf 3587. Nachdem im Oktober 1968 ein besonders rascher Anstieg verzeichnet worden war, sah sich die Delegation veranlasst, ein Suchdienstbüro einzurichten. Zu dem dort von Anfang an arbeitenden Sonderbeauftragten mit seiner Sekretärin gesellte sich später noch eine zweite Sekretärin.

Von den 3587 gesuchten Personen konnten bisher 493 gefunden werden. Die relativ niedrige Zahl positiver Ergebnisse erklärt sich folgendermassen: Es ist schwierig, den Ort zu bestimmen, an dem sich die gesuchten Personen befinden, da diese aufgrund der Kriegereignisse in zahlreichen Fällen ihren Wohnort mehrmals gewechselt haben. Bei vielen Personen, die in der sezeptionistischen Provinz aufgefunden werden konnten, müssen erneute Nachforschungen angestellt werden, wenn sie wegen der kürzlich im Kampfgebiet eingetretenen Veränderungen ihr Haus oder ihr Lager wiederum verlassen haben.

Manche Antragsteller möchten nicht nur ihre Angehörigen wiederfinden, sondern wünschen auch, dass diese ihren jetzigen Wohnort verlassen und zu ihnen kommen. Ein Ehemann beantragt beispielsweise, dass seine Frau und seine Kinder, die von ihm durch den Krieg getrennt wurden, ihm durch das IKRK wieder zugeführt werden. Das IKRK untersucht gegenwärtig die Möglichkeiten, die sich ihm für die Durchführung derartiger Familienzusammenführungen bieten.

Alle Suchanträge werden auf Formularen für Zivilmitteilungen (Formular 61) abgefasst, auf die die Antragsteller eine persönliche Mitteilung von 25 Wörtern schreiben können. Viele Antragsteller

kommen direkt in das Suchdienstbüro nach Lagos. Die Anträge werden auf Karteikarten übertragen, auf denen die einzelnen Schritte der Nachforschung sorgfältig vermerkt werden. Manchmal ist es jedoch sehr schwierig, den Empfängern die Mitteilungen zukommen zu lassen, da die Dörfer, in denen diese sich aufhalten sollen, so klein sind, dass man sie nicht auf der Karte findet.

Das Suchdienstbüro in Lagos übernimmt, wie wir bereits sagten, die Aufgabe, diejenigen Personen zu suchen, die sich im nigerianischen Bundesgebiet befinden. Zur erfolgreichen Durchführung dieser Aufgabe braucht man an Ort und Stelle weitreichende Mitarbeit und Hilfe; diese boten zunächst die verschiedenen Teams des Roten Kreuzes, die sich unter der Kontrolle des Koordinators der Hilfsaktion damit befassten. Sie konnten diese Unterstützung jedoch nur unter Schwierigkeiten weiterhin leisten, da ihre wichtigste Arbeit darin bestand, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und ärztlicher Behandlung zu versorgen. Ihre Mitglieder waren ausserdem zum grössten Teil mit der Gegend nicht sehr vertraut und verfügten weder über die geringsten Kenntnisse der dort gesprochenen Sprache noch über die dort vor sich gehenden Bewegungen der Bevölkerung. Aus diesem Grund schlug das IKRK dem Nigerianischen Roten Kreuz im vergangenen Jahr vor, sich stärker an der praktischen Sucharbeit an Ort und Stelle zu beteiligen. Die nationale Rotkreuzgesellschaft leistet nunmehr eine aktive Mitarbeit bei den Nachforschungen an allen Orten, die mit Hilfsgütern versorgt werden, und der Anteil der positiven Ergebnisse ist im nigerianischen Bundesgebiet inzwischen erheblich gestiegen.

Die örtlichen Suchdienstbüros erhalten jetzt auch immer mehr Anträge, die sich auf andere Teile des Bundesgebietes oder der sezeptionistischen Provinz beziehen. Einen eindrucksvollen Beweis der Nützlichkeit ihrer Arbeit gibt der folgende Auszug aus einem Bericht des Mitarbeiters des Nigerianischen Roten Kreuzes, der mit Nachforschungen im Gebiet von Uyo beauftragt wurde :

« ... Als im Stadtgebiet von Uyo diese traditionelle Aktivität des IKRK bekanntgeworden war, strömten die Leute von überall her und zu jeder Tages- und Nachtzeit bei mir zusammen ! Sie baten mich, ihnen zu helfen, Nachrichten von ihren Angehörigen zu erhalten, von denen sie seit Beginn des Bürgerkriegs nichts mehr

gehört hatten... Ich war also verpflichtet, ihnen zuzuhören, ihnen ständig Unterstützung angedeihen zu lassen und zu versuchen, ihnen die Qual zu nehmen, nicht zu wissen, ob ihre Angehörigen noch am Leben waren. »

In dem Mass, in dem das Leben in den vom Krieg heimgesuchten Gebieten Nigerias sich wieder normalisiert, werden Umfang und Reichweite der Arbeit des Suchdienstbüros sowie die Wirksamkeit seiner Massnahmen zugunsten der Unterstützungsbedürftigen mit Sicherheit zunehmen. Selbst nach Beendigung des eigentlichen Konfliktes wird seine Hilfe vielleicht noch einige Monate, wenn nicht Jahre, in Anspruch genommen werden ; und das wird in hohem Masse dazu beitragen, auch hier im Geist und im Herzen die ethischen Maximen und die Grundsätze des Roten Kreuzes zu verbreiten.

# revue internationale de la croix-rouge

SEPTEMBER 1969  
BAND XX, Nr. 9

Beilage

## Inhalt

	Seite
C. Pilloud : Die Genfer Abkommen — Ein denkwürdiger Jahrestag — 1949-1969 . . . . .	130
Ein Henry-Dunant-Museum in Heiden . . . . .	142

INTERNATIONA  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENF

## EIN DENKWÜRDIGER JAHRESTAG

### DIE GENFER ABKOMMEN

1949-1969

#### Rückblick und Ausblick

von C. Pilloud

*Das Datum des 12. August 1949 nimmt einen bedeutenden Platz unter den historischen Ereignissen ein, auf die das Rote Kreuz mit Stolz zurückblicken kann: 22. August 1864 — Unterzeichnung des ersten Genfer Abkommens; 27. Juli 1929 — zweite Revision dieser Konvention und Unterzeichnung des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen; 12. August 1949 — Revision der früheren Abkommen und Annahme des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Jedes Mal erstreckte sich der Schutz der menschlichen Person auf eine weitere Kategorie von Opfern.*

*Die Unterzeichnung der Genfer Abkommen war wie eine Wiederholung des ersten Schrittes des Roten Kreuzes. Wir freuen uns, anlässlich dieses 20. Jahrestages den nachstehenden Beitrag zu veröffentlichen; der Verfasser ruft uns darin das Werk der Diplomatischen Konferenz ins Gedächtnis, das nach dreieinhalb Monaten pausenloser Arbeit vollendet wurde, sowie seine Bedeutung und den Platz, den es in der heutigen Welt einnimmt. (Red.)*

## TEILNAHME

Am 30. Juni 1969 waren 123 Staaten ausdrücklich an die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer gebunden. Die Teilnahme erfolgte entweder wie im Falle der Staaten, die 1949 diese Abkommen unterschrieben, durch Ratifikation, durch Beitritt oder (dies betrifft die Nachfolgestaaten einer bereits durch die Abkommen gebundenen Macht) durch eine Fortdauererklärung, in der die neuen Staaten erklärten, dass sie sich seit dem Tage ihrer Unabhängigkeit ununterbrochen als gebunden betrachteten. Es sei bemerkt, dass 23 Staaten auf diese Weise Mitglied wurden.

Wenn es sich wie bei den Genfer Abkommen um Konventionen humanitärer Natur handelt, darf man mit Recht ganz allgemein behaupten, dass die Nachfolgestaaten durch den seinerzeitigen Beitritt ihres Vorgängers gebunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich eine anderslautende Erklärung abgeben und sich somit von den früher eingegangenen Verpflichtungen distanzieren. Es lässt sich hieraus ableiten, dass die Nachfolgestaaten ohne weitere Formalitäten an die Genfer Abkommen gebunden sind und automatisch Vertragsmächte der Genfer Abkommen werden, ohne irgendeine Beitritts- oder Fortdauererklärung abgeben zu müssen. Zur Vermeidung jeglicher Unklarheit bemühte sich das IKRK jedoch zu erlangen, dass die neuen Staaten formelle Verpflichtungen gegenüber den Genfer Abkommen eingehen. Wenn das IKRK in diesem Zusammenhang aufgefordert wird, eine in einem neuen Staat gegründete neue Gesellschaft des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds anzuerkennen, verlangt es, dass die Teilnahme in einer bestimmten Form erfolgt, nämlich durch Beitritt oder durch Fortdauererklärung.

Von den 126 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sind nur die nachstehenden nicht an die Genfer Abkommen gebunden: Bolivien, Burma, Burundi, Tschad, Costa Rica, Äthiopien, Guinea, Äquatorialguinea, Malediven, Singapur, Südjemen und Jemen.

Im Falle von Burundi, Tschad, Guinea, Äquatorialguinea, Malediven, Singapur und Südjemen kann man gelten lassen, dass diese Staaten an die Genfer Abkommen von 1949 gebunden sind, da ihre Vorgängerstaaten Vertragsmächte waren. Einige von ihnen treffen allerdings gegenwärtig die erforderlichen Massnahmen, um den Abkommen beizutreten oder eine Fortdauererklärung in diesem Sinne abzugeben. In Bolivien, Burma, Costa Rica, Äthiopien und im Jemen sind Bestrebungen im Gange,

damit diese Staaten sobald wie möglich ihren Beitritt erklären. Dies gilt besonders für Bolivien, wo das Parlament demnächst zu dieser Frage Stellung nehmen sollte.

Es sei noch bemerkt, dass verschiedene Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, den Genfer Abkommen beigetreten sind. Es handelt sich um die Deutsche Demokratische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Korea, die Demokratische Republik Korea, Liechtenstein, Monaco, San Marino, den Heiligen Stuhl, die Schweiz, die Demokratische Republik Vietnam und die Republik Vietnam.

Die Regierung der Republik China hat 1949 die Genfer Abkommen unterzeichnet, und die Regierung der Volksrepublik China hat sie 1956 ratifiziert.

Wie ersichtlich, ist eine ausserordentlich hohe Zahl von Staaten Mitglied der Genfer Abkommen von 1949, die wahrscheinlich nur durch die Abkommen über das Post- und Fernmeldewesen betroffen werden dürfte. Man darf daher annehmen, dass die Abkommen die geschriebene Fassung eines internationalen Gewohnheitsrechts darstellen und sie somit auch ohne Ratifikation oder ausdrückliche Beitrittserklärung Anwendung finden dürften, zumindest was die hauptsächlichen Bestimmungen angeht.

Der Staat, der diese Abkommen verwaltet (die Schweiz), hat hinsichtlich der Ratifikationen und Beitritte, die ihm bekanntgegeben wurden, eine liberale Politik verfolgt. Wenn die Ratifikationsurkunde oder die Beitrittserklärung von einer Regierung stammte, die er zwar nicht anerkannte, die aber von anderen Regierungen anerkannt wurde, leitete er die Urkunde an die Mitglieds- oder Unterzeichnerstaaten weiter; einige Male erwähnte der schweizerische Bundesrat ausdrücklich, dass eine solche Übermittlung keineswegs die Anerkennung der die Erklärung abgebenden Behörde als Regierung darstelle. Diese liberale Politik scheint durchaus gerechtfertigt, denn man muss für humanitäre Konventionen wie die Genfer Abkommen sicherlich andere Massstäbe anlegen als für andere internationale Abkommen.

Es wurde der Wunsch geäußert, dass im Falle eines innerstaatlichen Konflikts der verwaltende Staat — zumindest während der Dauer des Konflikts — die Beitrittserklärungen, die ihm zur Kenntnis gebracht werden und die von einer aufrührerischen oder sezeptionistischen Partei stammen, die die öffentliche Gewalt über einen Teil des Staatsgebiets ausübt, entgegennimmt und weiterleitet.

## VORBEHALTE

Anlässlich ihres Beitritts zu den Genfer Abkommen äusserten 26 Staaten gewisse Vorbehalte. In den meisten Fällen sind diese unwesentlich.

Während des Krieges in Vietnam hingegen gab die Demokratische Republik Vietnam dem von ihr hinsichtlich Artikel 85 gemachten Vorbehalt eine Auslegung, die angefochten wurde<sup>1</sup>. Es scheint wirklich nicht möglich, aus diesem Vorbehalt die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Gefangenen der feindlichen Streitmacht ihrer Rechte, als Kriegsgefangene behandelt zu werden, beraubt werden dürfen, bevor sie von einem zuständigen, ordentlichen Gericht der Begehung von Kriegsverbrechen schuldig befunden wurden. Dies entspricht auch der Erklärung der sowjetischen Regierung, die einen analogen Vorbehalt machte, und zwar als Antwort auf eine Frage, die der verwaltende Staat auf Verlangen mehrerer Staaten stellte<sup>2</sup>.

Alle anderen Vorbehalte haben bisher zu keinen Schwierigkeiten bezüglich ihrer Anwendung geführt. Aber es wäre natürlich wünschenswert, dass die Staaten, die Vorbehalte geäussert haben, durch einseitige Erklärungen oder gegenseitige Zugeständnisse auf die Vorbehalte verzichten, damit die sich aus den Genfer Abkommen ergebenden Verpflichtungen für alle Vertragsmächte die gleichen sind.

## ÜBERSETZUNGEN UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Bekanntlich wurden die Genfer Abkommen in französischer und englischer Sprache verfasst, wobei beide Fassungen gleichermaßen rechtsgültig sind. Der schweizerische Bundesrat wurde in seiner Eigenschaft als Verwalter gebeten, offizielle Übersetzungen ins Russische und Spanische anfertigen zu lassen; diese Aufgabe wurde von ihm zufriedenstellend erledigt. Ferner wurden in den Ländern, deren Sprache weder das Englische noch das Französische, Spanische oder Russische ist, Übersetzungen angefertigt, die den anderen Vertragsmächten durch den verwaltenden Staat

<sup>1</sup> Dieser auch von verschiedenen anderen Regierungen gemachte Vorbehalt lautet:

„Die Demokratische Republik Vietnam erklärt, dass Kriegsgefangene, die nach den Grundsätzen des Nürnberger Prozesses wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt sind, die Vergünstigungen des vorliegenden Abkommens im Sinne von Artikel 85 verlieren.“

<sup>2</sup> Vgl. „*Revue internationale*“, Juli 1965.

übermittelt wurden. Das IKRK besitzt daher Übersetzungen der Genfer Abkommen in etwa 30 Sprachen.

Die Durchführungsbestimmungen hingegen wurden viel seltener durch den verwaltenden Staat bekanntgegeben. Einige Staaten nahmen ihn jedoch hierfür in Anspruch.

Was die Sanktionen im Falle von Verletzungen der Genfer Abkommen anbetrifft, so hat das IKRK in zwei Berichten (von denen der eine der XX. und der zweite der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt wurden) die strafrechtlichen Bestimmungen zusammengestellt, die in einer Reihe von Staaten angenommen wurden. Es ist zu bemerken, dass es in einer Anzahl von Ländern noch Gesetzeslücken gibt, die durch eine entsprechende Gesetzgebung geschlossen werden sollten.

In diesem Zusammenhang muss eine im Jahre 1968 von den Vereinten Nationen ausgearbeitete Konvention erwähnt werden. Sie hat die Unverjährbarkeit der Kriegsverbrechen zum Gegenstand und betrifft natürlich auch die Ahndung schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen.

## PRAKTISCHE ANWENDUNG

### **I. Abkommen: Verwundete und Kranke der Streitkräfte im Felde**

Die Anwendung dieses Abkommens brachte keine grösseren Schwierigkeiten mit sich. Diese Bestimmungen entsprechen dem, was der Sanitätsdienst zu Lande erfordert.

Dennoch wurden zahlreiche Beschuldigungen wegen der Bombardierung von Krankenhäusern vorgebracht ; es scheint, dass zuweilen vorschriftsmässig gekennzeichnete Sanitätsanlagen getroffen wurden. Ausserdem neigt man in den Kampfgebieten immer häufiger dazu, die Sanitätsposten und die Feldlazarette zu tarnen, wie dies auch für andere militärische Einrichtungen der Fall ist. Sie befinden sich nämlich sehr oft in der Nähe militärischer Einheiten, um den Verwundeten so schnell wie möglich Hilfe zuteil werden zu lassen. Man kennzeichnet sie nicht deutlich, damit der Feind nicht über die Stellung der anderen militärischen Einheiten unterrichtet wird. Diese Lage wird natürlich durch die zunehmende Entwicklung des Flugwesens, besonders der Aufklärungsflüge, verursacht.

Es ist ferner zu bedenken, dass in zahlreichen Ländern für den Kriegsfall ein einheitlicher Sanitätsdienst eingerichtet ist, der sowohl aus Zivil- als auch aus Militärpersonen besteht und der die Aufgabe hat, unterschiedslos Militär- und Zivilpersonen zu

pflegen. Denn man geht im allgemeinen davon aus, dass die Zahl der Verwundeten in einem Krieg so gross ist, dass sich alle verfügbaren Kräfte zusammenschliessen müssen, um im Rahmen des Möglichen die Probleme zu lösen, die aus einem bewaffneten Konflikt entstehen können.

Es musste ferner festgestellt werden, dass die sich auf Sanitätsluftfahrzeuge beziehenden Bestimmungen, wie sie Artikel 36 und 37 vorsehen, kaum eine praktische Anwendung finden konnten. Man kann sich wirklich schlecht vorstellen, dass in Kriegszeiten Übereinkommen getroffen werden können, die vorsehen, dass Sanitätsluftfahrzeuge geschont werden, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die von allen beteiligten Kriegführenden zuvor vereinbart sind. Wenn auch der Transport von Verwundeten durch Flugzeuge oder Hubschrauber bei den meisten Streitkräften eine bedeutende Entwicklung erlebt hat, so müssen diese Lufttransporte dennoch unter den gleichen Gefahren wie die anderen Militärflüge erfolgen, und sie unterliegen keineswegs einer unverletzlichen Sanitätsluftfahrt.

## **II. Abkommen : Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der Streitkräfte zur See**

Dieses Abkommen hat bisher nur wenige praktische Anwendungen erfahren. Ausserdem ist die Zahl der Lazarettschiffe der Streitkräfte unbedeutend.

In Abwesenheit einer Schutzmacht unterrichtete jedoch das IKRK die kriegführenden Mächte während der Suezkrise im Jahre 1956 und während des Krieges in Vietnam in den Jahren 1966 und 1967 über den Einsatz von Lazarettschiffen. Ferner ersuchte eine Regierung das IKRK, den Vertragsmächten der Genfer Abkommen in Anwendung der Artikel 22, 24 und 27 die Merkmale ihrer Küstenrettungsboote bekanntzugeben.

## **III. Abkommen : Behandlung der Kriegsgefangenen**

Dieses Abkommen hat schon in zahlreichen Fällen seine Nützlichkeit bewiesen ; es setzt in unserer Zeit deutlich die Behandlung fest, die jeder Militärperson zuteil werden muss, die infolge eines bewaffneten Konflikts gefangengehalten wird.

Gewiss war seine Anwendung nicht immer einfach. Die für die Anwendbarkeit des Abkommens erforderliche Eigenschaft als

regulärer Kämpfer ist oft bestritten worden, besonders im Falle gewisser Partisanen wie z.B. in Malaysia oder in Israel. Im allgemeinen begehen die «Kämpfer ohne Uniform», die «Widerstandskämpfer» oder die «Freiheitskämpfer» Feindseligkeiten und verlangen, wie Kriegsgefangene behandelt zu werden, ohne sich allerdings selbst der Achtung jedweder Regel zu unterwerfen. Hier liegt die Ursache für zahlreiche Schwierigkeiten. Dennoch sind die Bestimmungen des III. Abkommens zu diesem Punkte klar, und diejenigen, die im Falle der Gefangennahme des Kriegsgefangenenstatuts teilhaftig werden wollen, müssen die in Artikel 4 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Die Nichtanerkennung eines Kriegszustandes oder eines Konflikts hat auch manchmal dazu geführt, dass Staaten den gefangenen feindlichen Militärpersonen das Kriegsgefangenenstatut verweigerten. Dies ereignete sich 1961 im Falle von Goa. Die indische Regierung vertrat den Standpunkt, sie befinde sich nicht im Kriegszustand, weshalb sie auch nicht das Abkommen anzuwenden brauche. Sie entschloss sich jedoch, die gefangenen portugiesischen Militärpersonen gemäss den Bestimmungen des Abkommens zu behandeln.

Die propagandistische Beeinflussung der Kriegsgefangenen während ihrer Gefangenschaft gab zu zahlreichen Kritiken Anlass. Artikel 38 fordert die Gewahrsamsmacht auf, unter Achtung der persönlichen Vorliebe der einzelnen Gefangenen die geistige, erzieherische, sportliche und die der Erholung dienende Betätigung der Kriegsgefangenen zu fördern. Es ist offensichtlich eine Verletzung dieses Artikels, wenn Kriegsgefangene gezwungen werden, an politischen Propagandaschulungen teilzunehmen. Ausserdem verstösst jede Art von Propaganda, die den Kriegsgefangenen dazu führt, gegen seine eigene Regierung Stellung zu nehmen, gegen die Achtung, die die Gewahrsamsmacht der Person und der Ehre jedes Kriegsgefangenen schuldet. Es ist zwar unvermeidlich, dass der Kriegsgefangene einer gewissen Propaganda ausgesetzt wird, wenn er Radio hört, Zeitungen liest und vielleicht an den im Lager veranstalteten Kursen oder Vorträgen teilnimmt; aber es ist wesentlich, dass er nicht dazu gezwungen wird, an derartigen Veranstaltungen teilzunehmen.

Am Ende des Koreakrieges gab die Heimschaffung der Kriegsgefangenen Anlass zu zahlreichen Debatten der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Gewiss, das III. Abkommen war auf den besonderen Fall dieses Krieges rechtmässig noch nicht anwend-

bar, da zu jener Zeit weder die Republik Korea, noch die Demokratische Republik Korea, noch die Vereinigten Staaten, noch die Volksrepublik China durch das bewusste Abkommen gebunden waren. Bei den Verhandlungen über die Heimschaffung dienten jedoch diese bestimmten Artikel der Konvention, deren Auslegung übrigens zu Kontroversen führte, als Diskussionsgrundlage. Aber man gab endlich zu, dass die Gewahrsamsmacht den Wunsch der Kriegsgefangenen berücksichtigen dürfe, die aus schwerwiegenden Gründen einzeln darum bitten, nicht in ihre Heimat repatriiert zu werden.

#### **IV. Abkommen : Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten**

Dieses Abkommen wurde nur in wenigen Fällen angewandt. Einer der ersten ereignete sich anlässlich der Suezkrise im Jahre 1956, Damals lebten viele französische und englische Zivilpersonen in Ägypten, von denen viele interniert worden waren. Am Ende des Konflikts wurden diese Angehörigen der Feindmächte zum grössten Teil des Landes verwiesen.

Das IV. Abkommen sieht diesbezüglich nichts vor. Vorschläge waren 1949 der in Genf tagenden Diplomatischen Konferenz unterbreitet worden. Sie sollten die Möglichkeit für die Gewahrsamsmacht vorsehen und einschränken, aus ihrem Hoheitsgebiet Angehörige der Feindmächte während oder nach den Feindseligkeiten auszuweisen.

Aber die Alliierten Mächte berücksichtigten die Haltung, die sie in gewissen Kolonialgebieten den Angehörigen der Axenmächte gegenüber eingenommen hatten ; sie hielten es daher für unmöglich, Bestimmungen in das Abkommen aufzunehmen, die mit ihren eigenen Handlungen im Widerspruch stehen. Es scheint jedoch ganz allgemein, dass die Massenausweisung von Staatsbürgern der feindlichen Mächte am Ende eines Konflikts dem Geiste des Abkommens sowie der allgemeinen Tendenz widerspricht, die dahin geht, dass Einzelpersonen nicht für die Handlungen ihrer Regierung verantwortlich gemacht werden dürfen.

Das Abkommen war auf den Konflikt anwendbar, der im Jahre 1962 zwischen China und Indien ausbrach. Eine gewisse Zahl von in Indien lebenden chinesischen Staatsangehörigen waren interniert worden. Sie konnten sich auf die Bestimmungen des Abkommens berufen.

## DIE GENFER ABKOMMEN

Das Abkommen konnte von neuem angewandt werden (und ist heute noch in Kraft) anlässlich des Konflikts, der 1967 im Nahen Osten ausbrach und die Besetzung syrischen, jordanischen und ägyptischen Gebiets durch israelische Streitkräfte zur Folge hatte. Die Bestimmungen über die Besetzung finden somit zum ersten Male ihre Anwendung.

Die israelische Regierung hat bis zum heutigen Tage noch keine klare Stellung hinsichtlich der Anwendbarkeit des IV. Abkommens eingenommen, die dennoch offensichtlich scheint. In der Praxis entsprach die Haltung der israelischen Besatzungsbehörden in den meisten Fällen den Bestimmungen des IV. Abkommens, obwohl gewisse Punkte einiger wichtiger Artikel nicht restlos beachtet wurden (z.B. Artikel 33, 47, 49 und 53).

### ARTIKEL, DIE DEN VIER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949 GEMEINSAM SIND

Die Bestimmung des den vier Abkommen gemeinsamen Artikels 2, wonach die Abkommen im Falle eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts Anwendung finden, hat sich bewährt. Seit die Charta der Vereinten Nationen in Kraft getreten ist, sträuben sich die Staaten nämlich immer häufiger zuzugeben, dass sie sich im Kriegszustand befinden. Es fanden bedeutende Konflikte statt, die zahllose Opfer forderten, ohne dass die feindlichen Parteien zugegeben hätten, dass sie sich im Kriegszustand befinden. Die Genfer Abkommen fanden dennoch Anwendung, und zwar dank der eingangs erwähnten Klausel. Dieselbe ist inzwischen fast Gewohnheitsrecht geworden, und sie scheint jetzt auch auf die früheren Abkommen angewandt zu werden, wie beispielsweise die Haager Konvention von 1907 oder das Genfer Protokoll von 1925.

Eine nahezu gleichlautende Klausel finden wir im Abkommen zum Schutz von Kulturgut, das 1954 im Haag abgeschlossen wurde.

Dagegen erwies sich die Ernennung und das Wirken von Schutzmächten, die zur Anwendung des Wirken beizutragen beauftragt sind, als schwieriger. Der tiefere Grund hierfür liegt wohl im Widerwillen der Parteien zuzugeben, dass ein Kriegszustand vorliegt. Daher ziehen sich die Feindseligkeiten zwischen den Staaten in die Länge, ohne dass sie ihre diplomatischen Beziehungen abbrechen. Dies war im Jahre 1964 zwischen China und Indien und im Jahre 1965 zwischen Indien und Pakistan der Fall.

Die Tatsache, dass Staaten einander nicht anerkennen, hat manchmal ein Hindernis bei der Einsetzung der Schutzmächte dargestellt; dies gilt besonders für die Konflikte von 1956 und 1967 zwischen Israel und den arabischen Staaten. Hingegen wurden die englischen und die französischen Interessen in Ägypten während der Suezkrise 1956 und die ägyptischen Interessen in Frankreich und Grossbritannien von den Schutzmächten gebührend wahrgenommen, die ihre Aufgabe ganz normal erfüllten. Aber dies ist eine Ausnahme.

Es erscheint paradox, dass die Zahl der Schutzmächte in den friedlichen Beziehungen der Staaten untereinander sehr hoch ist. Viele Staaten haben nämlich ihre diplomatischen Beziehungen zu anderen Staaten abgebrochen und die Wahrnehmung ihrer Interessen Schutzmächten anvertraut. Während des Goakonflikts 1961 wurden die Interessen Indiens in Portugal und den portugiesischen Besitzungen mehrere Jahre lang regelmässig von einer Schutzmacht wahrgenommen, das gleiche gilt für die Interessen Portugals in Indien. Dieses System war sowohl während als auch nach dem Konflikt in Gang.

Wurde keine Schutzmacht eingesetzt, so scheint es nicht, dass die Ursprungsstaaten oder die Gewahrsamsmächte gemäss Artikel 10/10/10/11 versucht hätten, die Einsetzung von Stellvertretern der Schutzmächte zu erwirken; das IKRK selbst wurde nie ersucht, ein derartiges Amt zu übernehmen.

Der allen vier Abkommen gemeinsame Artikel 3 bezieht sich auf innerstaatliche bewaffnete Konflikte; im Laufe der vergangenen 20 Jahre gelangte er in zahlreichen Fällen zur Anwendung, die aber — selbst wenn sie sich als äusserst nützlich erwies — auf zahlreiche Schwierigkeiten stiess, die das IKRK in seinem Bericht an die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz darlegt<sup>1</sup>.

#### FOLGEN DER NICHTANWENDUNG ANDERER BESTIMMUNGEN DES KRIEGSRECHTS

Seit 1949 wurde es immer offensichtlicher, dass die Bestimmungen der Genfer Abkommen zum Schutz der Personen gegen die Willkür des Feindes nicht völlig von anderen Bestimmungen getrennt werden können, die sich auf Waffen, deren Gebrauch und die Kriegsmethoden beziehen. So können systematische Luftangriffe auf die Zivilbevölkerung die Anwendung der Bestim-

<sup>1</sup> Vgl. "Revue internationale", Juli 1969.

mungen der Genfer Abkommen problematisch gestalten, besonders jener, die sich auf die Achtung der menschlichen Person der Kämpfer beziehen, die sich dem Feinde ergeben oder in seine Hände fallen.

Diese Lage wird andauern und sich wahrscheinlich noch solange verschlechtern, als es in der Macht der Kriegführenden steht zu entscheiden, was unter militärischen Zielen zu verstehen ist, und jene anzugreifen, die sie als solche bezeichnet haben. Es liegt hier ein Grund zur Besorgnis vor, und das IKRK wird der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz einen bedeutenden Bericht über die Neubestätigung und die Entwicklung der Gesetze und Gebräuche vorlegen, die im Falle von bewaffneten Konflikten anzuwenden sind; der Hauptteil dieses Berichts befasst sich mit der Schonung der Zivilbevölkerung und dem Angriff auf militärische Ziele.

Selbstverständlich könnte auch der Einsatz von Massenvernichtungsmitteln die Anwendung der Bestimmungen der Genfer Abkommen erschweren. Man weiss zwar, dass die Umstände die Anwendung der Atomwaffen unwahrscheinlich machen, doch stellen sie eine ständige ernsthafte Bedrohung dar.

Auf dem Gebiet der chemischen und bakteriologischen (biologischen) Kriegführung wurden eingehende Untersuchungen durchgeführt, um die bereits bestehenden Verbote zu vervollständigen.

### ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Man darf behaupten, dass die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 im grossen und ganzen die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllt haben; sie haben weltweite Bedeutung erlangt, obwohl noch mehr für ihre Verbreitung getan werden muss. Einige Bestimmungen scheinen gewiss kompliziert und zu ausführlich; man bedenke aber, dass sie auf der Erfahrung von Menschen beruhen, die die Härten der Besatzung oder der Gefangenschaft am eigenen Leibe spürten und für die gewisse Einzelheiten eine grosse Bedeutung hatten. Man wird ferner feststellen, dass die getreuliche und restlose Anwendung der Abkommen die kriegführenden Mächte keineswegs in ihren militärischen Operationen hemmt.

Die Genfer Abkommen stellen die Charta der Rechte der menschlichen Person während bewaffneter Konflikte und zweifellos einen wichtigen Beitrag zur Zivilisation dar.

## AUSBLICK

Die Genfer Abkommen könnten sicherlich in mancher Beziehung verbessert und vervollständigt werden, und die Leser der « *Revue internationale* » hatten Gelegenheit, verschiedene Artikel zu diesem Thema zu lesen. Das IKRK hat seinerseits von den notwendigen Verbesserungen, die ihm seine eigenen Erfahrungen zeigten, sowie von den ihm zugegangenen Mitteilungen Kenntnis genommen.

Dennoch scheint es zum gegenwärtigen Zeitpunkt unwahrscheinlich, dass eine Revision dieser Abkommen gute Aussichten auf Erfolg hat. Auch die besten Texte haben nur wenig Wert, wenn sie nicht von den Regierungen ratifiziert werden. Einige von ihnen gehen sogar so weit zu behaupten, dass es unter den gegenwärtigen Umständen schwierig sein dürfte, die fast vollständige Einstimmigkeit zu erlangen, die 1949 erzielt wurde.

Aus diesem Grunde würde das IKRK überall da, wo ihm eine Revision dringend notwendig erscheint, auf ein anderes Mittel zurückgreifen: Es würde Protokolle verfassen, die einen Anhang zu den Genfer Abkommen bilden und den Regierungen zur Ratifikation oder zum Beitritt vorgelegt werden könnten, ohne dass die Abkommen selbst in Frage gestellt würden. Solche Protokolle könnten sich z.B. besonders auf innerstaatliche bewaffnete Konflikte beziehen, auf Sanitätsluftfahrzeuge, auf eine bessere Definition der Kämpfenden (unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Formen der Feindseligkeiten), auf die Lage der Zivilschutzorganisationen und auf das zivile Sanitätspersonal.

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz wird zweifellos auf diesem Gebiet Hinweise für die einzuschlagenden Wege geben.

**Claude PILLOUD**

Direktor im Internationalen  
Komitee vom Roten Kreuz

## EIN HENRY-DUNANT-MUSEUM IN HEIDEN

Der Schöpfer des Roten Kreuzes starb im Oktober 1910 in Heiden. Am 141. Geburtstag Henry Dunants, am 8. Mai 1969, wurde in diesem ostschweizerischen Städtchen ein Henry-Dunant-Museum eingeweiht.

Aus diesem Anlass fanden verschiedene Kundgebungen statt. Am Morgen erfolgte zunächst im Beisein zahlreicher Gäste eine Kranzniederlegung am Henry-Dunant-Denkmal.<sup>1</sup> Unter den Gästen befanden sich ausser den Mitgliedern des örtlichen Roten Kreuzes viele Mitglieder deutscher Rotkreuzverbände, die durch ihre Anwesenheit ihr treues Andenken an jenen bekunden wollten, dem hier ein so warmer Empfang zuteil geworden war. Dr. Manfred Müller aus Diessen (Bundesrepublik Deutschland), Patenkind Henry Dunants, und Dr. Anders Daae aus Oslo (Norwegen) waren ebenfalls zugegen. Der Ersterwähnte war ein Sohn von Rudolf Müller und der andere ein Sohn von Hans Daae<sup>2</sup>, den begeisterten Verfechtern der Ideen Dunants. Das IKRK war durch Dr. h.c. R. Olgiati und das Henry-Dunant-Institut durch Fräulein D. Mercanton vertreten.

---

<sup>1</sup> Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* veröffentlichte im Dezember 1962 einen illustrierten Artikel über dieses Denkmal, das im Jahre 1962 in Heiden eingeweiht wurde.

<sup>2</sup> Willy Heudtlass veröffentlichte in diesem Zusammenhang im Juni 1964 einen Artikel mit dem Titel « Jean Henry Dunant und die Geschichte des ersten Friedensnobelpreises » in der *Revue internationale de la Croix-Rouge*. Er beschreibt darin besonders, wie unermüdlich und schliesslich erfolgreich sich der Stuttgarter Gymnasialprofessor Rudolf Müller und Dr. Hans Daae, Generalarzt der norwegischen Armee, dafür einsetzten, dass Henry Dunant zusammen mit Frédéric Passy der erste Friedensnobelpreis verliehen wurde.

Anschliessend begab man sich gemeinsam in den grossen Saal der Gemeindeschule, wo Herr Jakob Haug seine Gäste empfing. Auf seine Initiative hin wurde seinerzeit das Denkmal errichtet und nun auch das Museum geschaffen. Herr Haug legte den Anwesenden die Pläne des Aktionskomitees zur Würdigung des Gedenkens an Dunant in Heiden dar. Das Museum soll zum Treffpunkt für alle jene werden, die vom Ideal des Verfassers von *Eine Erinnerung an Solferino* durchdrungen sind. In diesem Sinne sollen ein Informationsbüro und eine Bibliothek eingerichtet werden, wofür schon einige Elemente vorhanden sind.

Dann ergriff Herr Willy Heudtlass, der frühere Rundfunk- und Pressereferent des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, das Wort. Er selbst ist Verfasser eines an Dokumenten reichen Buches über Henry Dunant und hat eine bedeutende Sammlung interessanter Schriftstücke betreffend den Gründer des Roten Kreuzes angelegt. In seiner Rede gedachte er der zahlreichen hochherzigen Persönlichkeiten des vergangenen Jahrhunderts, von Dr. Altherr bis Sonderegger, von Georg Baumberger bis zur Kaiserin Maria Feodorowna, von Dr. Basting bis Dr. Hans Daae und Rudolf Müller, die sich alle für Dunant eingesetzt hatten.

Schliesslich hielt Dr. h.c. R. Olgiati, Mitglied des IKRK, eine Ansprache über « Das Rote Kreuz gestern und heute ». Die Probleme stellen sich heute anders als zur Zeit der Gründung des Roten Kreuzes, führte er aus, und so steht das Rote Kreuz vor Schwierigkeiten, die auf Ereignissen beruhen, die ebenso bedeutend wie neu in der Weltgeschichte sind. Es sind dies die Enteuropäisierung des internationalen Lebens, die Auswirkungen der modernen Technik auf die Kriegführung und die ideologischen Konflikte. Aber der eigentliche Rotkreuzgedanke entspricht mit seinem Universalitätscharakter ganz besonders unseren heutigen Anschauungen.

Nachdem ein Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes ein Geschenk in Form eines handgeschriebenen Briefes Dunants überreicht hatte, begaben sich die Anwesenden ins Bezirksspital, in dem das Museum untergebracht ist und wo man verschiedene Gegenstände aus dem persönlichen Besitz Dunants sehen kann. Sie sind zusammen mit Manuskripten und Fotokopien von Briefen in Glasvitriolen ausgestellt. Man findet dort beispielsweise die

## CHRONIK

Aufzeichnungen Dunants zur Schaffung einer Schweizerischen Liga der Menschenrechte, in denen wesentliche Gedanken der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorweggenommen sind. Weitere Dokumente erwecken das Interesse des Besuchers, besonders die Briefe Dunants an Rudolf Müller, die von der unermüdlichen Arbeit des letzteren für die Rehabilitierung seines Freundes zeugen.

Eines der schönsten Stücke dieses kleinen Museums — ergreifend durch seine Schlichtheit, den Geist, in dem es geschaffen, und den Zweck, für den es bestimmt war — ist zweifellos die Luxusausgabe des Buches « Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention » von Müller; es ist ein prachtvoller weisser Band mit Goldschnitt, den Dunant jenen Persönlichkeiten sandte, die ihm Hilfe leisteten und ihm Achtung und Freundschaft entgegenbrachten.

# revue internationale de la croix-rouge

OKTOBER 1969  
BAND XX, Nr. 10

Beilage

## Inhalt

	Seite
M. A. Naville: 1869-1969 — Unsere Zeitschrift hundertjährig . . . . .	146
Wie entstand das "Bulletin international"? . . . .	147
P.-E. Schazmann: Die Flamme der Nächstenliebe .	152

INTERNATIONAL  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE

1869-1969

## UNSERE ZEITSCHRIFT HUNDERTJÄHRIG

*Mit der ersten Nummer des Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés, die im Oktober 1869 vom « Comité international de secours aux militaires blessés » — das sich erst später « Internationales Komitee vom Roten Kreuz » nannte — in Genf herauskam, wurde unsere Veröffentlichung ins Leben gerufen, die 1919 die Bezeichnung Revue internationale de la Croix-Rouge erhielt und nun in die ganze Welt verschickt wird. Sie schildert die Tätigkeiten, die Bemühungen und die Ziele unserer Bewegung. Wir feiern also gleichzeitig den hundertsten Geburtstag des « Bulletin » und das 50jährige Bestehen der « Revue », die seither ununterbrochen erschienen ist.*

*Die Revue kann auf eine ereignisreiche Vergangenheit zurückblicken und stellt mit ihrem vielseitigen Inhalt ein einzigartiges Zeugnis der Geschichte der letzten hundert Jahre dar. Sie berichtet von den Wechselfällen und dem Werdegang des Roten Kreuzes. Auf ihren Seiten erscheinen Rechtsauslegungen, medizinische Statistiken und Rechenschaftsberichte über das Wirken des Roten Kreuzes in der ganzen Welt. Ihr Inhalt ist sozusagen das Heldengedicht jener bescheidenen, tatkräftigen Männer und Frauen, die dafür kämpfen, dass das Leid ihrer von Krankheit oder Unglücksfällen heimgesuchten Mitmenschen gelindert wird, jener Juristen, die sich bemühen, der Grausamkeit der Kämpfer durch internationale Abkommen Schranken zu setzen, jener Ärzte und Krankenschwestern, die sich hingebungsvoll ihrer Aufgabe widmen, jener Delegierten, die, zuweilen unter Einsatz ihres Lebens, den Opfern von Naturkatastrophen oder Kriegen helfen.*

*Beim Durchblättern dieser Seiten ermisst man das ganze menschliche Leid und trifft auf die schönsten Beispiele opferbereiten Dienens,*

*das oft im Verborgenen geschieht. Bilder fesseln die Aufmerksamkeit des Betrachters und graben sich tief in sein Gedächtnis ein: das Antlitz eines entkräfteten Kindes, die lange graue Schlange trauriger Gefangener, die unerträgliche Welt hinter dem Stacheldraht, der erschütternde Anblick der Hungersnot. Und über all diesem Elend weht wie ein Hoffnungsschimmer die Fahne des Roten Kreuzes.*

*Obwohl der Text zuweilen trocken erscheinen mag, gibt es keine ergreifendere Lektüre.*

*Eine derartige Veröffentlichung ist unersetzlich. In ihr werden die Grundsätze jener bekräftigt, die unter dem Zeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen mit der Roten Sonne arbeiten.*

*Sie ist das Register der Hilfsaktionen, die einige Männer in selbstloser Hilfsbereitschaft für zahlreiche notleidende Mitmenschen unternehmen.*

*Sie bekennt inmitten so vieler Leiden den Glauben an mehr Brüderlichkeit in unserer Welt.*

*Sie zu lesen ist eine Gewissensprüfung. Sie zu verbreiten ist eine gute Tat.*

**Marcel A. NAVILLE**

Präsident des Internationalen Komitees  
vom Roten Kreuz

---

## **Wie entstand das "Bulletin International" ?**

### **Ursprung**

In einem Bericht eines Delegierten der französischen Regierung, Huber-Saladin, an einen der vorbereitenden Ausschüsse der ersten Internationalen Konferenz der Gesellschaften zur Betreuung der

Kriegsverwundeten (der späteren Internationalen Rotkreuzkonferenz) war bereits der Gedanke zum Ausdruck gebracht worden, auf gemeinsame Kosten eine Veröffentlichung in Form einer regelmässig in Genf erscheinenden Zeitschrift herauszubringen, für die jedes Zentralkomitee Informationen liefern sollte. Das Internationale Komitee unter dem Vorsitz von Gustave Moynier griff diese 1867 in Paris vorgebrachte Idee wieder auf und unterbreitete sie in seinem 9. Rundschreiben vom 21. September 1867 den Zentralkomitees, die zuvor um ihre Ansicht hierüber gebeten worden waren und dem Plan wohlwollend gegenüberstanden.

Dieses Rundschreiben enthielt konkrete Vorschläge, u.a. betreffend das regelmässige Erscheinen des « Journal international » (das er als Monatszeitschrift vorschlug), das hierfür vorzusehende Jahresbudget und den Inhalt der Artikel, die vor allem folgende Themen behandeln sollten :

- a) Ansichten, die das Internationale Komitee oder die nationalen Komitees allen Mitgliedern der Bewegung zur Kenntnis bringen möchten ;
- b) Auskünfte über die Tätigkeit der verschiedenen Komitees in Friedens- wie in Kriegszeiten ;
- c) bibliographische Notizen ;
- d) Denkschriften, Dissertationen, Briefe usw. über Fragen, die für das Funktionieren und den Fortschritt des Werkes von Interesse sind ;
- e) Mitteilungen jeder Art im Zusammenhang mit unseren Arbeiten.

Diese Vorschläge liess das Internationale Komitee in Form eines Memorandums drucken, das am 20. Juni 1868 allen Teilnehmern der Zweiten Internationalen Konferenz, die im April 1869 in Berlin stattfand, zugestellt wurde. Diese Tagung erklärte sich grundsätzlich bereit, eine Zeitschrift ins Leben zu rufen. Sie diskutierte die grossen Züge des ihr unterbreiteten Plans und fasste den Inhalt ihrer Beratungen unter Weglassung der Einzelheiten wie folgt zusammen :

*Die Konferenz hält die Schaffung einer Zeitschrift, die eine Verbindung zwischen den Zentralkomitees der verschiedenen Länder*

herstellt und ihnen wichtige offizielle und sonstige Tatsachen zur Kenntnis bringt, für unerlässlich.

Die Redaktion dieser Zeitschrift soll dem Internationalen Komitee von Genf anvertraut werden, ohne dass den Komiteemitgliedern dadurch irgendwelche Unkosten entstehen.

Die Komiteemitglieder werden bestimmen, wie oft die Zeitschrift erscheinen soll.

Ein Teil der Veröffentlichung kann für Anzeigen, Rechenschaftsberichte über Fachschriften sowie für die Beschreibung von Geräten oder Erfindungen betreffend die Betreuung von verwundeten oder kranken Soldaten reserviert werden.

Gestützt auf den Antrag der Berliner Konferenz, legte das Internationale Komitee den Zentralkomitees in seinem 16. Rundschreiben am 15. Juni des gleichen Jahres das Programm eines regelmässig erscheinenden « Bulletin international » vor.

## Was enthielt das erste « Bulletin » ?

Die erste Nummer des *Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés* erschien im Oktober 1869 in Genf. Aus seinen 60 inhaltsreichen Seiten war ersichtlich, dass die Gesellschaften zur Betreuung der Verwundeten in den verschiedenen Ländern aktiv waren, dass sie ehrgeizige Ziele verfolgten und das « Comité international de secours aux blessés » — das sich einige Jahre später « Internationales Komitee vom Roten Kreuz » nannte — bereits bestrebt war, die Genfer Konvention von 1864 bekanntzumachen und zu prüfen, wie sie anzuwenden war.

## Vom « Bulletin » zur « Revue »

Seit Januar 1919 erscheint eine neue Revue, der das Bulletin einverleibt wird. Sie wird zu einer Monatszeitschrift und nennt sich nunmehr *Revue internationale de la Croix-Rouge*. Diese bedeutende Umwandlung schildert das Direktionskomitee unter dem Vorsitz des Redakteurs des « Bulletin », Paul Des Gouttes, der Mitglied und Generalsekretär des IKRK geworden war, wie folgt :

*Im Laufe der vier Kriegsjahre hat sich das Tätigkeitsfeld der nationalen Rotkreuzgesellschaften der kriegführenden Länder und mehrerer neutraler Länder in ungeahnter Weise erweitert. Dank der vielseitigen Mitwirkung, die sie zu gewinnen verstanden, konnten sie diesen neuen Verpflichtungen gerecht werden. Die Tätigkeit, die sie entfalten mussten, wird sich eher weiterentwickeln als zusammenschrumpfen. Anstatt nur Verwundete zu verbinden, will das Rote Kreuz den durch die Kriegsfolgen entstehenden Leiden abhelfen. Es wird seine ganze Kraft dafür einsetzen, um die grossen, bisher kaum in Angriff genommenen Probleme der Umschulung der Kriegsversehrten und des Kampfes gegen die Tuberkulose zu lösen, und in weiterem Sinne wird es von nun ab ständig danach streben, menschliches Elend zu lindern.*

*Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf hat die in allen Ländern im Namen der Nächstenliebe unternommenen Bemühungen mit Sympathie aufmerksam verfolgt. In seinem Aktionsbereich, der mehr sittlicher als materieller Art ist, hat es durch seine Aufrufe, seine Proteste und die Schritte seiner Delegierten die Regierungen unaufhörlich an die Einhaltung der allzu oft verletzten Abkommen erinnert. Gleichzeitig ist es durch seine Zentralstelle für Kriegsgefangene, durch Millionen Anträge jeder Art, die ihm zuzingen und denen zu entsprechen es sich bemühte, mit allen Formen des Bangens und des Schmerzes in Berührung gekommen.*

*Diese direkte Intervention, zu der es durch die Kriegserfordernisse gezwungen war, ist jedoch nur vorübergehend. Seine Hauptrolle besteht darin, die Verbindung zwischen den verschiedenen Rotkreuzgesellschaften sicherzustellen und ihre Anstrengungen zu koordinieren. Um diese Aufgabe besser erfüllen zu können, hat es beschlossen, den Rechenschaftsberichten über die karitative Tätigkeit eine breitere Publizität zu geben.*

*Das alle drei Monate erscheinende Bulletin international, das seit 49 Jahren die Berichte der Rotkreuzzentralkomitees veröffentlicht, wird von nun ab monatlich herauskommen und neben dem offiziellen Teil, der immer die Nachrichten jeder Rotkreuzgesellschaft bringen wird, Artikeln über alle Fragen der Hilfeleistung von allgemeinem Interesse einen Platz einräumen, in dem jeder seinen Standpunkt frei darlegen, Ungerechtigkeiten anprangern und zur Hilfe aufrufen kann. Es wird jede nationale Studie entgegennehmen, die geeignet ist,*

die anderen Völker zu interessieren, wird allerdings den Arbeiten der Vergleiche und der Synthese sowie den Diskussionen der Grundsätze selbstverständlich den ersten Platz einräumen.

Durch Erweiterung seines Bulletin und Schaffung einer Revue internationale de la Croix-Rouge beabsichtigt das Internationale Komitee, eines der wenigen Bande zu festigen, die der Krieg nicht zerrissen hat, und gleichzeitig wird es in dem ihm eigenen Bereich die Wege für die nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenzen ebnen, die in naher Zukunft abermals die Vertreter aller Länder vereinigen werden.

Ausser den Leitartikeln fand man von nun ab in der *Revue internationale* die gleichen Berichte über die Tätigkeiten des IKRK und der nationalen Gesellschaften. Unter einem Umschlag, der anfangs durch zahlreiche Angaben beschwert war und immer einfacher wurde, erschien sie weitherhin, allerdings nur in französischer Sprache, wodurch ihre Verbreitung beachtlich eingeschränkt wurde.

Nach dem Zweiten Weltkrieg stellte sich daher die Frage einer Ausgabe in anderen Sprachen, und 1948 kam allmonatlich eine englische Beilage mit den Haupttexten des Originals aus der Presse, 1949 folgte eine spanische und 1950 eine deutsche Beilage. Schliesslich wird seit April 1961 die gesamte französische Ausgabe unter dem Titel *International Review of the Red Cross* auch regelmässig in englischer Sprache herausgegeben.

Mit ihren vier Ausgaben wird die *Revue internationale de la Croix-Rouge* heute in sich ständig erhöhender Auflage in allen Ländern verbreitet. Sie wollte nicht volkstümlich sein, sondern das bleiben, was ihre Gründer in ihr sahen: ein treuer objektiver Zeuge des Rotkreuzwerkes in Genf und in der Welt, ein Spiegel des sittlichen Lebens des Roten Kreuzes und der Ausarbeitung seiner Doktrin, ferner ein Echo der aufbauenden Bemühungen, die in allen Kontinenten, in allen Kulturkreisen zur Verteidigung des Menschen und seiner Würde fortgesetzt werden.

# DIE FLAMME DER NÄCHSTENLIEBE

nach den Briefen Henry Dunants an Dr. Emil Jordy

«Sie sehen, welches Feuer Sie entzündet haben!»

H. Dunant an E. Jordy

Zur Erinnerung an meinen Vater,  
Delegierter des IKRK : Algerien 1915/1916  
Griechenland, Saloniki, Mazedonien 1919  
Brand von Smyrna 1922

*Alles, was mit Henry Dunant zusammenhängt, ist den Angehörigen des Roten Kreuzes teuer. Daher sind wir Herrn Dr. Paul-Emile Schazmann, der lange Zeit Konservator der Handschriften der Schweizerischen Landesbibliothek war, besonders dankbar, dass er uns freundlicherweise für unsere Sonderausgabe anlässlich des hundertjährigen Bestehens unserer Zeitschrift unveröffentlichte Texte Dunants anvertraut und Tatsachen in Erinnerung gerufen hat, auf die man bisher noch nie unsere Aufmerksamkeit gelenkt hatte. (Red.)*

Im Deutsch-Österreichischen Krieg von 1866 und im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/1871 erhielt das Rote Kreuz die Feuertaufe. Es liess sich nicht mehr bestreiten, wie nützlich es war. Kaiser Napoleon III. war sich dessen so sehr bewusst, dass er am Ende seines Lebens, als er selbst in einer schwierigen Lage war und im Exil in England lebte, noch dem ruinierten Dunant half. In Deutschland wie in Frankreich wandte das Rote Kreuz die Grundsätze der Genfer Konvention an. Die Zahl seiner Verbände nahm ständig zu. Überall traf man Vorbereitungen, um das Leid der Verwundeten rasch lindern zu können. Die Heeressanitätsdienste

---

Dieser Artikel sowie die darin zitierten Briefe Dunants wurden vom Sprachendienst des IKRK aus dem Französischen ins Deutsche übertragen.

konnten nicht alle Aufgaben erfüllen. Neben ihnen entstanden Korps freiwilliger Helfer, die bereit waren, sich auf den Schlachtfeldern und bei Unfällen am Arbeitsplatz einzusetzen.

Namhafte Männer kämpften dafür, die Ideen, die Dunant von Solferino mit heimbrachte, in die Tat umzusetzen. Sie setzten sich bei den Herrschern, den Regierungen und den Politikern dafür ein, dass sie für die Betreuung der Verwundeten sorgten oder diese zumindest zuließen, andere organisierten diese Hilfe in immer zahlreicher werdenden Ländern.

Unter den Männern, die, angesteckt vom Ideal Henry Dunants und reich an Erfahrung in der Hilfeleistung bei Unfällen, die freiwillige Betreuung der Verwundeten vornahmen — Hospitaliter, Sanitäter, Fahrer von Krankenwagen, Krankenträger — spielte Dr. Emil Jordy eine bedeutende Rolle in der Schweiz und im Ausland, vor allem in England. Aus seinem Schriftwechsel mit Henry Dunant lässt sich u.a. die immer universaler werdende Tragweite der neuen Grundsätze erkennen, die auf alle wehrlosen Verwundeten anzuwenden sind <sup>1</sup>.

Dr. Jordy war ein Pionier der Freiwilligenkorps, die unter verschiedenen Namen existierten, der Johannitervverbände in England, der Hospitaliter, der Ersthelfer in der Schweiz und in Deutschland. Als Facharzt für Unfälle kämpfte er auch gegen den Sonntagsalkoholismus, da er feststellte, dass die Unfallstatistik an Montagen besonders hoch war <sup>2</sup>. Er gab vor allem Erste-Hilfe-Kurse und ergänzte die praktischen Übungen durch Vorträge von höherem Niveau, so dass er bald eine zahlreiche Hörschaft fesselte und sogar die Aufmerksamkeit Dunants, der sich nach Heiden zurückgezogen hatte, auf sich lenkte. Es kam zu engen Kontakten zwischen den beiden Männern: dem genialen Idealisten und dem Praktiker im besten Mannesalter, der gründliche Erfahrungen besass.

Die Erste-Hilfe-Lehrgänge Dr. Jordys in Bern wurden 1895 mit einer Würdigung Henry Dunants unter dem Titel « Ein Gleichnis wird zur Tatsache » eingeleitet. Darin erinnerte der Verfasser an den Ursprung der beiden grossen Grundsätze der

<sup>1</sup> Fünfzehn lange handgeschriebene Briefe H. Dunants an Emil Jordy, die 1938 von der Schweizerischen Landesbibliothek erworben wurden. Einem davon war ein Entwurf der Schweizerischen Liga für die Menschenrechte beigelegt.

<sup>2</sup> Vgl. den dieser Tätigkeit Dr. Jordys gewidmeten Leitartikel im *Journal de Genève* vom 9. Mai 1898.

Verwundetenbetreuung, die er mit dem Gleichnis vom Barmherzigen Samariter in Zusammenhang brachte: einerseits die Linderung des schrecklichen Loses der verwundeten Soldaten, die hilflos auf dem Schlachtfeld liegen, derjenigen, die nach dem erbarmungslosen Ausdruck eines damaligen Herrschers « auf der Strecke geblieben » sind; andererseits die Organisation der Massnahmen, um ihnen zu ermöglichen, ihren Angehörigen Nachricht zukommen zu lassen.

Zwei weitere grosse Rotkreuzgrundsätze tauchen immer wieder im Schriftwechsel zwischen Dunant und Jordy auf: die Hilfe für die Verwundeten muss durch ein Emblem geschützt werden, durch das diese neutralisiert werden. Dieser Gedanke kam Dunant zuerst bei seiner Rückkehr von Solferino im Salon der Gräfin Verri-Borromeo während einer Sitzung des Wohltätigkeitskomitees der Mailänder Damen, das gerade gegründet worden war; ferner das Recht jedes Einzelnen auf unterschiedslose Behandlung ohne Rücksicht auf Herkunft, Volkszugehörigkeit, Geschlecht oder Hautfarbe. Diese Ideen hat Dunant stets verteidigt: in Genf, wo er in seiner Jugend mit Frau Beecher-Stowe, der Autorin von *Onkel Toms Hütte*, zusammentraf; in Nordafrika, wo er das Sklavenproblem aus nächster Nähe sah; in Solferino, als er mit Unterstützung einheimischer Frauen die Verwundeten der beiden Lager verband, die seine Helferinnen alle Brüder, « tutti fratelli », nannten.

\*

Die uns vorliegenden Briefe Dunants geben uns einen Einblick in sein Leben in Heiden, in die ruhmreiche Armut dieses mit Schriftstücken angefüllten Zimmers, die an die Anfänge des Roten Kreuzes und seine Fortschritte erinnern, während sein 'Gründer nicht einmal einen kleinen Kocher besitzt, um sich eine Tasse Tee zu bereiten. Schon in seinem ersten Brief spielt Dunant indessen auf einen neuen Fortschritt bei der Verbreitung seines Aufrufs zur Nächstenliebe auf den Schlachtfeldern an:

*Sehr geehrter Herr Jordy,*

*Sie sind wirklich gütig, und ich bin Ihnen so dankbar. Sie haben daran gedacht, mir die Zeitungen zu schicken und mir*

*Nachricht über den Wohltätigkeitsbasar und die Rede des Präsidenten zu geben, ganz zu schweigen von Ihren sonstigen Aufmerksamkeiten. Gar manches wäre aufzuzählen !*

*Dank Ihnen ist alles gut gegangen. Ich bin sehr glücklich darüber und voller Dankbarkeit für Sie und Frau Jordy sowie das Komitee der Berner Samariterinnen.*

*Sie waren sehr nachsichtig mit meinen Schreibereien, die ich in aller Eile verfasst und nicht einmal durchgelesen habe. Wie konnten Sie nur Nutzen daraus ziehen ! Ihr Gedanke, zu zeigen, welch grossen Anteil die Frauen an der Erfüllung des Rotkreuzwerks nahmen, war ausgezeichnet !*

*Als ich heute morgen Ihren Brief erhielt, sagte ich mir: Wenn ich nicht fürchtete, indiskret zu sein, schriebe ich an Dr. Jordy, um ihm zu sagen, wie dankbar ich wäre, wenn diese Damen, da sie mir nun einmal ein kleines Andenken verehren wollen, mir eine kleine Teekanne mit etwas gutem schwarzen Tee und einem Spirituskocher schicken wollten, damit ich mir selbst etwas Wasser heiss machen kann...*

Der Basar, von dem hier die Rede ist, war zugunsten des Roten Kreuzes veranstaltet worden. Auf ihm verkaufte man auch eine Volksausgabe der *Erinnerung an Solferino* zum Preis von 60 Rappen, um dem Verfasser Henry Dunant ein Geschenk machen zu können. Diese ergreifende Schrift gelangte so unter die Menge, die bereits davon sprach, bevor sie sie gelesen hatte.

Indessen bereitete Dr. Jordy einen neuen Vortrag anhand der ihm von Dunant anvertrauten Schriftstücke vor. Er wurde von der Samaritergesellschaft veranstaltet und fand vor einer zahlreichen Hörerschaft im Saal des Grossen Rats des Berner Rathauses statt. Jordy sprach darin vom Leben und Werk Henry Dunants und von der Rolle der Frauen in diesem Werk. Es war ein Riesenthema, in dem die Helferinnen von Castiglione und die Gräfin von Gasparin, die nach Solferino die erste Hilfe aus dem Ausland organisierte, Prinzessin Mathilde Bonaparte, Präsidentin einer Pariser Wohltätigkeitsliga, und die Kaiserin Eugenie, die für die Einführung des Roten Kreuzes auf den Meeren kämpfte, die Königin Augusta von Preussen, die erste Herrscherin, die sich auf dem Berliner Kongress von 1863 für die Sache Henry Dunants einsetzte, und Florence Nightingale, die Heldin der Verwundetenbetreuung im Krimkrieg, sich die Hand reichten.

Die Vorträge und die Veröffentlichungen Dr. Jordys über Dunants Werk und über die Rolle der Freiwilligen bei der Verwundetenpflege trugen dazu bei, dass die Samariter als integrierender Bestandteil des Roten Kreuzes anerkannt wurden, wie es bereits eine Konvention von 1893 in der Schweiz vorsah. Die ersten Ehrenmitglieder des Schweizerischen Samaritervereins waren Henry Dunant und Florence Nightingale, die am 16. Juni 1895 einstimmig ernannt worden waren. Dunant wurde sofort telegrafisch davon benachrichtigt. Jordy, der mit einem Brief Dunants bei Florence Nightingale eingeführt wurde, übergab ihr ihr Diplom in London. Die Wohltäterin der Verwundeten von Skutari, die durch Krankheiten, die sie sich auf der Krim zugezogen hatte, fast gelähmt war, lebte förmlich auf, als sie mit Dr. Jordy voller Begeisterung vom Gründer des Roten Kreuzes sprach.

Dieser Anerkennung der Verdienste Dunants durch die Verbände, die den Verwundeten freiwillig halfen, folgten bald Ehrenbezeugungen aus allen Teilen der Welt: der Binet-Fendt-Preis des Schweizerischen Bundesrats, der Preis der Stadt Moskau, wo die Verehrer Dunants auf Vorschlag Professor Virchows die Unterschriften von 800 russischen Ärzten gesammelt hatten, und schliesslich der Friedensnobelpreis.

In den folgenden Briefen an Dr. Jordy spricht Dunant von der Ausstrahlung seiner universal gewordenen Ideen, von der Würdigung seines Werks in der Zeitschrift *L'Etranger*, dem Organ der Société de correspondance internationale in Paris, und der Veröffentlichung *Le Mouvement hygiénique* von Brüssel. Dunant ist stark beeindruckt, als er erfährt, dass die Bischöfe von Reims und Autun in Frankreich sein Werk von der Kanzel aus beschrieben und gelobt haben und dass die grossen Zeitungen verschiedener Konfessionen die Flamme anfachten, die unter der Asche schwelte:

*... das Journal des Débats hat einen äusserst liebenswürdigen langen Artikel von fast zwei Spalten, gezeichnet Maurice Muret, veröffentlicht, und der gleiche Autor hat einen 16 Seiten langen Artikel in der « Revue Chrétienne » von Franck Puaux geschrieben. Das hat mich am meisten überrascht. Wenn die französischen Bischöfe in ihren Predigten vom Roten Kreuz sprechen, erwähnen*

*sie mich lobend. Schliesslich bewundern die jüdischen Zeitungen, vor allem « Der Welt » (sic), meine Toleranz... Sie sehen, welches Feuer Sie entfacht haben !*

Diese Begeisterung gefiel leider nicht allen, und die Reaktionen einiger seiner Gegner erfüllten Dunant mit Befürchtungen hinsichtlich seiner sehr heiklen materiellen Lage. Er fragte sich, ob seine Gläubiger, die sich seit 31 Jahren nicht mehr gemeldet hatten, gewaltsam in ein Krankenhauszimmer eindringen könnten, um das zu beschlagnahmen, was man ihm aus Russland schickte.

Er spielte auf die kleine Rente an, die ihm die Zarenmutter 1897 zugesichert hatte und die er dazu verwendete, Schriften über das Rote Kreuz zu veröffentlichen und zu verbreiten. In dieser neuen Phase seiner Existenz erstrahlt Dunant wieder in seiner ganzen Grösse, indem er selbst in den Hintergrund tritt. Er verzichtet sogar darauf, den Betrag des Nobelpreises entgegenzunehmen. Er möchte alle Menschen beschützen gegen gnadenlose Verfolgungen und Gesetze, die ausserdem von einem Land zum andern, ja sogar von einem Kanton zum andern unterschiedlich sind. Das, was ihm zu ungerecht in seinem Schicksal erscheint, möchte er seinen Mitmenschen ersparen. Er verlangt Duldsamkeit, Brüderlichkeit, die Anerkennung der Grundrechte, die über die regionalen Sanktionen hinausgehen, und verfasst die Satzung einer « Schweizerischen Liga der Menschenrechte », die er im Jahre 1898 mit einigen Erläuterungen an Dr. Jordy schickt :

*Ich hoffe, dass Sie der neuen Gesellschaft, die ich jetzt in Bern organisiere und deren Satzungsentwurf ich Ihnen sende, beitreten werden. Das muss mit Ihren Ideen übereinstimmen... Ich werde mich sehr freuen, von Ihnen Zusätze oder Abänderungen der Satzung zu erhalten...*

In einem neuen Brief schreibt Dunant :

*Ich empfehle den Ihnen in dem erwähnten Schreiben gesandten Entwurf der Gesellschaft « Schweizerische Liga der Menschenrechte » Ihrer besonderen Aufmerksamkeit und Ihrem Interesse. Er ist nicht nur nützlich, sondern notwendig und muss jeden interessieren, denn wer darf glauben, dass er jederzeit vor Ungerechtigkeiten bewahrt ist? Sehen Sie z.B. Hauptmann Dreyfus und viele andere. Man muss mit gutem Beispiel vorangehen...*

Der Verfasser des Entwurfs, der einen Beitrag zur Charta der Menschenrechte darstellt, ist selbst 70 Jahre alt und krank und kann die Liga, die zur Verteidigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit, der Freiheit und der wahrhaften Kultur bestimmt ist, nicht mehr verwirklichen<sup>1</sup>. Emil Jordy widmet sich seinerseits anderen Aufgaben.

Das grosse Werk Henry Dunants ist und bleibt das Rote Kreuz. Als die Weltöffentlichkeit endlich ihre Anerkennung bekundet, vergisst er nicht die Samariter, die dazu beigetragen haben, aus dem Gleichnis eine lebendige Wirklichkeit zu machen. Am 21. November 1901 schrieb er an Emil Jordy :

*« Es war mir um so mehr daran gelegen, Ihnen zu schreiben, als ich Ihnen noch nicht für Ihre freundlichen Bemühungen in Christiana gedankt habe. Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für alles, was Sie für mich getan haben. Wie Sie sehen, ist es Ihnen gelungen, dass diese Herren Norwegen von meinen Namen in Erwägung gezogen haben. Wie auch das Endergebnis sein mag, ist es immerhin eine grosse Ehre, in Christiana die Stimmenmehrheit erhalten zu haben. 37 « Autoritäten », d.h. Verbände, Gesellschaften, Korporationen aller Länder, die gemäss der Satzung des Nobel-ausschusses « Autoritäten » bilden, zu denen die Berner Samariterinnen mit ihrer vorzüglichen Präsidentin gehören, haben meiner gedacht, so dass ich die meisten Kollektivstimmen erhalten habe.*

*Ich werde aber nie vergessen, dass es — dank Ihrer wertvollen wohlwollenden persönlichen Initiative — die Berner Damen sind, die sich vor wenigen Jahren grosszügig an den Gründer des Roten Kreuzes, der damals im Elend lebte, man darf es sagen, und ich bin stolz darauf, erinnert haben.*

*Einer der Verbände, die mir ihre Stimme gegeben haben, ist das Norwegische Rote Kreuz sowie fast alle schwedischen und norwegischen Damenverbände. Ein weiterer ist die « Alliance Universelle des Femmes pour la Paix » mit Sitz in Paris, zu der 5 Millionen Frauen gehören und die mich zum Ehrenpräsidenten*

<sup>1</sup> Vgl. meine Artikel: *Henry Dunant und die Menschenrechte* in der Neuen Zürcher Zeitung vom 22. September 1968; *Droits de l'homme, un inédit d'H. Dunant* im Journal de Genève vom 5. Oktober 1968. *Une évolution historique rattache la Suisse à la déclaration des droits de l'homme de l'ONU* in Ecole bernoise, Bern, Dezember 1954 und Januar 1955. Dieser Artikel enthält reichhaltiges Unterlagenmaterial über die Menschenrechte in der Schweiz. In Ihm erwähnte ich bereits, dass Dunant selbst einen Entwurf der Schweizerischen Liga der Menschenrechte verfasst hat, dessen Manuskript die Schweizerische Landesbibliothek besitzt.

ernannt hat. Eine weitere Stimme stammt von 40 Abgeordneten der Württembergischen Kammern, kurz gesagt, sie kommen aus allen Ländern, und darüber freue ich mich sehr, selbst wenn ich den Preis nicht erhalten werde oder diesen mit dem ehrwürdigen Herrn Frédéric Passy, der nach mir die grösste Stimmenzahl erhielt, teilen müsste.

Es ist schon ein Jahr her, dass eines der 5 Mitglieder des Nobelausschusses, der berühmte Björnstson Bjonterson (sic für Björnstjerne Björnson), sagte: Herr Dunant verdient, belohnt zu werden... »

Indessen nahmen Dunants körperliche Kräfte immer mehr ab. Am 22. Januar 1902 schrieb er aus Heiden an Dr. Jordy :

*... der letzte Besuch, den ich empfangen konnte (vor zwei Jahren), war jener der Kronprinzessin von Bayern, der zukünftigen Königin, geborene Erzherzogin von Österreich, Schwester der Königin von Spanien, Grossmeisterin des Ersten Ordens der Damen der Christenheit, des Ordens der Therese von Bayern. Sie ist extra mit ihren beiden Töchtern und Personen des Hofes gekommen, um mich zu sehen. Sie blieb mindestens eine halbe Stunde, rückte das Kopfkissen meines Sessels zurecht, denn ich war sehr leidend. Ich konnte nur sie allein sehen, und seitdem niemanden mehr...*

In diesem Schriftwechsel ist Dunants Herz immer mit der hingebungsvollen Verwundetenbetreuung der Damen erfüllt, gleich, ob es sich um den Theresien-Orden oder um Samaritervereine handelt. Als er in seinem weissen Anzug den Kriegsopfern von Solferino half, hatte er im St.-Clement-Krankenhaus von Brescia gesehen, wie die Frauen an seiner Seite die Schwerverwundeten nicht nur wie ihre Brüder umsorgten, sondern als seien es ihre eigenen Kinder. So sagte ihm eine der vornehmen Damen aus Brescia schlicht und einfach : *Sono madre !* (« Ich bin Mutter ! »)

Das *Bulletin international* und seine Nachfolgerin, die *Revue internationale de la Croix-Rouge*, haben seit hundert Jahren von unzähligen Fällen berichtet, in denen die Vertreter dieser Bewegung wie Mütter handelten. Daher ist keine der durch das Rotkreuz-

zeichen<sup>1</sup> geschützten Arbeiten zu gering, als dass sie nicht die höchste Achtung verdiente. Zweifellos standen Dunants Tür und Herz immer für Dr. Jordy offen, weil der diese Rolle so wohl verstanden hatte.

*Wenn Sie einmal in die Gegend von Appenzell kommen, werde ich sehr glücklich sein, Ihren Besuch zu empfangen. Ich will niemanden sehen, vor allem keine Einheimischen und keine Journalisten. Keiner darf meine Schwelle übertreten, aber für Sie bin ich immer zu sprechen...*

Paul-Emile SCHAZMANN

---

<sup>1</sup> In seinem Brief vom 25. Januar 1902 präziserte Dunant die Form des roten Kreuzes und gab seiner Hochachtung für den Ehrenpräsidenten des Genfer Komitees Ausdruck: « Achten Sie darauf, dass das Kreuz aus 5 gleich grossen Quadraten besteht und den Rand nicht berührt. Es soll nicht so sein, wie man neuerdings das Kreuz auf dem Schweizer Wappen macht, denn General Dufour, der, wie ich annehme, genügend Autorität besitzt, hat als Oberster General der Eidgenossenschaft und im Einvernehmen mit allen Bundesbehörden beschlossen, dass das Schweizer Kreuz ein aus 5 gleich grossen Quadraten bestehendes weisses Kreuz auf rotem Feld sein soll. »

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

NOVEMBER 1969  
BAND XX, Nr. 11

## Inhalt

	Seite
Die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Resolutionen, Istanbul, 1969 . . .	162
Eine Veröffentlichung in deutscher Sprache . . .	175

INTERNATIONALE  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE

DIE VON DER  
XXI.  
INTERNATIONALEN ROTKREUZKONFERENZ  
ANGENOMMENEN RESOLUTIONEN \*

*Istanbul, September 1969*

I.

**Bericht über die Durchführung der Resolutionen  
der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz**

Nachdem die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz den Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften über die Durchführung der Resolutionen der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1965 erhalten hat,  
nimmt sie diesen Bericht an  
und dankt dem Internationalen Komitee und der Liga für seine Vorlage.

II.

**Bericht der nationalen Gesellschaften**

Nachdem die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz die von den nationalen Gesellschaften unterbreiteten Berichte über ihre Tätigkeit zu Protokoll genommen hat,  
nimmt sie diese Berichte, soweit sie die Tätigkeiten des Roten Kreuzes betreffen, entgegen,  
ordnet sie an, sie zu den Akten zu nehmen  
und dankt den nationalen Gesellschaften, die sie vorgelegt haben.

---

\* Da die Arbeitssprachen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen Französisch, Englisch und Spanisch sind, wurden die Resolutionen vom Sprachendienst des IKRK ins Deutsche übersetzt.

### III.

#### **Berichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Nachdem die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz  
die Berichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz  
über seine Tätigkeit von 1965 bis 1969 erhalten hat,  
nimmt sie diese Berichte zu Protokoll  
und dankt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für  
ihre Vorlage.

### IV.

#### **Bericht der Liga der Rotkreuzgesellschaften**

Nachdem die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz  
den Bericht der Liga der Rotkreuzgesellschaften über ihre  
Tätigkeit von 1965 bis 1969 erhalten hat,  
nimmt sie diesen Bericht zu Protokoll  
und dankt der Liga der Rotkreuzgesellschaften für seine Vorlage.

### V.

#### **Kaiserin-Shôken-Fonds**

Nachdem die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz  
den von der Paritätischen Kommission des Internationalen  
Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesell-  
schaften vorgelegten Bericht über den Kaiserin-Shôken-Fonds  
erhalten hat,  
nimmt sie diesen Bericht an  
und dankt der Paritätischen Kommission für ihre Verwaltung.

### VI.

#### **Augusta-Fonds**

Nachdem die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz  
den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgeleg-  
ten Bericht über den Augusta-Fonds erhalten hat,

nimmt sie diesen Bericht an  
und beschliesst, dass die Erträge aus dem Augusta-Fonds bis  
auf weiteres für den Fonds der Florence-Nightingale-Medaille  
verwendet werden.

## VII.

### **Florence-Nightingale-Medaille**

Nachdem die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

den Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz  
über die Verteilung der Florence-Nightingale-Medaille erhalten hat,  
nimmt sie diesen Bericht an  
und dankt dem IKRK für seine Verwaltung.

## VIII.

### **Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

#### I.

Nachdem die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

von dem vom Ausschuss für die Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz unterbreiteten Bericht Kenntnis genommen hat ;

in der Erwägung, dass die ständige Einsatzbereitschaft des IKRK, die schwierigen und stets neuen Tätigkeiten, die es ausüben muss, die schwere Verantwortung, die es bei den Hilfsaktionen für die Opfer von Kriegen oder innerstaatlichen Konflikten übernehmen muss, von derartigem Interesse für die bedingungslose Verteidigung der menschlichen Person und der Kultur sind, dass es notwendig ist, das IKRK mit wirksamen modernen Mitteln auszustatten, die ihm ermöglichen, den Aufgaben, die somit von ihm erwartet oder ihm auferlegt werden, jederzeit gewachsen zu sein ;

dankt sie den Mitgliedern des Ausschusses für ihre Arbeiten ;  
vermerkt sie, dass Generalmajor C. K. Lakshmanan vom Indischen Roten Kreuz und Herr I. D. M. Reid vom Britischen Roten Kreuz nicht um ihre Wiederwahl bitten ;

stellt sie fest, dass sich die Jahresbeiträge der Regierungen und der nationalen Gesellschaften in Durchführung der XIII. Resolution

der XX. Konferenz während der Jahre 1966 bis 1969 wesentlich erhöht haben, diese Finanzierung jedoch insgesamt leider noch unzureichend ist ;

richtet sie einen dringenden Aufruf an alle Regierungen der Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen, damit sie ihre Beiträge zur ständigen Finanzierung des IKRK so erhöhen, dass sie 1970 das Doppelte von 1969 erreichen ;

ermutigt sie die nationalen Gesellschaften, ihre Anstrengungen fortzusetzen und ihre finanzielle Unterstützung des IKRK aufrechtzuerhalten und zu fördern, so dass die Universalität und die Solidarität der Rotkreuzwelt immer mehr bestätigt wird ;

bittet sie alle Regierungen und alle nationalen Gesellschaften, die noch keine Beiträge zahlen, sich ab 1970 durch einen wesentlichen Beitrag an dieser gemeinschaftlichen Anstrengung zu beteiligen ;

beschliesst sie, die Mitgliederzahl des Ausschusses für die Finanzierung des IKRK von 5 auf 7 zu erhöhen, und schlägt vor, dass der Vorsitzende des Ausschusses ausserdem 3 Personen wählt, die nicht der Rotkreuzwelt angehören, sondern in internationalen Finanzfragen besonders bewandert sind ;

ernennt sie die nationalen Gesellschaften folgender Länder zu Mitgliedern des Ausschusses : Niederlande (deren Vertreter sich freundlicherweise bereit erklärt hat, den Vorsitz für eine weitere Periode zu übernehmen), Frankreich, Nicaragua, Pakistan, Polen, Senegal, Tschechoslowakei ;

empfiehlt sie abschliessend dringend, dass die Überweisung der Beiträge in den ersten drei Monaten jedes Jahres erfolgt, um die finanziellen Verpflichtungen des IKRK zu erleichtern.

## 2.

Nachdem die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

den Bericht über die Stiftung zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der ihr vom Rat dieser Institution vorgelegt wurde, erhalten hat,

nimmt sie diesen Bericht an,

dankt sie dem Rat für seine Verwaltung

und verlängert das Mandat der Herren H. Beer und N. Abut bis zur nächsten Internationalen Konferenz.

## IX.

### Verbreitung der Genfer Abkommen

In der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 2412 (XXIII) vom 17. Dezember 1968 beschlossen hat, das Jahr 1970 zum « Internationalen Jahr der Erziehung » zu erklären ;

mit der Feststellung, dass Punkt 41 der vorläufigen Tagesordnung der XXIV. Sitzungsperiode der Generalversammlung, die am 16. September 1969 in New York eröffnet wird, die Prüfung eines diesbezüglichen Berichts des Generalsekretärs vorsieht ;

in dem Bewusstsein des hohen Interesses, das die Regierungen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga im Rahmen der Tätigkeiten des Internationalen Roten Kreuzes den Lehrplänen der Schulen, der Universitäten und der ständigen Erziehung beimessen ;

wünscht die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz, dass die Vereinten Nationen, besonders die Sonderorganisationen der UN für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für das Jahr 1970 Veranstaltungen vorsehen, die dem Unterricht und der Verbreitung der Genfer Abkommen gewidmet sind ;

und bittet, dass zu diesem Zweck für die Genfer Abkommen ein eigener Welttag bestimmt wird und dabei der modernsten audiovisuellen Methoden und die fortschrittlichste Technik verwendet werden.

## X.

### Anwendung des IV. Genfer Abkommens

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

hat den Jahresbericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für 1968 sowie andere Dokumente des IKRK, betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung in Zeiten bewaffneter Konflikte, zur Kenntnis genommen ;

bestätigt erneut die zahlreichen Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen gefordert wird, die Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu beachten und anzuwenden ;

erinnert an die Resolution, betreffend das Flüchtlingsproblem

im Nahen Osten, die im September 1967 vom Delegiertenrat in Den Haag angenommen wurde ;

erwägt, dass sich die Vertragsparteien gemäss Artikel 1 des erwähnten Abkommens verpflichten, dieses Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen ;

1. bedauert jede Weigerung, die Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens anzuwenden und vollständig in die Tat umzusetzen ;
2. gibt ihrer tiefen Besorgnis über die Lage der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten des Nahen Ostens Ausdruck ;
3. fordert die betreffenden Behörden auf, ihren humanitären Verpflichtungen nachzukommen, indem sie den Flüchtlingen die Rückkehr zu ihren Heimstätten sowie die Wiedereingliederung in ihre Gemeinschaft ermöglichen ;
4. ruft alle Vertragsparteien auf, ihren sich aus dem IV. Genfer Abkommen ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und das erwähnte Abkommen anzuwenden, um die Leiden der Zivilbevölkerung zu lindern ;
5. dankt dem IKRK und seinen Delegierten im Nahen Osten für ihre beständigen Bemühungen in jenem Gebiet.

## XI.

### **Schutz der Kriegsgefangenen**

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

erinnert an das III. Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und an die traditionelle Rolle des Roten Kreuzes als Beschützer der Kriegsoffer ;

erwägt, dass das Abkommen auf jeden bewaffneten Konflikt zwischen zwei oder mehreren Vertragspartnern des Abkommens anwendbar ist, unabhängig davon, welche Charakteristiken dieser Konflikt aufweist ;

erkennt an, dass die Völkergemeinschaft, sogar unabhängig von diesem Abkommen, unablässig eine menschliche Behandlung der Kriegsgefangenen gefordert hat, insbesondere : die Identifikation und zahlenmässige Erfassung aller Kriegsgefangenen, einen Anspruch auf entsprechende Ernährung und ärztliche Betreuung, die Autorisation für die Gefangenen, untereinander und mit der Aussenwelt Verbindung aufzunehmen, die schnelle Rückführung der Gefangenen, die schwer krank oder verwundet sind, schliesslich den

jederzeitigen Schutz der Kriegsgefangenen gegen physische und seelische Folter, Willkür und Vergeltungsmassnahmen ;

bittet alle Vertragsparteien des Abkommens, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um den Gefangenen eine menschliche Behandlung zu sichern und Verletzungen des Abkommens zu verhindern ;

ruft alle Vertragsparteien auf, die sich aus den Abkommen ergebenden Pflichten einzuhalten, und fordert alle in einen bewaffneten Konflikt verwickelten Dienststellen auf, darüber zu wachen, dass alle uniformierten Angehörigen der regulären Streitkräfte einer anderen Konfliktpartei und alle sonstigen Personen, die Anspruch auf das Kriegsgefangenenstatut haben, menschlich behandelt werden und in den vollen Schutz dieses Abkommens gelangen ; sie ruft ferner dazu auf, sicherzustellen, dass die Schutzmächte oder das IKRK freien Zutritt zu den Kriegsgefangenen haben sowie zu allen Haftstätten, in denen sie sich befinden.

## XII.

### **Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

erinnert daran, dass die Achtung vor den Rechten und der Würde des Menschen sowie ihr Schutz die Grundlagen der humanitären Tätigkeit des Roten Kreuzes und der Zweck des humanitären Völkerrechts sind, um dessen Weiterentwicklung sich die Vereinten Nationen und das Rote Kreuz gemeinsam bemühen ,

stellt von neuem fest, dass der Krieg selbst die schwerste Verletzung der Rechte und der Würde des Menschen ist ,

vertritt die Ansicht, dass die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit die flagranteste Verletzung der Menschenrechte bilden und ausserdem das Los der Kriegsoffer erschweren ;

erkennt, dass es die Pflicht des Roten Kreuzes ist, mit seiner moralischen Autorität und seinem Ansehen die Mittel zu unterstützen, die geeignet sind, die Wiederholung solcher Verbrechen zu vermeiden ;

stellt fest, dass das Abkommen über die Unverjährbarkeit der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das in der XXIII. Sitzungsperiode der UN-Generalversammlung

im Jahre 1968 angenommen wurde, einen bedeutenden Fortschritt auf diesem Gebiet darstellt ,

läßt die Regierungen aller Staaten ein, diesem Abkommen, das zum integrierenden Bestandteil des Systems zur Erhaltung der Menschenrechte geworden ist, beizutreten.

### XIII.

#### **Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche**

In der Erwägung, dass die bewaffneten Konflikte und anderen Formen der Gewalt, die weiterhin in der Welt wüten, ständig die Werte der Menschlichkeit und den Frieden gefährden ;

in der Feststellung, dass, um gegen solche Gefahren zu kämpfen, die Grenzen, die bei der Führung von Feindseligkeiten durch die Erfordernisse der Menschlichkeit und des Gewissens der Völker geboten sind, immer neu bekräftigt und verdeutlicht werden müssen ;

in der Erinnerung an die Resolutionen, die hinsichtlich dieses Gegenstandes von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen angenommen worden sind, insbesondere die XXVIII. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz ;

in Anerkennung der Bedeutung der am 19. Dezember 1968 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gefassten Resolution Nr. 2444 über die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte sowie der am 20. Dezember 1968 gefassten Resolution Nr. 2454 ,

nach Kenntnisnahme der Arbeiten, die das IKRK gemäss der XXVIII. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz auf diesem Gebiet unternommen hat, insbesondere des zu diesem Thema verfassten ausführlichen Berichts ;

betont die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten jeder Art anwendbaren Vorschriften des humanitären Völkerrechts, um den wirksamen Schutz der wesentlichen Rechte der menschlichen Person in Übereinstimmung mit den Genfer Abkommen von 1949 zu verstärken ;

bittet sie das IKRK, seine diesbezüglichen Bemühungen auf der Basis seines Berichts fortzusetzen, um

- 1) so rasch wie möglich konkrete Vorschläge zur Vervollständigung des geltenden humanitären Rechts auszuarbeiten ;

- 2) Sachverständige von Regierungen, des Roten Kreuzes und andere Sachverständige, die die wesentlichen Rechts- und Sozialsysteme der Welt vertreten, zu Zusammenkünften einzuladen, um von ihm über diese Vorschläge konsultiert zu werden ;
- 3) diese Vorschläge den Regierungen mit der Bitte um Stellungnahme zu unterbreiten ;
- 4) sobald es für wünschenswert gehalten wird, den zuständigen Stellen zu empfehlen, eine oder mehrere diplomatische Konferenzen einzuberufen, an denen die Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen und andere an diesen Problemen interessierte Staaten teilnehmen, um völkerrechtliche Urkunden unter Berücksichtigung dieser Vorschläge auszuarbeiten ;

ermutigt sie das IKRK, gemäss der Resolution Nr. 2444 der Generalversammlung der Vereinten Nationen die mit dieser Organisation bereits bestehende Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten und zu vertiefen, um die auf diesem Gebiet unternommenen Studien aufeinander abzustimmen, und mit allen sonstigen amtlichen und privaten Institutionen zusammenzuarbeiten, um so die Koordination der Arbeiten sicherzustellen ;

bittet sie die nationalen Rotkreuzgesellschaften, das tätige Interesse der Weltöffentlichkeit für diese Sache zu wecken, die die Menschheit in ihrer Gesamtheit betrifft ;

lädt sie dringend alle Regierungen ein, die Bemühungen des Internationalen Roten Kreuzes in diesem Bereich zu unterstützen.

#### XIV.

##### **Massenvernichtungswaffen**

In der Erwägung, dass es das erste und grundlegende Ziel des Roten Kreuzes ist, die Menschheit gegen die ungeheueren Leiden zu schützen, die durch die bewaffneten Konflikte verursacht wurden ;

unter Berücksichtigung der Gefahr, die für die Menschheit die neuen Kriegstechniken, insbesondere die Massenvernichtungswaffen, darstellen ;

unter Bestätigung der von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen gefassten Resolutionen sowie jener der UN-Generalversammlung Nr. 2162 (XXI), Nr. 2444 (XXIII) und Nr. 2454 (XXIII) und der XXIII. Resolution der Internationalen Konferenz über die Menschenrechte von 1968 ;

in der Erwägung, dass die Annahme eine Sondervereinbarung über das Verbot der Massenvernichtungswaffen ein bedeutender Beitrag zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts wäre ;

bittet die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz die Vereinten Nationen, ihre Bemühungen in diesem Bereich fortzusetzen ;

bittet sie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dieser Frage im Rahmen seiner Arbeiten für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts weiterhin grosse Aufmerksamkeit zu widmen und jede Initiative zu ergreifen, die es für möglich erachtet ;

lädt sie abermals die Regierungen der Staaten, die dem Genfer Protokoll von 1925 noch nicht beigetreten sind, ein, dies nachzuholen und seine Bestimmungen strikt einzuhalten ;

bittet sie die Regierungen inständig, möglichst schnell eine Vereinbarung zu schliessen, die die Herstellung und die Bevorratung chemischer und bakteriologischer Waffen untersagt.

## XV.

### **Statut des Personals der Zivilschutzdienste**

Unter Bezugnahme auf die 1965 von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien gefasste XXIX. Resolution, in der die Notwendigkeit anerkannt wurde, den Schutz zu verstärken, den das Völkerrecht den Zivilschutzorganisationen zubilligt ;

nach Kenntnisnahme des Berichts des IKRK über das « Statut des Personals der Zivilschutzdienste », aus dem hervorgeht, dass das IKRK seit der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz mit Unterstützung von Sachverständigen eine Reihe von Problemen lösen und somit eine günstigere Ausgangsbasis für die Lösung der restlichen Probleme schaffen konnte ;

unter Betonung der Tatsache, dass die Verstärkung des völkerrechtlichen Schutzes der Zivilschutzorganisationen in den Rahmen der allgemeineren Bemühungen um die Neubestätigung und die Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche gehört ;

bittet die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz das IKRK, seine Bemühungen in diesem Bereich fortzusetzen und eine Zusammenkunft von Regierungs- und Rotkreuzsachverständigen einzuberufen, um daraufhin den Regierungen Regeln zur Ergänzung der geltenden Bestimmungen der humanitären Konventionen, nament-

lich des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, zur Billigung zu unterbreiten.

## XVI.

### **Schutz des zivilen Ärzte- und Krankenpflegepersonals**

In Anerkennung des Interesses, das in Zeiten eines bewaffneten Konflikts, welcher Art er auch sei, einem verstärkten Schutz des zivilen Sanitätspersonals sowie seinen Krankenpflegeeinrichtungen, seinen Ambulanzen und anderem Sanitätsmaterial zukommt ;

unter Bezugnahme auf die XXX. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz ;

nach Kenntnisnahme der vom IKRK seit der XX. Konferenz unternommenen Studien und Umfragen über das Kennzeichen ;

unter Betonung der Notwendigkeit, dass die zivilen und die militärischen Gesundheitsdienste aller Kategorien im Falle eines bewaffneten Konflikts, welcher Art er auch sei, eng zusammenarbeiten ;

stellt die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz fest, dass das Zeichen des roten Kreuzes (roten Halbmonds, roten Löwen mit der roten Sonne) am besten geeignet ist, dem organisierten und vom Staat ordnungsgemäss autorisierten zivilen Sanitätspersonal sowie seinen Krankenpflegeeinrichtungen, seinen Ambulanzen und seinem übrigen Sanitätsmaterial einen verstärkten Schutz zu sichern ;

bittet sie das IKRK, den Regierungen konkrete Vorschläge in diesem Sinne vorzulegen, um recht bald zum Abschluss eines Zusatzprotokolls zum I. und IV. Genfer Abkommen zu gelangen.

## XVII.

### **Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte**

In der Erwägung, dass sich seit Abschluss der Genfer Abkommen von 1949 die nicht-internationalen Konflikte vermehrt und grosse Leiden nach sich gezogen haben ;

in Anbetracht der Tatsache, dass der den vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 bereits wertvolle Dienste für den Schutz der Opfer dieser Konflikte erwiesen hat ;

da die Erfahrung jedoch gezeigt hat, dass gewisse Punkte dieses Artikels verdeutlicht oder ergänzt werden könnten ;

bittet die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, diesem Problem bei seinen allgemeinen Studien zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, die es insbesondere in Zusammenarbeit mit Regierungs-sachverständigen unternommen hat, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

## XVIII.

### **Statut der Kämpfer in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten**

In Anbetracht der XXXI. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, in der das IKRK dringend gebeten wurde, seine Bemühungen um die Ausdehnung der humanitären Betreuung des Roten Kreuzes auf die Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte fortzusetzen, und den Regierungen der Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen sowie den nationalen Gesellschaften empfohlen worden war, die diesbezüglichen Bemühungen in ihren jeweiligen Ländern zu unterstützen ;

angesichts der Tatsache, dass seit der Annahme der Genfer Abkommen von 1949 die nicht-internationalen bewaffneten Konflikte immer grössere Ausmasse angenommen und bereits Millionen Menschenopfer gefordert haben ;

vertritt die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz die Auffassung, dass die Kämpfer und Mitglieder der Widerstandsbewegungen, die in nicht-internationale bewaffnete Konflikte verwickelt sind und die Bestimmungen des Artikels 4 des III. Genfer Abkommens vom 12. 8. 1949 erfüllen, im Falle der Gefangenschaft gegen jede unmenschliche und brutale Massnahme gesichert sein müssen und eine Behandlung zu erfahren haben, die der entspricht, die das erwähnte Abkommen für die Kriegsgefangenen vorsieht ;

bittet sie das IKRK, die Rechtsstellung dieses Personenkreises eingehend zu studieren und die von ihm für notwendig erachteten diesbezüglichen Schritte einzuleiten.

## XIX.

### **Erklärung von Istanbul**

Im Bewusstsein der Einheit und der Unteilbarkeit der menschlichen Familie erklärt die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz :

der Mensch hat das Recht, sich eines dauerhaften Friedens zu erfreuen ;

er soll ein Leben haben, das würdig ist, gelebt zu werden, in der Achtung seiner Rechte und seiner fundamentalen Freiheiten ,

dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den humanitären Konventionen verkündet und definiert wurden, beachtet und eingehalten werden ;

der Mensch hat das Recht, sicher zu sein vor allen Ängsten, Gewalttaten, Brutalitäten, Drohungen und Qualen, die ihn in seiner Persönlichkeit, seiner Ehre oder seiner Menschenwürde verletzen können ;

jeder hat das Recht, sich in gleicher Weise der Wohltaten der gegenwärtigen Kultur zu erfreuen ohne Unterschied oder Benachteiligung auf Grund der Rasse, des Geschlechts, der Geburt, der Religion, der Sprache, der philosophischen und der politischen Meinung ,

die allgemeinen Grundsätze des allgemein anerkannten Rechts erfordern, dass der Vorrang des Rechts überall wirkungsvoll gesichert sei ;

um die Ideale des Friedens und der Freiheit zu erreichen, ist es notwendig, dass der jungen Generation besondere Sorgfalt gewidmet und das Erziehungs- und Unterrichtswesen entsprechend den Grundsätzen der Menschenrechte und des Humanismus, die sich insbesondere im Internationalen Roten Kreuz verkörpern und ihren Ausdruck in den Genfer Abkommen finden, verbessert wird ;

das gemeinsame Schicksal der Menschheit hängt von der Solidarität, der Zusammenarbeit und der aufrichtigen Freundschaft unter den Völkern ab.

*(Wird fortgesetzt)*

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

IN GENÈVE

## Eine Veröffentlichung in deutscher Sprache

Unter dem Titel *Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts* hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vor einiger Zeit eine Schrift von 65 Seiten herausgegeben, die eine Lücke füllen soll, die sowohl auf dem Gebiet des internationalen öffentlichen Rechts als auch in Rotkreuzkreisen festgestellt werden konnte. Es handelt sich dabei um eine Synthese der Grundbegriffe, die oft genannt, aber selten präzisiert werden, deren Verständnis jedoch für jeden, der sich mit dem humanitären Recht und besonders mit seiner Anwendung im Rahmen des Roten Kreuzes befasst, von grosser Bedeutung ist.

Die Schrift geht auf das Wesentliche ein und gibt vollständige und bündige Definitionen des humanitären Rechts im weiten Sinne des Wortes, des Kriegsrechts, des Haager und des Genfer Rechts, und der Prinzipien, die zugleich die Grundlage und das Gerüst dieses humanitären Rechts bilden. Sie kann als Arbeitsinstrument für den spezialisierten Forscher und als Anregung für die Angehörigen der Rotkreuzwelt dienen. Aus neuzeitlichem Gedankengut erwachsen, skizziert sie eine humanitäre Moral, die für alle Menschen gültig ist, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Kulturkreises und ihrer Lebensauffassung. Aus allen philosophischen Richtungen hat der Autor nur das festgehalten, was von der Mehrzahl anerkannt wird und daher Anspruch auf Universalität erheben kann. Darin liegt die Einmaligkeit und der besondere Wert dieser Schrift.

Diese Klarheit der Darstellung wurde innerhalb der Organisation errungen, deren Aktionen im Laufe von Jahrzehnten den Ausgangspunkt für dieses Recht bildeten und deren Arbeiten die Kodifizierung von Texten ermöglichten, an die heutzutage fast sämtliche Staaten der Erde gebunden sind. Autor der Schrift ist Dr. Jean Pictet, Mitglied und Generaldirektor des IKRK, der auch *Die Grundsätze des Roten Kreuzes* geschrieben hat.

Der Originaltitel der Schrift lautet *Les Principes du droit international humanitaire*. Sie liegt auch in englischer Fassung vor und kann zum Preis von SFr. 8,— beim IKRK in Genf bezogen werden.

# revue internationale de la croix-rouge

DEZEMBER 1969  
BAND XX, Nr. 12

Beilage

## Inhalt

	Seite
Die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Resolutionen, Istanbul, 1969 (II) . .	178
Inhaltsverzeichnis, Band XX (1969) . . . . .	195

INTERNATIONAL  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE

DIE VON DER  
XXI.  
INTERNATIONALEN ROTKREUZKONFERENZ  
ANGENOMMENEN RESOLUTIONEN \*

*Istanbul, September 1969*  
(Fortsetzung \*\*)

XX.

**Das Rote Kreuz — Faktor des Friedens in der Welt**

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

vertritt die Ansicht, dass das Internationale Rote Kreuz gemäss den von der XX. Internationalen Konferenz angenommenen fundamentalen Menschlichkeitsgrundsätzen berufen ist, gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern zu fördern ;

bestätigt alle früheren Resolutionen zugunsten des Friedens, in denen jede Drohung oder Gewaltanwendung verurteilt wird, die die Unabhängigkeit und das Selbstbestimmungsrecht aller Völker gefährden, sowie die von den vorangegangenen Rotkreuzkonferenzen an alle Regierungen gerichteten Aufrufe, ihre Streitfragen durch wirksame friedliche Mittel zu regeln ;

drückt ihre Besorgnis aus über die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die bewaffneten Konflikte in verschiedenen Weltgegenden, die unsägliches Leid und tiefes Elend verursachen ; überzeugt von der Notwendigkeit, wirksame Massnahmen zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen, wozu die Einhaltung der zwischen-

---

\* Da die Arbeitssprachen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen Französisch, Englisch und Spanisch sind, wurden die Resolutionen vom Sprachendienst des IKRK ins Deutsche übersetzt.

\*\* Die Resolutionen I bis XIX sind in der deutschsprachigen Beilage der *Revue internationale* vom November 1969 erschienen.

staatlichen Abkommen und der völkerrechtlichen Verträge ausschlaggebend sind ;

bestätigt erneut, dass das Rote Kreuz seinen traditionellen Verpflichtungen gegenüber der Menschheit stets treu ist und es die Achtung der jedem Menschen und jeder Menschengemeinschaft international zuerkannten Grundrechte fordert ;

bittet alle Regierungen und die Organisation der Vereinten Nationen eindringlich, schnellstens alle erforderlichen Massnahmen zur Beendigung der bewaffneten Konflikte und zur Herstellung eines dauerhaften Friedens zu ergreifen ; sie bittet die Staaten, ihre Bemühungen zu verdoppeln, um das Wettrüsten mit Nuklearwaffen zu beenden und einen Vertrag über das Verbot von Atomwaffenversuchen abzuschliessen unter Einschluss von Kontrollen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie einen Vertrag über die Kontrolle von Waffen, die in der Meerestiefe gebraucht werden ; ferner geeignete wirksame Verträge über die Kontrolle von chemischen und biologischen Waffen, sowie einen Vertrag über die allgemeine vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle. Die Konferenz schlägt vor, die für den Ankauf von Waffen vorgesehenen Gelder für die Menschlichkeit, den Schutz des Lebens und der Volksgesundheit zu verwenden, an erster Stelle für die jungen Generationen sowie für die Verbesserung der Bildung und des Unterrichts ;

nimmt mit Befriedigung von der am 19. Dezember 1968 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolution 2444 Kenntnis und bittet die Leiter des Internationalen Roten Kreuzes, bei ihren Bemühungen um den Weltfrieden und die Menschenrechte ihre engen Kontakte mit der UNO aufrechtzuerhalten ;

bittet alle Staaten inständig, die Vorschriften des Völkerrechts, die Charta der Vereinten Nationen, die internationalen humanitären Resolutionen des Internationalen Roten Kreuzes und der Vereinten Nationen anzunehmen und in die Tat umzusetzen ;

empfiehlt den Internationalen Rotkreuzorganisationen und den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, in ständiger Verbindung mit den UN-Sonderorganisationen die gesamte Bevölkerung, besonders die Jugendlichen, für die Rotkreuztätigkeiten zu gewinnen und die Jugend im Geiste der internationalen Brüderlichkeit, der Solidarität, der Völkerfreundschaft und der sozialen Verantwortung für ihr eigenes Volk zu erziehen. In diesem Sinne bittet

sie die Internationalen Rotkreuzorganisationen, in Verbindung mit der UNESCO und anderen UN-Sonderorganisationen sowie mit Jugendorganisationen ein Erziehungsprogramm für den Frieden aufzustellen ;

empfiehlt den nationalen Gesellschaften dringend, zur Förderung des Friedens ihre Kontakte untereinander zu vertiefen, um Erfahrungen auszutauschen, noch enger zusammenzuarbeiten und zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beizutragen ;

lenkt die Aufmerksamkeit des Internationalen Roten Kreuzes auf die Notwendigkeit, alle Informationsmittel zugunsten des Friedens, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten besser auszunutzen, sowie auf die Notwendigkeit, die humanitären Rotkreuzgrundsätze weithin zu verbreiten ;

empfiehlt den Internationalen Rotkreuzorganisationen und allen nationalen Gesellschaften, Zusammenkünfte und Studiengruppen zu organisieren, um praktische Mittel und Wege zu suchen, die dem Roten Kreuz ermöglichen, sich noch wirkungsvoller an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Verhinderung von Kriegen zu beteiligen.

## XXI.

### **Kontakte zwischen den nationalen Gesellschaften bei bewaffneten Konflikten**

#### Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

erinnert daran, dass das Rote Kreuz gemäss dem von ihm verkündeten Menschlichkeitsgrundsatz «gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern fördert » ;

erinnert ferner daran, dass die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz in ihrer X. Resolution das IKRK ermutigt hat, in ständiger Verbindung mit der Organisation der Vereinten Nationen und im Einvernehmen mit den betroffenen Staaten im Rahmen seiner humanitären Mission alle Anstrengungen zu unternehmen, die geeignet sind, zukünftigen bewaffneten Konflikten vorzubeugen oder sie beizulegen, und das Rote Kreuz und die Regierungen dringend gebeten hat, sich für eine allgemeine und peinlich genaue Einhaltung der Genfer Abkommen bei allen bewaffneten Konflikten einzusetzen ;

erwägt, dass die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz in ihrer XXVII. Resolution es u.a. für wesentlich erachtet hat, dass die Beziehungen zwischen den nationalen Rotkreuzgesellschaften befreundeter und befeindeter Staaten gefördert werden ;

empfiehlt daher, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Falle eines bewaffneten Konflikts oder in friedensbedrohenden Lagen notfalls die Vertreter der nationalen Rotkreuzgesellschaften der betroffenen Länder einlädt, um mit ihm gemeinsam oder getrennt die auftauchenden humanitären Probleme zu erörtern, und mit Zustimmung der betroffenen Regierungen zu erforschen, welchen Beitrag das Rote Kreuz zur Verhütung des Konflikts bzw. zur Vereinbarung einer Feuerpause oder zur Beendigung der Feindseligkeiten leisten könnte ;

empfiehlt den nationalen Gesellschaften, der Einladung des IKRK zu folgen und ihm jede wünschenswerte Unterstützung auf diesem Gebiet zu gewähren.

## XXII.

### **Das Rote Kreuz in den Entwicklungsländern**

In der Erkenntnis der Notwendigkeit, die Rotkreuzgrundsätze zu verbreiten und praktisch anzuwenden ;

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Arbeitsbeziehungen zwischen den Mitarbeitern des Roten Kreuzes und ihre Ausbildung zu verbessern und die gemeinsamen Ziele besser zu definieren ;

in Anerkennung der Tatsache, dass die wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Entwicklungsarbeit darin besteht, dass die Regierungen die Leistungen des Roten Kreuzes anerkennen und die nationalen Rotkreuzgesellschaften ihrerseits in jeder irgend möglichen Weise unterstützen ; im Bewusstsein der Notwendigkeit, dass diese Gesellschaften bereit sein müssen, ihre Dienste auszubauen, um so einen Beitrag zu den Plänen für die Gesamtentwicklung eines jeden Landes zu leisten ;

empfiehlt die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz, dass sich die nationalen Gesellschaften bemühen, ihre Regierungen bei der Bereitstellung von gründlich ausgebildeten Hilfskräften und paramedizinischem Personal zu unterstützen ; die Unterrichtsmethoden für Erste Hilfe zu revidieren ; die Werbung von Blutspendern zu

verbessern und auszudehnen, um dem wachsenden Bedarf gerecht zu werden; für die Mitarbeiter des Roten Kreuzes Ausbildungsmethoden vorzusehen, um aus ihnen nützliche Hilfskräfte der beruflichen Sozialarbeiter zu machen; eine grössere Beteiligung der Jugend an der Programmplanung sowie die Organisation und die Ausdehnung von regionalen Studienzentren zu fördern, um Persönlichkeiten auszubilden, die fähig sind, der Gemeinschaft grössere Dienste zu leisten,

empfiehlt ferner, dass alle Regierungen und alle nationalen Gesellschaften sorgfältig die Prioritäten aufgrund der Bedürfnisse und der zur Verfügung stehenden Mittel festlegen und alle bestehenden Möglichkeiten ausnutzen, um eine grössere Teilnahme an den gemeinschaftlichen Anstrengungen zu gewährleisten.

## XXIII.

### **Lufttransport bei internationalen Hilfsaktionen**

Da sich alljährlich zahlreiche Naturkatastrophen ereignen, denen Menschenleben und materielle Güter zum Opfer fallen und die grosse Leiden verursachen;

da der gegenseitige Beistand bei Katastrophen die Bande der Freundschaft und der Solidarität stärkt;

da die internationale gegenseitige Hilfe eine wichtige Form der Rotkreuztätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene darstellt;

da rasche Hilfeleistung die durch die Katastrophen verursachten Leiden lindert;

erinnert die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz an die am 19. Dezember 1968 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution 2435 über die Hilfe im Falle von Naturkatastrophen;

dankt sie dem Internationalen Verband der Luftfahrtgesellschaften (IATA) und den Luftfahrtgesellschaften, die Preisnachlässe bzw. den kostenlosen Versand von Hilfsgütern gewährt haben;

und bittet die Luftfahrtgesellschaften, den Transport von Hilfsgütern unter solchen Bedingungen sicherzustellen, die für die Weiterleitung nicht nachteilig sind, und insbesondere die Preise zu ermässigen.

## XXIV.

### Grundsätze und Vorschriften für die Hilfsaktionen des Roten Kreuzes im Katastrophenfall

Nachdem die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

von der neuen Sammlung der Grundsätze und Vorschriften für internationale Hilfsaktionen im Katastrophenfall Kenntnis genommen hat, die die Liga der Rotkreuzgesellschaften und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz entsprechend der XVIII. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt haben, billigt sie diese Grundsätze und Vorschriften

und bittet die Liga und das IKRKK, bei den nationalen Gesellschaften folgenden Text zu veröffentlichen und zu verbreiten :

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die vorliegenden Vorschriften sind auf Katastrophen anwendbar, d.h. auf Lagen, die sich aus Naturkatastrophen oder anderen Katastrophen ergeben. *Anwendungsbereich*
2. Das Rote Kreuz, das sich bemüht, die Leiden der Menschen zu verhüten und zu lindern, erachtet es als eine Hauptpflicht, allen Katastrophenopfern zu helfen. *Fundamentaler Grundsatz*
3. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften sind verpflichtet, sich darauf vorzubereiten, im Katastrophenfall Hilfe zu leisten. *Betreuung und gegenseitige Hilfe*  
Aufgrund der sie bindenden Solidarität müssen sie sich gegenseitig helfen, wenn sich eine von ihnen in einer Lage befindet, die ihre eigenen Kräfte übersteigt.  
Durch diese gegenseitige Hilfeleistung, bei der sie die Unabhängigkeit jeder Gesellschaft und die Souveränität des betroffenen Landes achten, tragen die nationalen Gesellschaften dazu bei, die Freundschaft und den Frieden unter den Völkern zu stärken.
4. Da die Verantwortung für die Katastrophenverhütung, die Betreuung der Opfer und den Wiederaufbau an erster Stelle den öffentlichen Stellen obliegt, hat die Unterstützung des Roten Kreuzes grundsätzlich den Charakter einer Hilfeleistung und einer Ergänzung und wird in erster Linie in der dringenden Notphase ausgeübt. Wenn die Umstände es erfordern und die Hilfsquellen und die notwendigen Mittel sichergestellt sind, kann das Rote Kreuz indessen Hilfsprogramme auf längere Sicht in Angriff nehmen. *Rolle des Roten Kreuzes*

*Modalitäten  
der  
Hilfeleistung*

5. Die Rotkreuzhilfe für die Opfer wird kostenlos und ohne jeglichen Unterschied der Volkszugehörigkeit, der Rasse, der Religion, der sozialen Stellung und der politischen Zugehörigkeit geleistet. Sie richtet sich nach dem verhältnismässigen Ausmass der einzelnen Bedürfnisse und nach dem Dringlichkeitsgrad.

Die Hilfsgüter des Roten Kreuzes werden sorgfältig ausgegeben, und über ihre Verwendung wird genau Bericht erstattet.

*Koordination*

6. Da die Betreuung der Katastrophenopfer einer Koordination auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene bedarf, wird sich das Rote Kreuz unter Beachtung seiner Grundsätze bemühen, bei der Durchführung seines eigenen Programms der von anderen nationalen oder internationalen Organisationen geleisteten Hilfe Rechnung zu tragen.

ORGANISATION UND VORBEREITUNG AUF NATIONALER EBENE

*Nationaler  
Hilfsplan*

7. Um den Katastrophenauswirkungen begegnen zu können, sollte in jedem Land ein nationaler Plan für eine wirkungsvolle Organisation der Hilfeleistung bestehen. Falls ein solcher Plan noch nicht vorliegt, soll die nationale Rotkreuzgesellschaft seine Aufstellung anregen.

Der nationale Plan soll der ganzen Bevölkerung — den öffentlichen Stellen, dem Roten Kreuz, den freiwilligen Hilfsorganisationen, den sozialen Organisationen und den geeigneten Personen — genaue Aufgaben im Bereich der Katastrophenverhütung, der Hilfeleistung und des Wiederaufbaus zuweisen.

*Leitung  
des Plans*

8. Um eine schnelle Mobilmachung und einen vollständigen, wirkungsvollen Einsatz des Hilfsmaterials und des Personals sicherzustellen, sollte der nationale Plan eine Koordination durch die Errichtung einer Zentralleitung vorsehen. Diese Leitung sollte in der Lage sein, genaue amtliche Auskünfte über die Auswirkungen einer Katastrophe, ihre Entwicklung und den Bedarf zu erteilen.

*Beteiligung  
des Roten  
Kreuzes*

9. Der Umfang des Hilfsprogramms des Roten Kreuzes hängt von den Verantwortlichkeiten ab, die die betreffende Regierung oder der nationale Plan der nationalen Gesellschaft überträgt.

Im allgemeinen beschränkt sich das Rotkreuzprogramm auf folgendes: Erste Hilfe, Betreuung durch Ärzte und Krankenpfleger, Lebensmittel, Bekleidung, Unterkünfte, Epidemieverhütung einschliesslich Gesundheitserziehung, Sozialfürsorge, Suchdienst und andere Formen der dringend notwendigen Hilfeleistung.

10. Jede nationale Gesellschaft soll sich darauf vorbereiten, die ihr im Katastrophenfall obliegenden Verantwortlichkeiten zu übernehmen. Sie soll ihren eigenen Aktionsplan aufstellen und ihm ihre Organisation anpassen, das erforderliche Personal anwerben, ausbilden und schulen und für die Geldreserven und Sachvorräte sorgen, die sie in der Notphase einer Hilfsaktion benötigen würde. *Vorbereitung*
11. Die Liga der Rotkreuzgesellschaften bemüht sich, den nationalen Gesellschaften bei ihrer Organisation und ihrer Vorbereitung der Hilfsaktionen zu helfen, indem sie ihnen u.a. die technischen Dienste anbietet und zur Ausbildung und Schulung ihres Personals beiträgt. Sie ermutigt und fördert den Austausch von Informationen zwischen den Gesellschaften, damit sie sich ihre Erfahrungen gegenseitig zu Nutzen machen können. *Technische Hilfe der Liga*
12. Die nationalen Gesellschaften sollen sich bemühen, mit den nationalen Gesellschaften ihrer Nachbarländer Verträge der gegenseitigen Hilfe im Katastrophenfall zu schliessen. Die Liga soll davon unterrichtet werden. *Verträge der gegenseitigen Hilfe*
13. Die nationalen Gesellschaften sollen sich bemühen, von den nationalen staatlichen oder privaten Transportunternehmen Erleichterungen für die schnelle Beförderung und den unverzüglichen Transit der Hilfsgüter für die Katastrophenopfer zu erhalten; Beförderung und Transit sollen möglichst kostenlos oder zu ermäßigtem Tarif erfolgen. *Zollfreiheit und andere Erleichterungen*
- Die nationalen Gesellschaften sollen sich ferner bemühen, von ihrer Regierung die zollfreie Einfuhr bzw. den gebührenfreien Transit der Hilfsgüter für die Katastrophenopfer zu erwirken.
- Desgleichen sollen sie sich dafür einsetzen, Reiseerleichterungen und die rasche Visaerteilung für das an den Hilfsaktionen beteiligte Rotkreuzpersonal zu erhalten.

#### INTERNATIONALE GEGENSEITIGE HILFE

14. Die Liga der Rotkreuzgesellschaften ist das Informations- und Koordinationszentrum jeder internationalen Hilfeleistung im Katastrophenfall. Es ist daher unerlässlich, dass die nationalen Gesellschaften, selbst wenn sie keine auswärtige Hilfe zu beantragen beabsichtigen, die Liga schnellstens über jede grössere Katastrophe in ihrem Land, über das Ausmass der Schäden und die ergriffenen Massnahmen unterrichten. *Rolle der Liga*
15. Jeder internationale Hilfsantrag einer nationalen Gesellschaft eines von einer Katastrophe heimgesuchten Landes ist an die Liga zu richten. Er soll alle verfügbaren Auskünfte über die allgemeine *Hilfsantrag und Aufruf*

Lage, die Zahl der zu betreuenden Personen, die Art und Menge der vorrangig benötigten Hilfsgüter enthalten und die besonderen Verantwortlichkeiten erwähnen, die der nationalen Gesellschaft im nationalen Hilfsplan obliegen.

Sobald ein derartiger Antrag bei der Liga vorliegt, richtet sie, falls die Umstände es erfordern, an sämtliche nationalen Gesellschaften — oder je nach dem Fall an eine gewisse Anzahl von ihnen — einen Aufruf, der alle zweckmässigen Angaben über die Katastrophe und die besonderen Bedingungen des Landes enthält. Die Liga erlässt keinen Aufruf ohne den Antrag oder die Zustimmung der nationalen Gesellschaft des betroffenen Landes.

Die Liga kann die Initiative ergreifen, eine besondere Hilfe anzubieten, selbst wenn die nationale Gesellschaft nicht darum gebeten hat, doch wird sie diese Hilfe nur mit Zustimmung der letzteren leisten.

*Regelmässige  
Weiterleitung  
von  
Informationen*

16. Die nationale Gesellschaft des geschädigten Landes soll die Liga über die Entwicklung der Lage, die geleistete Hilfe und den noch zu deckenden Bedarf auf dem laufenden halten. Diese Auskünfte werden den nationalen Gesellschaften übermittelt, an die der Aufruf ergangen war.

*Auskunft über  
die  
Hilfeleistung*

17. Die Liga soll unterrichtet werden, wenn eine nationale Gesellschaft aufgrund eines Vertrags über gegenseitige Hilfeleistung oder aufgrund anderer besonderer Umstände die Gesellschaft eines von einer Katastrophe heimgesuchten Landes unterstützt.

*Sammlungen  
im Ausland*

18. Ohne vorherige Vereinbarung soll die nationale Gesellschaft eines geschädigten Landes nicht versuchen, im Lande einer anderen Gesellschaft direkt oder indirekt Gelder oder sonstige Unterstützung zu erhalten und soll nicht erlauben, dass ihr Name hierfür verwendet wird.

*Verbindungs-  
mann der Liga*

19. Wenn eine nationale Gesellschaft auswärtige Hilfe anfordert, wird die Liga im allgemeinen einen Verbindungsmann zu ihr entsenden, dessen Name der nationalen Gesellschaft nach Möglichkeit zuvor mitgeteilt wird.

Dieser Verbindungsmann soll der Liga alle zweckdienlichen Auskünfte über die Lage in dem geschädigten Land und ihre Entwicklung übermitteln. Er steht ausserdem der nationalen Gesellschaft zur Verfügung, um ihr bei der Schätzung des Bedarfs und der Aufstellung der Hilfsprogramme zu helfen; er wird sie über die von der Liga und den Spendergesellschaften ergriffenen Massnahmen unterrichten.

*Verwendung  
der Spenden*

20. Die nationale Gesellschaft, die von den Schwestergesellschaften unterstützt wird, soll dem Verbindungsmann der Liga Gelegenheit

geben, sich im Notgebiet von der Verwendung der erhaltenen Spenden zu überzeugen. Sie soll der Liga ferner Zwischenberichte und einen Schlussbericht für die Spender übermitteln.

21. Die Spendergesellschaften, die Vertreter in das Notgebiet entsenden möchten, um u.a. Informationsmaterial für die Öffentlichkeit, die in ihrem Land die Hilfsaktion unterstützt, zu beschaffen, müssen zuvor die Zustimmung der Zentralorgane der nationalen Gesellschaft des geschädigten Landes eingeholt haben. Sie sollen die Liga davon unterrichten. *Vertreter der Spendergesellschaften*
22. Falls die Gesellschaft eines geschädigten Landes aufgrund ihrer Verwaltungsorganisation die Lage nicht bewältigen kann, kann die Liga auf Antrag dieser Gesellschaft und unter ihrer Mitwirkung die Leitung und die Durchführung der Hilfsaktion im Notgebiet übernehmen. *Der Liga anvertraute Durchführung*
23. Das von den Spendergesellschaften zur Verfügung gestellte Personal wird der Autorität der nationalen Gesellschaft des geschädigten Landes unterstellt oder der Liga, falls die Leitung und die Durchführung der Aktion der Liga anvertraut wurde. *Ausländisches Personal*
24. Falls eine nationale Gesellschaft wünscht, Hilfsgüter zu schicken, die nicht im Aufruf der Liga erwähnt wurden, muss sie sich zuvor mit der nationalen Gesellschaft des geschädigten Landes oder der Liga verständigen. Ist kein Aufruf der Liga erfolgt und möchte eine nationale Gesellschaft trotzdem Hilfsgüter an die Gesellschaft des geschädigten Landes schicken, so ist ebenfalls eine vorherige Vereinbarung mit dieser Gesellschaft notwendig, die Liga soll davon unterrichtet werden. *Nichtangeforderte oder spontane Hilfe*
25. Die einer nationalen Gesellschaft übergebenen Spenden dürfen nur für die dafür vorgesehenen Zwecke verwendet werden und sollen mit Vorrang der direkten Hilfe für die Opfer dienen. *Verwendung der Spenden*

In keinem Fall darf die empfangende Gesellschaft die erhaltenen Geldspenden zur Deckung von Verwaltungsausgaben ihres ordentlichen Haushalts verwenden.

Falls es im Laufe einer Hilfsaktion notwendig wird, einen Teil der erhaltenen Sachspenden zu verkaufen oder umzutauschen, sollen die Spender — oder die Liga, die sie vertritt — befragt werden. Die auf diese Weise erhaltenen Gelder oder Waren dürfen nur für die Hilfsaktion verwendet werden.
26. Über die Verwendung der Restbestände an Waren oder Geldern, die eventuell nach Abschluss einer Hilfsaktion zur Verfügung stehen, soll sich die nationale Gesellschaft des geschädigten Landes mit dem Spender oder der Liga einigen. *Restbestände*

27. Die Hilfsgüter, die eine nationale Gesellschaft einem geschädigten Land zukommen lassen möchte, sollen immer der nationalen Gesellschaft dieses Landes entweder direkt oder über die Liga zugestellt werden.

Die nationalen Gesellschaften und die Liga können sich bereit erklären, Hilfsgüter, die nicht vom Roten Kreuz stammen, an ein geschädigtes Land weiterzuleiten. In diesem Fall werden die Hilfsgüter jedoch ebenfalls der nationalen Gesellschaft des geschädigten Landes übergeben und von dieser in völliger Unabhängigkeit gemäss den vorliegenden Vorschriften verwendet.

#### SCHLUSSBESTIMMUNG

28. Jede Hilfsaktion, die in einem Land eingeleitet wird, in dem ein Krieg, ein Bürgerkrieg oder innerstaatliche Unruhen herrschen, unterliegt den Bestimmungen des Vertrags zwischen dem IKRK und der Liga vom 25. April 1969.

#### XXV.

##### **Massnahmen bei Naturkatastrophen**

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

nimmt die Resolution 2435 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1968 zur Kenntnis, die die Regierungen einlud, sich auf nationaler Ebene vorzubereiten, den Naturkatastrophen zu begegnen;

ist sich der Notwendigkeit bewusst, rasch Massnahmen zu ergreifen, sobald eine Katastrophe ein Land heimsucht;

bittet inständig alle Regierungen, die es noch nicht getan haben, eine Gesetzgebung vorzubereiten und anzunehmen, die gestattet, die geeigneten sofortigen Notmassnahmen in Verbindung mit dem Roten Kreuz zu ergreifen, entsprechend einem zuvor aufgestellten Plan, der auf den von dieser Konferenz angenommenen Vorschriften über die Hilfe im Katastrophenfall basieren soll.

#### XXVI.

##### **Grundsatzklärung betreffend die Hilfsaktionen für die Zivilbevölkerung im Katastrophenfall**

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

stellt fest, dass in unserem Jahrhundert die internationale Gemeinschaft zunehmende Verantwortung übernommen hat, um

die menschlichen Leiden, welcher Art sie auch seien, zu lindern ;  
bestätigt, dass diese Leiden in allen ihren Formen das Gewissen der Menschheit zutiefst bewegen und dass die Weltöffentlichkeit wirksame Massnahmen zu deren Linderung verlangt ;

bestätigt, dass eines der Hauptziele der Völkergemeinschaft, wie es die Charta der Vereinten Nationen spezifiziert, darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zu verwirklichen, um die internationalen Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen ;

stellt mit Befriedigung fest, dass die internationale Gemeinschaft dank internationalen Abkommen und durch Vermittlung des Internationalen Roten Kreuzes sowie anderer internationaler unparteiischer, humanitärer Organisationen ihre Möglichkeiten der humanitären Hilfe in ihren verschiedenen Formen vermehrt hat ;

erkennt an, dass sie infolgedessen neue Massnahmen ergreifen muss, um der Zivilbevölkerung im Falle von Naturkatastrophen oder anderen Katastrophen rasch und wirksam zu helfen

und nimmt daher folgende Grundsatzerklärung an :

1. Die fundamentale Sorge der Menschheit und der internationalen Gemeinschaft im Katastrophenfall ist der Schutz und das Wohlbefinden der menschlichen Person und die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte ;
2. die Hilfe der internationalen unparteiischen, humanitären Organisationen zugunsten der Zivilbevölkerung, die Naturkatastrophen oder anderen Katastrophen zum Opfer fällt, muss soweit wie möglich als eine unpolitische humanitäre Frage betrachtet und so organisiert werden, dass jede Beeinträchtigung der Staatshoheit und der Landesgesetzgebung vermieden wird, damit die Konfliktparteien ihr Vertrauen in die Unparteilichkeit dieser Organisationen behalten ;
3. die Tätigkeiten der internationalen unparteiischen, humanitären Organisationen zugunsten der Zivilbevölkerung sollten koordiniert werden, um eine rasche Aktion sowie eine wirksame Verteilung der Hilfsgüter sicherzustellen und überflüssige Arbeit zu vermeiden ;
4. die Betreuung der Zivilbevölkerung im Katastrophenfall muss ohne jegliche Benachteiligung erfolgen, und das Angebot einer derartigen Hilfe seitens einer internationalen unparteiischen, humanitären Organisation sollte nicht als unfreundliche Handlung betrachtet werden ;

5. alle Staaten werden gebeten, die Rechte auszuüben, die sich aus ihrer Souveränität und ihrer Landesgesetzgebung ergeben, um den Transit, die Zulassung und die Verteilung der von internationalen unparteiischen, humanitären Organisationen angebotenen Hilfsgüter für die Zivilbevölkerung der zerstörten Gebiete zu erleichtern, wenn eine Katastrophe ihr Leben und ihr Wohlbefinden bedroht ;
6. in den zerstörten Gebieten sollen alle Behörden die Hilfsaktionen der internationalen unparteiischen, humanitären Organisationen zugunsten der Zivilbevölkerung erleichtern.

## XXVII.

### **Verwertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Koordination der internationalen Hilfsaktionen**

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

vergegenwärtigt sich die in der Resolution 2435 (XXII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1968 erwähnten Grundsätze und Möglichkeiten ,

stellt fest, dass zahlreiche wissenschaftliche und technische Fortschritte erzielt worden sind, deren Zweck darin besteht, die Katastrophenauswirkungen zu vermindern, Menschenleben zu schützen und die materiellen Güter zu bewahren ,

bittet inständig die Völker und die Rotkreuzgesellschaften, zusammenzuarbeiten und die für die wissenschaftliche Kenntnis von den Naturkatastrophen wesentlichen Daten zusammenzustellen, sie einander mitzuteilen oder auszutauschen, und die Satelliten, die Radargeräte, Seismographen und technischen Vorrichtungen wie Lasers und Computer sowie die modernen Mittel des Fernmeldewesens zu verwenden, um vor und nach Ausbruch der Katastrophe geeignete Massnahmen vorzusehen und zu ergreifen, zu warnen oder Alarm zu geben und sich auf den Einsatz vorzubereiten und zu handeln ;

lädt die Regierungen und die Rotkreuzgesellschaften ein, diese wissenschaftlichen und technischen Fortschritte zu unterstützen, sie einander mitzuteilen und sie anzuwenden, um die entfesselten Naturelemente zu bezwingen und die Hilfsaktionen im Katastrophenfall somit zu koordinieren, damit das Ausmass der Schäden verringert und menschliche Leiden verhütet oder gelindert werden.

## XXVIII.

### **Die freiwilligen Helfer des Roten Kreuzes und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung**

In Anerkennung der Notwendigkeit, die Teilnahme der Mitglieder der Gemeinschaft an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu vermehren, und in Anerkennung der Tatsache, dass diese Entwicklung eine möglichst enge Koordination zwischen den staatlichen und den nichtstaatlichen Programmen erfordert,

da die nationalen Gesellschaften in der Lage sind, freiwillige Helfer in allen Schichten der Bevölkerung anzuwerben, und diese Helfer dazu beitragen können, das Verständnis der Gemeinschaft und ihre Teilnahme an der Entwicklung zu fördern;

in der Erwägung der Vielschichtigkeit und der Vielfalt der den freiwilligen Helfern anvertrauten Aufgaben und unter Betonung der Notwendigkeit einer Ausbildung, einer Fortbildung und einer Überwachung, die ihnen gestatten, wirksam zu arbeiten, und da dies nur mit dem Verständnis und der tatkräftigen Unterstützung von Fachleuten geschehen kann;

empfiehlt die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz, dass das Sekretariat der Liga und die nationalen Gesellschaften prüfen, wie die Dienste der jugendlichen und der erwachsenen freiwilligen Helfer des Roten Kreuzes in die Aktionspläne der Gemeinschaft für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eingebaut werden können, und empfiehlt ferner, unter Hinzuziehung von Fachleuten der Ausbildung, der Fortbildung und der Überwachung der Freiwilligen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

## XXIX.

### **Ausbildung des Jugendrotkreuzes und Teilnahme am Internationalen Jahr der Erziehung (1970)**

In Anerkennung des unschätzbaren Beitrags, den die Lehrkräfte zur Entwicklung des Jugendrotkreuzes leisten;

in der Meinung, dass die nationalen Gesellschaften derartige Verdienste offiziell würdigen sollten;

regt die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz an, dass die nationalen Gesellschaften die Lehrkräfte einladen, dem Roten Kreuz beizutreten, um den Gesellschaften bei der Ausbildung ihrer jugendlichen und erwachsenen Mitglieder zu helfen;

empfiehlt sie, den internationalen Organisationen für Erziehung und Unterricht eine Botschaft zu senden, um ihnen für die Arbeit zu danken, die ihre Mitglieder für das Jugendrotkreuz seit seiner Gründung vollbracht haben, und der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass die nationalen Gesellschaften auch weiterhin auf ihre Unterstützung rechnen können ;

empfiehlt sie ferner den nationalen Gesellschaften, die Möglichkeit zu prüfen, neue Formen des Austausches für das Jugendrotkreuz zu schaffen, gestützt auf Schulbibliotheken, und sich den Zielen des Internationalen Jahres der Erziehung (1970) anzuschließen, um den Mitgliedern des Jugendrotkreuzes bessere Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten.

### XXX

#### **Das Rote Kreuz und die Jugendprobleme**

Angesichts der Notwendigkeit, die Jugend als integrierenden Bestandteil der Organisation einer nationalen Rotkreuzgesellschaft anzuerkennen ;

in der Erwägung, dass es für die Jugend notwendig ist, sie an der Planung und Durchführung aller Tätigkeiten einer nationalen Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene teilnehmen zu lassen ;

in Anbetracht der ernststen Probleme, die sich in unserer Zeit den Jugendlichen stellen, sowie der Verantwortung des Roten Kreuzes, die Leiden zu lindern, die dem Einzelnen wie auch der Gemeinschaft durch diese Probleme entstehen ;

lädt die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz alle nationalen Gesellschaften ein, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Jugend voll und ganz an ihren nationalen und internationalen Tätigkeiten im Stadium der Planung wie auch der Durchführung teilnehmen zu lassen ;

bittet sie die nationalen Gesellschaften inständig, die Mittel zu suchen, um ihren jugendlichen Mitgliedern gewisse genau umgrenzte Verantwortlichkeiten im Rahmen des Entwicklungsprogramms anzuvertrauen ;

empfiehlt sie, dass das Rote Kreuz die zuständigen Stellen auf nationaler und internationaler Ebene auf die menschlichen Pro-

bleme aufmerksam macht, die durch das Unvermögen der Jugendlichen entstehen, eine geeignete Anstellung zu finden, die vor allem ihrer Ausbildung entspricht ;

empfiehlt sie ferner der Liga, die Möglichkeit zu prüfen, Sachverständige zu ernennen, die mit der Prüfung der menschlichen Probleme beauftragt werden, die durch den Missbrauch von Alkohol und Rauschgiften durch die Jugendlichen auftauchen, und eine Rotkreuzaktion zu befürworten, um die dadurch verursachten Leiden zu lindern.

## XXXI.

### **Die Organisation von Sanitätseinheiten**

In der Erwägung, dass bewaffnete Konflikte, welcher Art sie auch seien, die medizinische Unterstützung seitens des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder der nationalen Gesellschaften neutraler Länder erforderlich machen können ;

in der Erwägung, dass das IKRK in diesem Fall berufen werden kann, Sanitätspersonal nicht am Konflikt beteiligter Länder anzuwerben ;

in der Erwägung, dass für die Betreuung der Opfer von Naturkatastrophen ebenfalls der Einsatz von Sanitätspersonal durch Vermittlung der Liga und der nationalen Rotkreuzgesellschaften erforderlich werden kann ;

empfiehlt die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz den nationalen Gesellschaften, in ihren jeweiligen Ländern mit Unterstützung amtlicher und privater Stellen eine Reserve von Sanitätspersonal zu bilden, das dem IKRK oder der Liga auf Antrag zur Verfügung gestellt oder gemäss Artikel 27 des I. Genfer Abkommens von 1949 eingesetzt werden könnte ;

empfiehlt sie den Regierungen der Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen, die Bemühungen ihrer nationalen Gesellschaft zu unterstützen und die Anwerbung sowie die Ausbildung dieses Reservepersonals zu fördern ;

empfiehlt sie dem IKRK und der Liga, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation die zur Verwirklichung dieses Plans erforderlichen Studien fortzusetzen und eine Regelung aufzustellen, die u.a. das Statut der Angehörigen dieser Sanitätseinheiten festsetzt.

## XXXII.

### **Ernennung der Mitglieder der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes**

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

ernennt für die Periode bis zur nächsten Internationalen Konferenz folgende Personen zu Mitgliedern der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes : General James F. Collins (Vereinigte Staaten), Dr. Ahmed Djebli-Elaydouni (Marokko), Angela Gräfin von Limerick (Grossbritannien), Prof. Dr. Georg Miterev (UdSSR), Sir Geoffrey Newman-Morris (Australien).

## XXXIII.

### **Ort und Zeitpunkt der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz**

Nachdem die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

mit Dankbarkeit von den Einladungen mehrerer nationaler Gesellschaften für die Tagung der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz Kenntnis genommen hat,

bittet sie die Ständige Kommission, Ort und Zeitpunkt der XXII. Konferenz nach gründlicher Prüfung der Teilnahmebedingungen sowie der materiellen und technischen Möglichkeiten festzusetzen.

(Schluss)

# INHALTSVERZEICHNIS

Band XX (1969)

## ARTIKEL

	Seite
<b>Jacques Freymond:</b> Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am Werk, <i>Juni</i> . . . . .	82
<b>M. A. Naville:</b> 1869-1969 — Unsere Zeitschrift hundertjährig, <i>Oktober</i> . . . . .	146
<b>J. Pictet:</b> Die Notwendigkeit einer Bekräftigung der Gesetze und des Gewohnheitsrechts in bewaffneten Konflikten (I), <i>August</i> . . . . .	115
<b>C. Pilloud:</b> Die Genfer Abkommen — Ein denkwürdiger Jahrestag — 1949-1969, <i>September</i> . . . . .	130
<b>P.-E. Schazmann:</b> Die Flamme der Nächstenliebe, <i>Oktober</i> . . . . .	152
<b>Die Jugend und die Genfer Abkommen, Januar</b> . . . . .	2
<b>Das Rote Kreuz in Lateinamerika</b> (Pierre Jequier - José Gómez Ruiz), <i>Mai</i> . . . . .	66
<b>Rechte und Pflichten der Krankenschwestern, Juli</b> . . . . .	98
<b>Wie entstand das « Bulletin international » ? Oktober</b> . . . . .	147
<b>Die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Resolutionen, Istanbul, 1969 (I), November</b> . . . . .	162
<b>Die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Resolutionen, Istanbul, 1969 (II), Dezember</b> . . . . .	178

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### JANUAR

<b>Die Hilfsaktion des IKRK auf der Arabischen Halbinsel</b> . . . . .	10
<i>In Genf</i>	
<b>Vizepräsidentschaft des IKRK — Präsidentschaftsrat</b> . . . . .	12
<b>Neujahrsbotschaft.</b> . . . . .	12

### FEBRUAR

<b>Präsidentschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (474. Rundschreiben)</b> . . . . .	18
--	----

195

## INHALTSVERZEICHNIS

MÄRZ		Seite
Betreuung der Opfer des Nigeriakonflikts . . . . .		35
Betreuung politischer Häftlinge in Griechenland. . . . .		40
<i>In Genf</i>		
Eine bedeutende Sachverständigenberatung beim IKRK . . . . .		43
MAI		
Zweiundzwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille		75
AUGUST		
Anerkennung des Somalischen Roten Halbmonds (476. Rundschreiben) . . . . .		123
Lagos — Das Büro des Zentralen Suchdienstes des IKRK . . . . .		125
NOVEMBER		
Eine Veröffentlichung in deutscher Sprache . . . . .		175
DEZEMBER		
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES		
Was wird für die Verbreitung der Genfer Abkommen getan? (J. de Preux), <i>Februar</i> . . . . .		20
Eine für das Rote Kreuz wichtige Resolution, <i>März</i> . . . . .		45
Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und der Liga, <i>April</i> . . . . .		51
Unterricht über das Rote Kreuz in den afrikanischen Schulen, <i>April</i> . . . . .		54
Das Jugendrotkreuz in der heutigen Welt, <i>Juni</i> . . . . .		90
Das Henry-Dunant-Institut — Die Forschung (V.S.), <i>Juli</i> . . . . .		111
CHRONIK		
Hilfe für Körperbehinderte, <i>Januar</i> . . . . .		14
Die Achtung vor dem Kranken, <i>Februar</i> . . . . .		29
Die Vereinten Nationen und das Genfer Protokoll, <i>April</i> . . . . .		57
Rechtshilfe für Flüchtlinge, <i>April</i> . . . . .		59
Notifikation der Küstenrettungsboote, <i>Juni</i> . . . . .		96
Ein Henry-Dunant-Museum in Heiden, <i>September</i> . . . . .		142